



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Magistratswahlen in der Frühen Kaiserzeit: Rom und
die Kolonien bzw. Munizipien im Vergleich“

verfasst von

Niklas Rafetseder

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 190 313 338

Studienrichtung lt. Studienblatt: Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.
Bildg. UF Latein

Betreut von: Univ. Prof. Dr. Fritz Mitthof

Danksagung

Besonderer Dank gebührt meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof, der mich bei dieser Diplomarbeit von Anfang an nicht nur unterstützt und angeleitet, sondern auch durch eine Vielzahl an Anregungen wesentlich zum Gelingen dieses Vorhabens beigetragen hat. Gemeinsam konnte der gordische Knoten der „Demokratie“ in den „Provinzstädten“ gelöst werden.

Ebenfalls danken möchte ich den MitarbeiterInnen des Instituts für Alte Geschichte, die mir bei Fragen immer zur Verfügung gestanden sind und für ein ideales Arbeitsumfeld gesorgt haben.

Danken will ich außerdem Dominik Ivancic, der mir als Lektor nicht nur bei sprachlichen, sondern auch bei der einen oder anderen wissenschaftlichen Frage eine große Hilfe war, sowie Teresa Sturm für ihre ausdauernde Lektorentätigkeit.

Schlussendlich will ich jenen Menschen danken, die mir dieses Studium durch ihre Unterstützung überhaupt erst ermöglicht haben und mir immer zur Seite gestanden sind: Meinen Eltern, Fritz und Ilse, meinen Geschwistern, Laura, Daniel und Florian, meiner Freundin, Christina, meinen Schwiegereltern, Theresia und Norbert, sowie allen guten Freunden.

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Fragestellung, Forschungsstand und Methoden.....	4
3. Magistratswahlen in der Stadt Rom.....	9
3.1 Wahlen und Senat in der Zeit der Republik.....	9
3.1.1 Volksversammlungen.....	9
3.1.2 Senat.....	12
3.1.3 Wahlkampf.....	14
3.2 Magistratswahlen in der Kaiserzeit.....	19
3.2.1 Reform der Magistratswahlen unter Augustus.....	19
3.2.2 Die Tabula Hebana: Einführung der <i>destinatio</i> im Jahr 5 n. Chr.	27
3.2.3 Tiberius und die Reform der Magistratswahlen.....	30
3.2.4 Caligula und Claudius.....	42
3.2.5 Nero.....	45
3.2.6 <i>Lex de imperio Vespasiani</i> : Magistratsbesetzung unter den Flaviern.....	47
3.2.7 Die Wahlen unter Trajan bei Plinius dem Jüngeren.....	51
3.3 Der Senat in der Kaiserzeit.....	58
3.3.1 Veränderung in Zusammensetzung und Rolle.....	58
3.3.2 Der Wahlmodus im Senat.....	61
4. Magistratswahlen in den Gemeinden Italiens und der Provinzen.....	64
4.1 Entwicklung des römischen Kolonial- und Munizipalsystems sowie Übersicht über die wichtigsten epigraphischen Zeugnisse.....	64
4.1.1 Historische Entwicklung.....	64
4.1.2 Die <i>lex Ursonensis Coloniae Iuliae Genetivae</i> sowie die Tabula Heracleensis.....	66
4.1.3 Die <i>lex Flavia municipalis</i>	69
4.1.4 Die <i>lex Troesmensis</i>	71

4.2 Institutionen, Verwaltung und Wahlen in den Städten der Provinzen bzw. Italiens	74
4.2.1 Der <i>ordo decurionum</i>	74
4.2.2 Die städtischen Magistrate: Aufgaben und Anforderungsprofil	83
4.2.3 Wahlkampf und Komitien	89
4.2.4 Rubrik 51 der <i>lex Malacitana</i> : Die (Zwangs-)Nominierung von Kandidaten	94
4.2.5 Verhältnis von Imperium und den Gemeinden Italiens und der Provinzen bzw. das Auftreten der <i>curatores rei publicae</i>	98
4.3 Wahlkampf in Pompeji.....	103
4.3.1 Die Wahl-Dipinti	103
4.3.2 Anmerkungen zum Element der Volkspartizipation in den Wahlen am Beispiel Pompejis.....	107
5. Conclusio.....	112
Literaturverzeichnis	116
Quellen	116
Literarische Quellen	116
Editionen Stadtgesetze	118
Sekundärliteratur	119
Anhang:	123
Abstract	123
Lebenslauf.....	124

1. Einleitung

Der große römische Historiker Tacitus schreibt in seinen Annalen, dass unter Kaiser Tiberius die Magistratswahlen „*e campo [...] ad patres translata sunt*“, ¹ also vom Marsfeld respektive den Versammlungen des Volkes in den Senat verlagert wurden. Zwar traten die Volksversammlungen auch weiterhin auf dem Marsfeld zusammen, doch die Entscheidung über die Magistrate, ein seit mehreren Jahrhunderten bestehendes Recht, wurde dem Volk genommen und ab da an vom Kaiser und den Senatoren getroffen. Doch wie gestaltete sich ab diesem Zeitpunkt das Verhältnis zwischen Kaiser, Senat und Volk, wenn es galt, die wichtigsten Positionen im Staat zu besetzen? Welche Mittel besaß der Kaiser, seine *candidati Caesaris*, die im 1. Jh. n. Chr. auftauchen, durchzusetzen, und welchen Einfluss konnte der Senat auf die Besetzung der offenen Stellen ausüben, die nicht vom Kaiser beansprucht wurden? Und was geschah in den bis ins 3. Jh. zusammentretenden Volksversammlungen – bestätigten sie nur rituell das bereits feststehende Ergebnis?

In Rom waren Wahlkämpfe und Volksentscheide sowie die damit immer wieder verbundenen Wahlunruhen in der von Augustus geschaffenen Herrschaftsform des Prinzipats nicht länger erwünscht, störten sie doch massiv die öffentliche Ordnung. Dennoch sind sie zumindest für die ersten Herrschaftsjahre des Augustus bezeugt. Die Nachfolger des Augustus waren dann allerdings streng darauf bedacht, das Volk von den wichtigsten Entscheidungen im Staat fernzuhalten und es nur noch am Ritual der Designation eines Kandidaten teilhaben zu lassen. Obschon das Volk in Rom also seine politische Rolle in dieser Hinsicht verloren hatte, so schien es weiterhin unerlässlich, dass es die Kandidaten „wählte“ und designierte – nur ein Beispiel von vielen, die zeigen, dass den Bräuchen der Republik auch noch in der Kaiserzeit größte symbolische Bedeutung zukamen.

Während das Volk in Rom seine politische Rolle verlor, zeigt sich uns in den Munizipien und Kolonien Italiens und der Provinzen ein anderes Bild. In Pompeji sind uns eine Vielzahl an Wahlaufufen überliefert, die darauf hindeuten, dass dort – lange nachdem die Bevölkerung in Rom nur noch symbolisch abstimmte – noch immer ein reger Wahlkampf stattfand, in dem auch die niederen Schichten, vom

¹ Tac. ann. 1,14,4.

Bäcker bis zum Sklaven, partizipierten.² Eine interessante Ergänzung dazu sind die Stadtgesetze, die vor allem in der spanischen Provinz Baetica ans Tageslicht befördert wurden. Diese ebenfalls aus der Flavien-Zeit stammenden Gesetze geben uns den rechtlichen Hintergrund für die Wahlen: Wie wurde gewählt, welche Qualifikationen hatten Kandidaten zu erfüllen, welche Ämter gab es, etc. Welchen anderen Schluss also lassen diese rechtlichen Grundlagen in Kombination mit den Wahlaufufen in Pompeji zu, als dass der römische Gesetzgeber nicht nur die autonome Verwaltung der Gemeinden förderte, sondern auch noch die Volkswahlen forcierte, die in Rom selbst längst abgeschafft worden waren?

Und was sollen wir erst von den Bestimmungen der kürzlich publizierte *lex Troesmensis* halten, einem Stadtgesetz, das zwischen 177 und 180 n. Chr. in Moesien, an der äußersten Grenze des Reiches, aufgestellt wurde und uns im Detail erklärt, wie Wahlen zu organisieren und welche unter Augustus erlassenen Gesetze bei der Qualifikation der Kandidaten zu berücksichtigen waren?

Ist also noch immer Mommsen zuzustimmen, der in seinem monumentalen Werk zum römischen Staatsrecht Folgendes behauptete: „Auch in den Municipien kann das effective Wahlrecht nicht lange das Reichswahlrecht überdauert haben. Formell freilich wird innerhalb der Municipalverfassung für die Ortsobrigkeiten das Wahlrecht der Bürgerschaften noch unter den flavischen Kaisern auf das bestimmteste anerkannt und mag daran noch festgehalten worden sein.“³ Sollen wir wirklich annehmen, dass der römische Gesetzgeber diese, laut Mommsen in der Praxis bedeutungslosen, Bestimmungen über Jahrzehnte – ja sogar Jahrhunderte, wenn man den Fund aus Troesmis dazunimmt – einfach mitgeschleppt hat? Oder können wir aufgrund der Studie dieser Stadtgesetze und anderer rechtlicher Texte sowie der Analyse von epigraphischen Zeugnissen heute zu einem differenzierten Bild kommen?

Genau um diese Fragen soll es sich in dieser Untersuchung drehen: Wie wählte das Volk in Rom und wie in den Munizipien und Kolonien? Wie lange tat es dies, und welchen Effekt hatten die zum Teil enormen politischen Umwälzungen in Rom unter

² Letztere partizipierten selbstverständlich nicht in der Wahl, da sie als unfreie Bürger kein Wahlrecht besaßen, sondern brachten sich in den Wahlkampf etwa mit Wahlaufufen für ihre Herren ein.

³ Mommsen, StR III, S. 349-350.

Augustus auf die Verhältnisse in Italien und den Provinzen? Um diese Fragen zu behandeln, habe ich für diese Arbeit folgenden Aufbau gewählt:

In Kapitel 2 sollen zuerst die Quellen und die Methoden vorgestellt sowie die Fragestellung genau entwickelt werden.

Im ersten Hauptteil dieser Arbeit, Kapitel 3, werden die Magistratswahlen in Rom zur Kaiserzeit im Vordergrund stehen. Es soll, nach einem kurzen Überblick über die Wahlversammlungen und Wahlkämpfe in der Republik, die Geschichte der Magistratswahlen unter den Kaisern des 1. sowie unter Trajan zu Beginn des 2. Jh. behandelt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die von Augustus ins Rollen gebrachten und von Tiberius größtenteils vollendeten Reformen der Magistratswahlen sowie die Mechanismen der Empfehlung, mit denen die Kaiser sich die Wahl ihrer eigenen Kandidaten sicherten. Ebenfalls ein weiterer Abschnitt soll dem Senat und seiner Rolle in der Kaiserzeit gewidmet sein.

In Kapitel 4 schließlich, dem zweiten Hauptteil, soll anhand der Analyse der Stadtgesetze und epigraphischer Quellen den Wahlen in den Munizipien und Kolonien Italiens sowie der Provinzen nachgegangen werden. Nachdem die für diese Untersuchung wichtigsten Stadtgesetze zu Beginn des Kapitels erklärt worden sind, sollen die Institutionen sowie der Wahlkampf in den Gemeinden rekonstruiert werden. Zur Abrundung dieser Rekonstruktion sollen in Abschnitt 4.3. die Wahl-Dipinti in Pompeji unter diesem Aspekt analysiert werden. Danach sollen in Kapitel 5 eine Zusammenschau der Ergebnisse aus Kapitel 3 und 4 stattfinden und die wesentlichen, hier formulierten, Fragen beantwortet werden.

2. Fragestellung, Forschungsstand und Methoden

Im Fokus dieser Arbeit stehen die Magistratswahlen, und zwar jene in der Reichshauptstadt Rom, über die wir relativ gut informiert sind, sowie jene in den Kolonien und Munizipien Italiens und der Provinzen, für die wir hauptsächlich auf epigraphische Quellen angewiesen sind.⁴ Zentral ist dabei der Wandel der Art der Magistratsbesetzung in Rom, weg von Volkswahlen, wie sie in der Zeit der Republik üblich waren, hin zu einem vom Kaiser und seinem engsten Kreis gesteuerten Prozess in der Zeit des Prinzipats. Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit wird daher vor allem auf die frühe Kaiserzeit beschränkt sein, in der, beginnend mit Augustus, der wesentliche Wandlungsprozess von einer durch wenige hundert adelige Familien dominierten Republik hin zu einem monarchisch regierten Staatswesen stattfand. Der Blick der Arbeit wird aber, um bestimmte Vorgänge erklären bzw. einen weiteren Ausblick geben zu können, hin und wieder auch in die Zeit der Späten Republik bzw. in den Zeitraum nach den flavischen Kaisern schweifen.

Räumlich wird der Fokus im ersten Teil der Arbeit auf Rom liegen, im zweiten Teil aber auf den Gemeinden in den Provinzen sowie Italiens, wo der Mechanismus der Besetzung der Magistrate nicht dem Muster der Hauptstadt Rom folgte, wie in dieser Arbeit gezeigt werden soll. Dabei werden für die Untersuchung vor allem diejenigen Städte herangezogen, für die wir relevante Quellen besitzen, etwa die hispanischen Gemeinden der Baetica, aus der uns relativ vollständige Stadtgesetze überliefert sind, aber auch etwa aus der Kolonie Pompeji, die aufgrund ihres einmaligen Erhaltungszustandes eine besonders interessante Quellengattung für die Forschung liefert, die sogenannten Wahl-Dipinti – an die Wand gemalte Wahlauftrufe.⁵ Ergänzt werden die oben genannten Quellen um Fragmente anderer Stadtgesetze, etwa aus Italien oder Moesien, um weitere epigraphische Quellen wie Grabsteine oder Ehreninschriften, sowie um ausgewählte literarische Nachrichten, vor allem von Autoren der Kaiserzeit wie Tacitus oder Plinius. Im Mittelpunkt der Arbeit soll also vor

⁴ Wenn in dieser Arbeit pauschalisierend von „Gemeinden“ die Rede ist, sind stets alle nach römischen Vorbild organisierten Städte in Italien sowie den Provinzen gemeint, unabhängig davon, ob sie der Stadtverfassung nach Kolonien oder Munizipien waren, ob sie latinesisches oder römisches Bürgerrecht besaßen und ob sie in Italien, in einer senatorischen oder einer kaiserlichen Provinz lagen. Die wenigen, uns auch heute noch nicht komplett klaren, Unterschiede in der Rechtstellung und im politischen Leben dieser Städte können in dieser Untersuchung, wenn nicht extra darauf hingewiesen wird, vernachlässigt werden.

⁵ Siehe dazu Kapitel 4.3.

allem der Vergleich der Vorgänge in Rom mit denen in den Kolonien und Munizipien Italiens und der Provinzen stehen.

Das Problem, welches sich ergibt, wenn die Vorgänge in der Reichshauptstadt Rom mit denen in den Gemeinden Italiens und der Provinzen verglichen werden, ist hauptsächlich der divergierenden Quellenlage geschuldet. Denn während wir über die Entscheidungen auf höchster Ebene in Rom gut informiert sind, für die wir auf unterschiedliche Quellenarten zurückgreifen können, sieht die Lage in den römischen Munizipien und Kolonien ungleich schlechter aus. Hin und wieder durchbrachen römische Autoren ihre auf Rom zentrierte Sichtweise, die sich logischerweise daraus ergibt, dass sich diese Gruppe zum größten Teil aus der römischen Senatsaristokratie rekrutierte, und ließen eine Bemerkung über die, für sie größtenteils uninteressanten, provinziellen Vorgänge fallen. Daher ist die moderne Forschung, wenn sie sich dem Alltag in den Kolonien und Munizipien nähern will, hauptsächlich auf epigraphische Quellen angewiesen – eine bisweilen schwierige Aufgabe, denn Inschriften lassen sich oft nur schwer zum Sprechen bringen.

Im Falle dieser Forschungsarbeit ergeben sich jedoch einige nicht unrelevante Vorteile. So ist hinter den einzelnen, aus Bodenfunden stammenden Stadtgesetzen, die als Quelle für diese Arbeit eine essentielle Rolle einnehmen, eine einheitliche Gesetzgebung anzunehmen. Diese sogenannten flavischen Stadtgesetze sind allerdings nicht als ein gleichzeitig für das ganze Reich erlassenes Gesetz anzusehen. Es handelte sich vielmehr um das Resultat eines über einen längeren Zeitraum fortschreitenden Prozesses, der in Spanien mit der Bürgerrechtsverleihung durch Vespasian im Jahr 69 n. Chr. begann und unter Domitian seinen Abschluss fand. Unter letzterem fand dann erst die Abfassung der von einer allgemeinen Vorlage abgeleiteten Stadtgesetze statt, die von Gesandten empfangen und schließlich in die hispanischen Provinzen gebracht wurden.⁶ Das bedeutet, dass den in der Baetica gefundenen Stadtgesetzen von Irni, Malaca und Salpensa eine für die Provinz und vielleicht auch für viele Städte der westlichen Hälfte⁷ des Reiches

⁶ Siehe dazu Kapitel 4.1.3.

⁷ Der Forschungsschwerpunkt dieser Untersuchung liegt auf der westlichen (lateinisch-sprachigen) Hälfte des römischen Reiches der frühen Kaiserzeit. Die Vorgänge im östlichen Teil des Reiches, wo viele griechische Poleis wohl bereits über eigene Gesetze verfügten, dürften sich in einigen Punkten unterschieden haben. Römische Kolonien im Osten werden wohl vergleichbare lateinische Stadtgesetze erhalten haben, im Westen jedoch konnte Rom einen von der Hauptstadt aus gesteuerten Urbanisierungs- und Romanisierungsprozess einleiten, vgl. Rodríguez Neila, *Elecciones municipales*, S. 583: „En las provincias occidentales del Imperio, donde, a diferencia de las orientales,

allgemeine Gültigkeit eingeräumt werden kann. Gleichzeitig müssen aber auch durchaus lokale Unterschiede berücksichtigt werden, etwa was die Zahl der Dekurionen oder das Amt des Quästors angeht, das in vielen Munizipien und Kolonien nicht vorhanden war. Auch zwischen Munizipien und Kolonien, zwischen senatorischen und kaiserlichen Provinzen und zwischen ganzen Regionen (z.B. Italien, Hispanien, Gallien, Asia, Africa, etc.) sind Unterschiede auszumachen, etwa in der epigraphischen Quellenlage.

Ein zweite Quellengattung jedoch, welche die Quellensituation in Bezug auf die Gemeinden aufwertet, ist die der Dipinti aus Pompeji. Diese Wahlaufrufe, die man an den Wänden der 79 n. Chr. verschütteten Stadt fand, führen im Zusammenspiel mit den anderen epigraphischen Quellen zu wichtigen Einblicke in das Thema.

Die methodische Vorgehensweise in dieser Arbeit ist, wie schon angemerkt, eine Analyse bzw. ein Vergleich literarischer, hauptsächlich historiographischer, sowie epigraphischer Quellen.⁸ Der Forschungsstand variiert dabei von Quellengattung zu Quellengattung teilweise gravierend. Die Verfassungsgeschichte Roms gehört wohl zu den am besten erforschten Teilgebieten der antiken Geschichtswissenschaft, wobei auch das Interesse der Rechtsgelehrten am römischen Gemein- und

Roma no encontró una tradición municipal firmemente asentada, una de las esenciales aportaciones de la romanización fue, precisamente, ofrecer a las diferentes clases de comunidades modelos e instrumentos de gobierno municipales avalados por una larga experiencia.“

⁸ An dieser Stelle scheint eine kurze Bewertung der Quellen angebracht: Die wichtigsten epigraphischen Quellen, die in dieser Untersuchung herangezogen werden, sind die Stadtgesetze, Ehren- und Grabinschriften, die Wahl-Dipinti in Pompeji sowie die mit diesen Quellen zusammenhängenden prosopographischen Studien. Die wichtigsten literarischen Zeugnisse für diese Untersuchung liefern uns vor allem Tacitus, Cassius Dio, Sueton, Seneca und Plinius der Jüngere. Viele dieser Autoren waren jedoch stark durch ihre Einstellung, ihr Umfeld bzw. durch Verbindungen zum Kaiserhaus beeinflusst. Dies gilt einerseits besonders für Tacitus, der in seiner generellen Ablehnung des Prinzipats vielen Kaisern ein äußerst schlechtes Zeugnis ausstellte, was vor allem im Fall von Tiberius aus heutiger Perspektive ungerechtfertigt erscheint. Plinius der Jüngere andererseits ist ein Extrembeispiel der anderen Sorte, ein sich dem regierenden Kaiser in vielerlei Hinsicht anbietender Aufsteiger, der Trajan wohl positiver bzw. Domitian negativer darstellte als nötig. Dies muss bedacht werden, wenn solche Quellen herangezogen werden, und jede Aussage dieser Autoren muss auf die Waagschale gelegt werden. Bei Sueton sei noch angemerkt, dass er zwar immer wieder wertvolle Informationen liefert, in erster Linie jedoch kein Geschichtswerk schrieb, weshalb auch hier Vorsicht walten muss, wenn man eine seiner Aussagen als historische Tatsache heranziehen möchte (dies gilt selbstverständlich auch für Plinius und Seneca!). Cassius Dio schließlich ist eine unverzichtbare Quelle, gerade was die Zeit des Augustus angeht, was nicht zuletzt darauf beruht, dass wir kaum eine ähnlich ausführliche Alternative zu seinen Darstellungen besitzen. Seine Aussagen sind zwar größtenteils akkurat, aufgrund der griechischen Terminologie für römische Vorgänge jedoch auch oft schwer zu deuten. Außerdem darf man nicht vergessen, dass zwischen der Zeit des Augustus und der Lebenszeit des Dio eine zeitlich Distanz von fast 200 Jahren liegt – seine Lebenswelt war in vielen Aspekten eine andere als die zur frühen Kaiserzeit (immerhin kamen, wie Dio berichtet, Volksversammlungen in Rom auch noch zu seiner Zeit zusammen, um die Magistrate zu bestätigen – völlig verändert hatte sich also die politische Landschaft in Rom selbst 200 Jahre nach Augustus noch nicht).

Rechtswesen ihren Teil dazu beitrug. Es eröffnete der Geschichtswissenschaft einen so exakten Zugang, dass Althistoriker etwa über die Definition von Begriffen wie „*nominatio*“, „*commendatio*“ bzw. „*designatio*“ Diskussionen führen und ganze wissenschaftliche Bände füllen konnten.⁹ Auch die historiographischen Quellen der Späten Republik und Frühen Kaiserzeit sind von der Forschung intensiv behandelt worden. Bei der Untersuchung der Wahlen in Rom haben sich etwa Martin Jehne¹⁰, A.H. M. Jones¹¹ oder Regula Frei-Stolba¹² verdient gemacht; grundlegende Vorarbeit leisteten dabei Theodor Mommsen¹³ und Heinrich Siber.¹⁴

Für die Verfassungsgeschichte Roms sind etwa die Werke von Andrew Lintott,¹⁵ Jochen Bleicken¹⁶ oder Frank Abott¹⁷ wichtig. Für den ersten Teil dieser Arbeit ist der Forschungsstand also auf einem sehr hohen Niveau angesiedelt. Je weiter man sich jedoch von Rom fortbewegt, desto problematischer bzw. lückenhafter wird die Quellenlage samt dazugehöriger Forschung. Am besten ist es noch um Pompeji bestellt, das in der modernen Forschung seit jeher eine teils übermäßige Aufmerksamkeit erfährt, was aufgrund der einzigartigen Überlieferungsgeschichte nachvollziehbar, aufgrund der eigentlichen historischen Bedeutung(slosigkeit) aber überzogen ist.¹⁸ Für die Wahl-Dipinti und den Wahlkampf in Pompeji haben u.a. Henrik Mouritsen¹⁹ und James Franklin Jr.²⁰ ansprechende Untersuchungen

⁹ Mit der Definition dieser Begriffe möchte ich mich in dieser Arbeit auch immer wieder befassen, jedoch ohne mich in Details verlieren zu wollen. Ich halte die Diskussion dieser Begriffe dennoch für eine wichtige und sinnvolle, da sie einen genauen Einblick in die Machtbefugnisse der Kaiser in Auseinandersetzung mit dem Senat geben können.

¹⁰ Jehne, Martin, Konsensfiktionen in römischen Volksversammlungen. Überlegungen zur frührepublikanischen Curierversammlung und zu den kaiserzeitlichen Destinationscenturien, in: Flaig, Egon (Hg.), Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung, München 2013, S. 129-152.

¹¹ Jones, A. H. M., The Elections under Augustus, JRS 45, 1955, S. 9-21.

¹² Frei-Stolba, Regula, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, Zürich 1967.

¹³ Siehe Anm. 2.

¹⁴ Siber, Heinrich, Die Wahlreform des Tiberius, Festschrift Paul Koschaker, Weimar 1939, Bd. I, S. 171-217.

¹⁵ Lintott, Andrew, The Constitution of the Roman Republic, Oxford 1999.

¹⁶ Bleicken, Jochen, Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung, 7. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Paderborn (u.a.) 1995.

¹⁷ Abbott, Frank, A History and Description of Roman Political Institutions, New York 1963.

¹⁸ Literatur zu Pompeji gibt es ausreichend, Forschung gibt es vom archäologischen bis hin zum sozialgeschichtlichen Bereich. Fakt ist, dass wir durch Pompeji dem Alltagsleben einer römischen Kleinstadt im 1. Jh. n. Chr. zwar um einiges näher gekommen sind, aber im Gesamten immer noch wenig gesichertes Wissen darüber verfügen, wie sich das Alltagsleben in der Antike genau gestaltete. Graffiti und versteinerte Essensreste mögen für sich und für Pompeji als Einzelfall sprechen, allgemein, für die gesamte antike Welt, gültige Schlüsse sollten daraus aber nicht zwangsläufig gezogen werden.

¹⁹ Mouritsen, Henrik, Elections, Magistrates and Municipal Elite, Rom 1988.

²⁰ Franklin Jr., J.L., Pompeii. The electoral Protammata, Campaigns and Politics, A.D. 71-79, Rom 1980.

durchgeführt, die für diese Arbeit herangezogen werden, da sie für den Kontext des antiken Wahlkampfes wichtiges Detailwissen bringen.

Was die Untersuchung des Städtewesens in den Provinzen bzw. Italien angeht, schwankt die Dichte der Forschungsliteratur. Für die Munizipien und Kolonien der Baetica haben wir etwa von Crawford und González,²¹ Rodríguez Neila,²² Caballos Rufino²³ oder Curchin²⁴ wichtige Publikationen, bei der Edition und Kommentierung der flavischen Stadtgesetze haben sich, neben Galsterer,²⁵ Spitzl²⁶ und Crawford, vor allem die spanischen Forscher verdient gemacht. Für die kürzlich entdeckte und von Eck kommentierte *lex Troesmensis* gibt es leider noch keine vollständige Edition.²⁷ Obwohl die Erforschung der Stadtgesetze in vielerlei Hinsicht wichtige Erkenntnisse liefert, scheint der allgemeine Niederschlag in den Altertumswissenschaften immer noch begrenzt zu sein. Dabei scheint es mir auf diesem Gebiet noch viel Bedarf an Forschung zu geben, von der das ganze Fach profitieren könnte.

²¹ González, Julián/Crawford, Michael H., *The Lex Imitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, London 1986.

²² Rodríguez Neila, Juan-Francisco, *Las elecciones municipales en la Baetica Romana*, Actas del I Congreso de Historia de Andalucía. Fuentes y Metodología. Andalucía en la Antigüedad, Córdoba 1978, S. 581-632.

²³ Caballos Rufino, Antonio, *El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana*, Sevilla 2006.

²⁴ Curchin, Leonard, *The Local Magistrates of Roman Spain*, Toronto/Buffalo/London 1990.

²⁵ Galsterer, Hartmut, *Municipium Flavium Imitanum. A Latin town in Spain*, JRS 78, 1988, S. 78-90.

²⁶ Spitzl, Thomas, *Lex municipii Malacitani*, München 1984

²⁷ Eck, Werner, *Das Leben römisch Gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troesmis aus den Jahren 177-180 n. Chr.*, in: De Kleijn, Gerda/Benoist, Stéphane (Hg.), *Integration in Rome and in the Roman World, Proceedings of the Tenth Workshop of the International Network Impact of Empire*, Lille, June 23-25, 2011, Leiden 2014, S. 75-89.

3. Magistratswahlen in der Stadt Rom

3.1 Wahlen und Senat in der Zeit der Republik

3.1.1 Volksversammlungen

Das Volk von Rom war seit der Königszeit gewohnt, sich zu organisieren und zu treffen, um über Gesetze, Gerichtsurteile oder, seit Abschaffung der Monarchie, über die Wahl der Beamten abzustimmen. Die Bürger Roms wurden zu diesem Zweck der Abstimmung in Kurien, Zenturien oder Tribus eingeteilt. Während die älteste dieser Versammlungen, die *comitia curiata*, in der sich die Bürger bereits seit der Zeit der Monarchie zu treffen pflegten und wo sie in 30 Kurien aufgeteilt waren, in der Republik an Einfluss verlor,²⁸ erfuhren die *comitia centuriata*, eine aus der Heeresversammlung hervorgehende Institution, eine deutliche Aufwertung. Die *centuriata*, in der alle wehrfähigen Männer Roms in Zenturien (Heeresklassen) unterteilt waren, wählten schließlich jedes Jahr die Prätores und Konsuln. Weiters gab es die *comitia tributa*, in welcher die Bürger aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der römischen Tribus aufgeteilt waren und in der die kurulischen Ädilen und Quästoren gewählt wurden. Das *concilium plebis*, eine aus der Zeit des Ständekampfes stammende Versammlung, wählte außerdem die Volkstribunen und die plebejischen Ädilen – bei ihr waren, im Gegensatz zu den *comitia tributa*, keine Patrizier zugelassen. Auf den ersten Blick ist man als moderner Beobachter versucht, die Rolle des *populus* in der römischen Staatsordnung hervorzuheben, immerhin wählten die Bürger Roms sämtliche Entscheidungsträger im Staat. Die genauere Betrachtung des Wahlverfahrens bzw. der Interaktion zwischen Oberschicht und Volk lässt jedoch eine differenzierte Sichtweise zu.

Das auf Konsensherstellung ausgerichtete Wahlsystem der römischen Volksversammlungen begünstigte die Oberschicht aus mehreren Gründen. Wie u.a. Martin Jehne einleuchtend zeigen konnte, verdeckte das Abstimmungsverfahren, das nach dem Erreichen der nötigen Mehrheit abgebrochen wurde, Minderheiten und förderte Mehrheiten.²⁹ Historisch leitete sich die Abstimmung – als *suffragium*, wörtlich „Lärm“, bezeichnet – von den Versammlungen der in Waffen angetretenen

²⁸ Über die Zusammensetzung der Kurien wissen wir immer noch relativ wenig, vgl. Hall, Ursula, Voting Procedure in Roman Assemblies, *Historia* 13, 1964, S. 267-306, hier: S. 270: „Whatever the exact membership of the *curiae* was, we can say that particular *gentes* belonged to particular *curiae* (i.e. that the principle of birth played some part in the organisation), and that the *curia* had some religious significance.“ Für Zweck bzw. Quellen zur *comitia curiata* siehe, Lintott, Constitution, S. 49.

²⁹ Vgl. Jehne, Volksversammlungen, S. 129.

Stadtbevölkerung Roms in den *comitia curiata* ab,³⁰ die ihre Zustimmung mittels Schlagen der Waffen an die Schilde bekannt machte. In den *comitia curiata* erfolgte diese Abstimmung kurienweise, aus mehreren einleuchtenden Gründen wohl zeitlich und räumlich getrennt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die einzelnen Kurien über Alternativvorschläge, wie es etwa bei den Versammlungen der Spartiaten Brauch war, abstimmten. Vielmehr ging es dem Beamten, der die Versammlung einberufen hatte, um die Einholung der Zustimmung, wobei in einer einzelnen Kurie bereits eine kleine aktive und lautstarke Minderheit wohl genug Lärm machen konnte, um genug Zustimmung zu signalisieren bzw. andere mitzureißen. Opposition wurde durch dieses Verfahren verdeckt, da sie nur über die Option zu schweigen verfügte, aber nicht, um für einen Gegenvorschlag zu stimmen.³¹

Das Verfahren mit Zustimmung durch Lärm wurde obsolet, als man die *comitia curiata* an einem Ort und zur gleichen Zeit zusammentreten ließ. Zu Ciceros Zeiten war die eigentliche Versammlung bereits ersetzt durch Lictores (einer pro Kurie, also 30), die als Vertreter der Kurie ihre Stimme abgaben.³² Wie Jehne zu Recht anmerkt, ging dabei das wichtige Element der Kommunikation zwischen Volk und Oberschicht verloren. Es funktionierte wohl, weil das Volk in anderen Versammlungen, die mehr Bedeutung besaßen, wie eben den *comitia centuriata*, zusammentreten konnte, oder die dazu besser geeigneten *contiones* nutzte, um seinen Willen auszudrücken.³³ Am Prinzip des Verfahrens aber, mehr Konsens herzustellen, als tatsächlich vorhanden war, änderte sich bis in die Späte Republik hinein nichts mehr, selbst als die Wahlen mit Stimmsteinen, geheim und mit Alternativvorschlägen durchgeführt wurden. So auch bei den *comitia centuriata*, wo es dann klarerweise die Möglichkeit gab, zwischen mehreren Bewerbern auszuwählen, oder bei Gesetzen mit Ja (*uti rogas*) oder Nein (*antiquo*) zu stimmen³⁴ – Opposition konnte also angezeigt werden. Dennoch konnte sich die Oberschicht, sofern der leitende Magistrat im Sinne des

³⁰ Vgl. ebd., S. 132. Jehne meint dazu, dass das in der Republik noch übliche Hissen der roten Fahne auf dem Janiculum, um vor Feinden zu warnen, wenig Sinn gemacht hätte, wäre die Bevölkerung nicht ursprünglich bei der Versammlung in Waffen angetreten, da der Feind bereits zu nahe gewesen wäre, um vom Marsfeld noch in die Stadt zu eilen.

³¹ Vgl. Jehne, Volksversammlungen S. 140.

³² Vgl. Cic. leg. Agr. 2,31.

³³ Vgl. Jehne, Volksversammlungen, S. 137. Eine *contio* war eine im Gegensatz zu den *comitia* spontan durch einen Magistraten einberufene Versammlung von Bürgern, die keine Befugnis besaß, etwas zu beschließen. Es ging dabei mehr um den Meinungs austausch bzw. um die Präsentation von geplanten Vorhaben durch den einberufenden Beamten mit dem *populus*.

³⁴ Als Antwort auf die Frage: „Wünscht ihr, befiehlt ihr ... frage ich euch, Quiriten (*velitis, iubeatis...vos, Quirites, rogo*“, vgl. Gell. 5,19,9.

Senats handelte und dort vorher ein Konsens hergestellt worden war, sicher sein, dass der favorisierte Antrag oder Kandidat auch angenommen wurde. Denn in den *comitia centuriata* besaßen die Ritter und die erste Klasse, in der die reiche Bevölkerung vertreten war, eine Mehrheit, wenn sie sich einig waren.³⁵ Da die Abstimmung abgebrochen wurde, nachdem die Mehrheit erreicht worden war, kamen die unteren Klassen und somit die Vertretung des Großteils der Bevölkerung nie zur Stimmabgabe.³⁶ Ein Widerstand der unteren Klassen gegen einen Kandidaten oder einen Antrag konnte somit gar nicht ausgedrückt werden, und die Oberschicht konnte erheblichen Einfluss auf das politische Geschehen nehmen.³⁷

Dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich die untersten Klassen, auch wenn sie selbst selten abstimmten, der Meinung der Oberschicht anschlossen, denn das Abstimmungsverhalten der Ritter und der ersten Klasse besaß aufgrund der Sozialstruktur der Gesellschaft, die auf dem stark verankerten Klientel-Denken basierte, für das Stimmverhalten der unteren Klassen Vorbildcharakter – dieses Denken erklärt auch etwa die Etablierung der *centuria praerogativa* bei Wahlen.³⁸ Unserem heutigen Verständnis zuwider laufend war ein auf diese Art gefasster Beschluss für die Römer dennoch ein vom ganzen Volk einstimmig angenommener.³⁹ Dies ist ein ganz entscheidender Punkt, was das Verständnis der Römer von „Demokratie“⁴⁰ und die weitere Entwicklung der Wahlen in der Kaiserzeit anbelangt. Als das Volk nämlich später seinen Einfluss auf Entscheidungen zu

³⁵ Anders sieht dies etwa Yakobson, Alexander, *Petito et Largitio. Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic*, in: *Journal of Roman Studies* 82, 1992, S. 32-52, hier: S. 44:

„[...] for neither is it safe to assume that the first property-class, as a whole, should be identified with “the wealthy”, nor is there any reason to suppose that the eighteen centuries of knights and the seventy centuries of the first class would as a rule vote together at the elections, which were almost the sole business of the centuriate assembly in the period under discussion”.

³⁶ Vgl. Hall, *Voting Assemblies*, S. 284 mit Beispielen in Anm. 70, nämlich Liv. 1,43, Dion. Hal. 4,16-18,20 bzw. 7,59.

³⁷ Vgl. North, John A., *The Constitution of the Roman Republic*, in: Rosenstein, Nathan/Morstein-Marx, Robert (Hg.), *A Companion to the Roman Republic*, Malden 2006, S. 256-278, hier: S. 262.

³⁸ Vgl. Hall, *Voting Assemblies*, S. 279f. Die *praerogativa* wurde im 3.Jh. v. Chr. eingeführt, dabei wurde eine *centuria* aus der ersten Klasse ausgelost, die als erste wählte und deren Ergebnis verkündet wurde. Sie sollte Vorbildcharakter auf das Ergebnis der anderen *centuriae* haben und verhindern, dass zu große Uneinigkeit zwischen den *centuriae* um die Wahl der Magistrate entstand.

³⁹ So etwa Cic. imp. Pomp. 2, der sich bei seiner Wahl zum Prätor rühmte, von „*centuriis cunctis*“ gewählt worden zu sein, d.h. mit 97 von 193 Zenturien. Obwohl nach Abbruch der Wahl nach Erreichen der Mehrheit die Hälfte der Zenturien nicht einmal mehr abstimmten, war Cicero dem Verständnis der Römer nach vom ganzen Volk gewählt worden.

⁴⁰ Gemeint ist hier nicht das moderne Konzept von Demokratie, sondern das Element der Partizipation des Volkes an Wahlen und Abstimmungen bzw. generell am öffentlichen Leben. Siehe dazu auch Kapitel 4.3.2.

verlieren begann und die Wahlen zu reinen Ritualen verkamen, war für sie dennoch das Gefühl, einen Kandidaten mit Mehrheit angenommen zu haben, von Bedeutung.

3.1.2 Senat

Bereits in der Antike wurde die Verfassung der Stadt Rom von einigen Autoren als eine perfekte Mischverfassung angesehen, in der sich Elemente der Monarchie (ausführende Beamte), Aristokratie (Senat) und Demokratie (Volksversammlungen) mischen.⁴¹ Tatsächlich war Rom in der Zeit der Republik, die den Zeitraum zwischen der Abschaffung des Königtums um etwa 500 v. Chr. und der Etablierung des Prinzipats unter Augustus um 27 v. Chr. meint, vor allem eine Adelsrepublik, d. h. das aristokratische Element dominierte klar. Das Geschehen in Rom wurde von wenigen adeligen Familien und reichen Bürgern, die Zeit und Geld hatten, sich der Politik zuzuwenden, gelenkt. Macht übte diese Gruppe durch die Institution des Senats aus, in der die ehemaligen Magistrate saßen. Der Senat beriet über innen- und außenpolitische Themen und übte durch die Magistrate, die sich ja aus dieser Senatsaristokratie rekrutierten, direkt Macht auf das Volk von Rom aus.⁴² Der Begriff, mit dem Römer ihr Staatswesen bezeichneten, nämlich „*senatus populusque Romanus*“, mag daher als eine Verschleierung der wahren Machtverhältnisse wirken.

Dennoch brauchten und bedingten sich diese beiden Pole in der römischen Gesellschaft, trotz aller Konflikte, die sie, etwa im Ständekampf seit Beginn des 5. Jahrhunderts v. Chr., ausfochten, mehr, als man zunächst annehmen mag. Auch wenn die Macht in Rom in den Händen der Oberschicht lag und die Volksversammlungen weit von dem entfernt waren, was etwa die Athener in der Zeit ihrer klassischen Demokratie als eine eigenständige Vertretung des Volkes angesehen hätten, so war der Senat doch auf Kommunikation und Verständnis mit dem Volk, letztlich auf einen Konsens mit diesem angewiesen – aus mehreren Gründen.

Die Angehörigen der Oberschicht sahen das Volk, selbst in der Spätphase der Republik, als die entscheidungstragende Instanz an, für und durch welche Politik gemacht werden musste.⁴³ Der *senatus* wäre nicht auf die Idee gekommen, Politik

⁴¹ Vgl. Polyb. Hist. 6,11-18 oder Cic. de re pub. 1,39. Für die Unterschiede zwischen den Ansichten des Polybios und denen Ciceros, der sich mehr auf Aristoteles als auf Polybios stützte, in Bezug auf die Mischverfassung, siehe Lintott, Constitution, S. 214-232.

⁴² Vgl. Abbott, Roman Political Institutions, S. 233-235.

⁴³ Vgl. Bleicken, Verfassung der römischen Republik S. 130.

ohne den *populus* zu machen, und erst durch die Zustimmung des Volkes wurde ein Gesetz angenommen oder ein Kandidat gewählt. Auch wenn die Oberschicht genug Mittel besaß, um die Entscheidungen des Volkes zu manipulieren und zu seinen Gunsten zu beeinflussen, so zweifelten ihre Mitglieder doch nie an der Souveränität des Volkes und seiner Rolle in der staatlichen Ordnung Roms.

Ein weiterer wesentlicher Grund, warum die Oberschicht das Volk als politischen Entscheidungsträger brauchte, war, dass sie die Entscheidung über die Magistratsbesetzung in die Volksversammlungen auslagerte.⁴⁴ Die Statuserhöhung sowie die Privilegien, die mit der Ausübung der Magistratur verbunden waren (etwa die Aufnahme in den Senat), konnten nicht durch die Institution des Senates selbst verteilt werden, in der die verschiedenen Interessen der einzelnen Vertreter der Oberschicht aufeinander trafen.

Diese Konflikte der Oberschicht und die Konkurrenz um die Ämter konnten durchaus so gravierend werden, dass sie eine Abkehr von der damals für viele mediterrane Stadtstaaten üblichen, auf jährlich zu wählenden Oberbeamten basierenden Ordnung hin zu einer Monarchie bewirkten, wie es uns Livius etwa für die etruskische Stadt Veji im Jahre 432 v. Chr. bezeugt.⁴⁵ Eine Rückkehr zu der verhassten Institution des *rex* war aber in Rom sowohl für Oberschicht als auch Volk undenkbar. Das Volk war daher bereit, die Konflikte der Oberschicht zu entscheiden, erwartete sich dafür aber eine stabile Regierung⁴⁶ sowie diverse Zuwendungen, etwa spektakuläre Spiele, durch die gewählten Magistrate. Es erkannte nicht nur das Primat der Oberschicht an, was die politischen Entscheidungen betraf, sondern es

⁴⁴ Vgl. Hölkeskamp, Karl-J., *Reconstructing the Roman Republic. An Ancient Political Culture and Modern Research*, Princeton-New Jersey 2010 S. 98-101.

⁴⁵ Siehe Liv. 5,1: „*Veientes contra taedio annuae ambitionis quae interdum discordiarum causa erat, regem creavere.*“

⁴⁶ Die „konservative“ Grundeinstellung der römischen Gesellschaft spiegelt auch der Terminus der „*res novae*“ wider, die ein Anstreben neuer Verhältnisse mit „Umsturz“ und „Revolution“ gleichsetzt, wie sie etwa Catilina mit der gleichnamigen Verschwörung zu erreichen versuchte, vgl. etwa Sall. Cat. 37,1: „*Neque solum illis aliena mens erat, qui conscii coniurationis fuerant, sed omnino cuncta plebes novarum rerum studio Catilinae incepta probabat.*“ Oberstes innenpolitisches Prinzip war daher, die *res publica* zu erhalten, oder sie, falls sie aus den Fugen geraten war, wieder herzustellen – so wie dies etwa Augustus unter der Devise der *restitutio rei publicae/res publica restituta* tat. Ebenso sieht das Bleicken, *Verfassung der römischen Republik*, S. 128: „Auch wenn viele Gesetzesvorhaben, wie z.B. die des C. Gracchus, in unserer Vorstellung eine Veränderung der Ordnung bedeuteten, hat der Römer in ihnen doch in aller Regel nicht eine „Umwälzung“ der bestehenden Verhältnisse, sondern die Wiederherstellung der guten Ordnung, allenfalls eine Korrektur oder Erweiterung des staatlichen Rahmens gesehen. Der Bezug ging stets in die Vergangenheit, und wer *res novae*, also neuartige Angelegenheiten, im Sinne hatte, plante in der Vorstellung der Römer in aller Regel etwas gegen die bestehende (gute) Ordnung.“

übernahm sogar die Überzeugung, dass der Staat durch sie am Besten regiert werde.⁴⁷ Die Oberschicht wiederum wandte sich mit ihrer Politik in erster Linie direkt an das Volk.

Die römische Republik war, bevor sie einen blutigen Transformationsprozess durchging, aus dem der augusteische Prinzipat hervorgehen sollte, ein Staatswesen, das nicht klar in die voneinander trennbaren Kategorien „Oligarchie“ oder „Demokratie“ einzuordnen ist, vielmehr bedingten sich beide Sphären, in einem „complicated interplay between these powerful forces“.⁴⁸ Dieser Schein sollte auch in der Kaiserzeit aufrecht bleiben, als das Volk in Rom als politischer Faktor bereits ausgeschaltet worden war. Entscheidungen wurden dem Namen nach weiterhin von *senatus populusque Romanus* gemeinsam gefällt, mit einem *primus inter pares* an der Spitze, dem *princeps*.

3.1.3 Wahlkampf

Es sollen nun die einzelnen Phasen des Wahlkampfes um ein Magistratsamt in Rom behandelt werden, von der Verkündung des Antretens eines Kandidaten beim Wahlleiter (*professio*) über den Wahlgang hin zur Ausrufung (*renuntiatio*) eines Kandidaten als gewählt (*candidatus designatus*).

Die Wahlkampagne eines Bewerbers begann, zumindest bei den höheren Ämtern, in der Regel ein Jahr vor den Wahlen, die immer zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfanden (die Konsulwahlen in der Republik etwa im Juli).⁴⁹ Wie so eine Wahlkampagne ausgesehen haben könnte, zeigt uns Ciceros Bruder Quintus in seinem Werk „*commentariolum petitionis*“, in dem er seinem wahlkämpfenden Bruder Tipps für die anstehende Kampagne gibt. Wichtig war es demnach, als Wahlkämpfer in der Öffentlichkeit präsent zu sein (etwa auf dem Forum), wobei ein Anhang an angesehenen Persönlichkeiten notwendig war – je größer dieser war, desto besser.⁵⁰ Außerdem sollte der Kandidat großzügige Speisungen und Bankette veranstalten und Plätze bei Gladiatorenkämpfen für seine Anhänger reservieren. Wichtig waren

⁴⁷ Vgl. Lintott, *Constitution*, S. 198: „[...] it appears that the Roman people accepted the principle of being led in peace and war by an aristocracy to a large extent hereditary.“ Nicht zu unterschätzen ist auch die Autorität der Oberschicht in Bezug auf die Organisation der Religion und des öffentlichen Kults, durch den sie großen Einfluss auf den Kalender und das Leben der Bevölkerung generell ausübte.

⁴⁸ Siehe Yakobson, Alexander, *Popular Power in the Roman Republic*, in: Rosenstein, Nathan/Morstein-Marx, Robert (Hg.), *A Companion to the Roman Republic*, Malden 2006, S. 383-401, hier: S. 398.

⁴⁹ Vgl. Abbott, *Roman Political Institutions*, S. 171.

⁵⁰ Q. Cic. pet. 29.

auch die Beziehungen der Kandidaten zu den Vorstehern und ranghohen Mitgliedern der verschiedenen Tribus, die ja eine der Grundgliederungsformen der römischen Gesellschaft darstellten und auch bei den Wahlversammlungen eine Rolle spielten.⁵¹

Besonders entscheidend waren für den Wahlkämpfer persönliche Beziehungen zu angesehenen Vertretern der Oberschicht, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land. Diese *amici* sollten in den Tribus und bei ihren Klienten Werbung für den Kandidaten machen. Bei den Geldgeschenken, den *largitiones*, die von sogenannten *divisores* verteilt wurden und die dem Wahlvolk eine Entscheidung erleichtern sollte, konnte aber schnell die Grenze zur Illegalität überschritten werden.

Dieser Sachverhalt des *ambitus*, also der Wählerbestechung, wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Ein Zweig der neueren Forschung rund um Jakobson hat darauf hingewiesen, dass die Wahlbestechung des einfachen Volkes durch die Kandidaten in Form von Speisungen, Spielen oder Geldverteilungen wenig Sinn gemacht hätte, wenn das einfache Volk keine Rolle in der Wahlversammlung gespielt hätte. Jakobson vermutet daher, dass in der ersten Klasse der *centuriata* durchaus Personengruppen vertreten waren, die nicht wohlhabend waren und von den Zuwendungen der Kandidaten profitierten.⁵²

Forscher wie Jehne oder Hölkeskamp sehen beim *ambitus* dagegen den politischen Euergetismus als treibende Kraft. Diese Annahme basiert dabei auf der weithin akzeptierten These, dass das Patronagesystem, das bis dahin die Bürger aus den unteren Schichten an wohlhabende Patrone gebunden hatte, seit dem 2. Jh. v. Chr. aus verschiedenen Gründen zu erodieren begann. Allein aufgrund der großen Bevölkerungszunahme und der damit einhergehenden Differenzierung der Stadtbevölkerung in Rom, wurde der Kontakt zwischen den Patronen und Klienten loser, der Einfluss Ersterer auf Zweitere geringer.⁵³ Die für das Wahlvolk dadurch entstehende „Freiheit“, sich bei Abstimmungen ohne Empfehlung eines Patrons entscheiden zu können, vor allem bei Magistratswahlen, wo zwischen relativ

⁵¹ Ebd., Kapitel 34.

⁵² Vgl. Jakobson, *Petitio et Largitio*, S. 44: „The differentiation in wealth within the first class must indeed have been very considerable. As for the relative strength of the more wealthy and the less wealthy elements within it, it is likely enough that the first class was a pyramid in which the greater mass would be concentrated at the bottom, not at the top.“

⁵³ Vgl. Hölkeskamp, *Reconstructing the Roman Republic* S. 101: „It was this decline that had to be substituted [...] by increased resort to other media of communication and interaction between the *populus Romanus* and its political class. Therefore the importance of publicly demonstrated „joviality“ and „political euergetism“ [...] was bound to increase.“

gleichförmigen Kandidaten abgestimmt wurde,⁵⁴ führte daher zu einem Wunsch nach Entscheidungskriterien. Da es im römischen Wahlkampf aber keine inhaltlichen Programme oder Parteien gab und der Wahlkampf oberflächlich und personenzentriert blieb, wurde der konventionelle Wettkampf, der durch Zuwendungen und öffentliches Auftreten bestimmt war, verstärkt. Wer im Laufe seiner Kandidatur die höchsten Geldbeträge aus der eigenen Tasche hervorholen konnte, wer die besten Spiele organisierte (oder bereits einmal organisiert hatte) und wer am jovialsten und präsentesten an den öffentlichen Plätzen Roms erschien, hinterließ den größten Eindruck beim oft orientierungslosen Wahlvolk.

Entscheidende Teile der Bevölkerung, denen Wahlgeschenke zu Gute kamen, waren also nicht auf diese Geldgeschenke angewiesen, nutzten aber die Höhe der Summen als Vergleichswerte, um die Kandidaten besser bewerten zu können. Daher versuchte man seit dem 2. Jh. v. Chr., diesem Treiben durch Gesetze Einhalt zu gebieten, jedoch mit mäßigem Erfolg. So wurde etwa mit der *lex Fabia de numero sectatorum* versucht, die Zahl des Gefolges eines Kandidaten zu begrenzen. Crassus ließ 55 v. Chr. die *lex Licinia de sodaliciis* verabschieden, die sich gegen Vereine wandte, die organisiert in den Wahlkampf eingriffen.⁵⁵ Es wird also deutlich, dass das Vergehen des *ambitus* in Rom durchaus ernst genommen wurde, sein Verbot jedoch an der schwierigen Umsetzung der Gesetze scheiterte. Die Kandidaten, denen die Beschränkung der ausufernden Bestechung in der Regel wohl nicht unwillkommen gewesen ist, mussten daher im Laufe der Zeit immer größere Summen aufwenden und riskierten damit, bei einer Wahlniederlage mit einem Schuldenberg dazustehen. Die Wahlschlachten wurden daher in der Späten Republik intensiver, die Gefahren für die Ordnung in Rom durch die Wahlverlierer stiegen aber ebenso.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. Jehne, Martin, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des *Ambitus* in der Römischen Republik, in: Jehne, Martin (Hg.): *Demokratie in Rom. Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995, S. 51-76, hier: S. 63: „Es gab keine Inhalte, über die man entschied, die Kandidaten waren nach Bedeutung und Müheverwaltung vergleichbar, in Bezug auf ihre künftige Amtsführung konnte man keine relevanten Unterschiede erwarten.“

⁵⁵ Ziel des Crassus und seiner Triumvirat-Kollegen war es jedoch, durch das Verbot der Vereine, die Mittel der Opposition einzuschränken, gegen Kandidaten oder Beschlüsse der Triumvirn mobil zu machen. Vgl. Jehne, *Ambitus in der Römischen Republik*, S. 68 bzw. Mouritsen, Henrik, *Plebs and Politics in the Late Roman Republic*, Cambridge 2001, S. 149-151.

⁵⁶ Der Aufstand des Catilina ist ein klassisches Beispiel für einen im Wahlkampf verschuldeten Anhänger der Aristokratie, der, in aussichtsloser Situation, mit illegalen Mitteln versuchte, die Macht im Staat zu erringen.

Mouritsen hat versucht, die Theorie in Bezug auf den Einfluss des Patronage-Systems bei den Wahlen generell abzuschwächen. Demnach hätte die Verpflichtung von Klienten, bei Wahlen zu erscheinen und für ihren Patron zu stimmen, nicht erst ab dem 2. Jh. v. Chr., sondern auch davor schon keine entscheidende Rolle gespielt.⁵⁷ Wenn es nur um die Mobilisierung der Klienten gegangen wäre, wären die breit angelegten Wahlkämpfe und Bestechungen überflüssig gewesen. Bei den Magistratswahlen, wo für mehrere Kandidaten abgestimmt werden konnte, bestand Freiraum, neben den Kandidaten, denen man die Stimme zugesagt hatte, auch andere Kandidaten zu wählen. Für diese entschieden sich die Wähler aufgrund der prominenten Herkunft der Kandidaten oder aufgrund des Abstimmungsergebnisses der vorhergehenden Zenturien (deswegen auch die enorme Zugkraft der *centuria praerogativa*).⁵⁸ Wenn man dieser Logik folgt, bestand bei den Magistratswahlen in der Republik immer die Möglichkeit für den Wähler, Präferenzen für mehrere Kandidaten auszudrücken und es ging nie um einen reinen Mobilisierungswettkampf von Klienten.⁵⁹

Bevor es aber noch zum Wahlgang kam, musste sich der Bewerber offiziell beim wahlleitenden Magistrat anmelden. Dieser Vorgang wurde *professio* genannt. Ab dem 2. Jh. v. Chr. hatte die *professio* bis zur schriftlichen Verkündung der Kandidaten durch den Wahlleiter stattzufinden, welche wiederum *trinum nundinum*, also etwa 17-24 Tage, vor dem Wahlgang erfolgte.⁶⁰ Sobald die *professio* erfolgt war und der Wahlleiter die Kandidatur bestätigt hatte, durfte der Kandidat die namensgebende *toga candida* anlegen. Nachdem die Wahl erfolgt war, verkündete

⁵⁷ Vgl. Mouritsen, Plebs S. 66-78. Als Beispiel für diese These führt Mouritsen unter anderem die Mittel an, die der Senat gegen die Gesetzesvorlagen der popularen Politiker anwandte. So versuchten die Anhänger der Senatspartei nie, ihre Klienten zu mobilisieren, um etwa eine Abstimmung zu ihren Gunsten zu entscheiden, sondern sie wandten Mittel wie die nachträgliche Annullierung dieser Gesetze oder den *senatus consultum ultimum* an, um die Versammlung oder deren Beschlüsse zu blockieren. Wären die Wahlen reine Abstimmungen von abhängigen Klienten gewesen, dann hätten die einflussreichsten Männer im Staat doch leicht Einfluss auf deren Ausgang nehmen können.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 106.

⁵⁹ Ich neige dazu, Mouritsen bei dieser These rechtzugeben. Der Einfluss der Patrone auf die Klienten ging sicher zurück, doch welchen Einfluss dies auf die Wahlen hatte, ist nicht mit Sicherheit zu klären. Es gab sich noch andere Faktoren, welche den Ausgang der Wahlen ab dem 2. Jh. v. Chr. beeinflussten, darunter das Aufkommen der Popularen und das Hinzukommen neuer sozialer Gruppen bei den Volksversammlungen, vgl. Mouritsen, Plebs, S. 79: „When this cosy arrangement broke down in the later second century it was probably not because the traditional participants in the *comitia* had for some reason turned against the senate. More likely it was a consequence of members of the lower classes now turning up for assemblies they had not previously attended. That happened at the initiative of magistrates who sought popular support to press through legislation against the opposition of the senate and the upper class.“

⁶⁰ Vgl. Mommsen, StR I, S. 501-504.

der Wahlleiter das Ergebnis, die sogenannte *renuntiatio*, wobei er zumindest in früheren Zeiten das Recht besessen hatte, Kandidaten, die er – aus welchen Gründen auch immer – ablehnte, bei der Verkündung nicht zu berücksichtigen.⁶¹

In der Späten Republik jedoch wurde diese Entscheidungsgewalt des Wahlleiters eingeschränkt, sodass mit Aufnahme des Kandidaten auf der veröffentlichten Liste auch das Einverständnis des Wahlleiters einherging, d.h. der Wahlleiter konnte dem gewählten Kandidaten später nicht mehr die *renuntiatio* verweigern.⁶² Wurde der gewählte Kandidat bei der *renuntiatio* berücksichtigt, was mit den Termini *nomen accipere* oder *rationem alicuius habere* bezeichnet wurde, galt der Kandidat als gewählt, also als *designatus*. Als Magistrat wurde er erst nach Antritt seines Amtes bezeichnet, bei den Konsuln etwa geschah dies am 1. Jänner, also ein halbes Jahr nach der Wahl.

Der Wahlgang selbst fand auf einer offenen Fläche statt, ursprünglich auf dem *comitium* vor der *curia* auf dem Forum, später meistens auf dem größeren Marsfeld. Die *comitia centuriata* als eine aus der Heeresversammlung hervorgehende Wahlversammlung fanden außerhalb der Stadtgrenzen statt. Die Wahl selbst wurde, wie bereits weiter oben geschildert, anfänglich durch Lautbekundungen der einzelnen Zenturien oder Kurien entschieden, später durch Stimmtafeln (*tabellae*), die man in Behälter warf, die auf Holztribünen aufgestellt waren und die der Wähler über eine Brücke erreichte (*pons*).⁶³ Die Wahlen fanden ab 139 v. Chr., als der Wahlmodus durch die *lex Gabinia* reformiert wurde, geheim statt.⁶⁴

⁶¹ Vgl. Abbott, Roman Political Institutions, S. 171: „Even after a majority of the votes had been cast for a candidate, his election did not become valid until a formal announcement (*renuntiatio*) of the result had been made by the presiding officer, and cases were by no means unknown where the chairman had refused to declare a certain person elected.”

⁶² Vgl. Frei-Stolba, Wahlen S. 23. Jedoch konnte der Wahlleiter immer noch die *professio* generell ablehnen – zwar nicht mehr aus persönlichen Vorbehalten, doch wenn sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht entsprach. Dies passierte etwa im Jahr 19 v. Chr., als der Wahlleiter Sentius Saturninus die Kandidatur seines politischen Feindes Egnatius Rufus nicht akzeptierte, siehe Kapitel 3.2.1, S. 24.

⁶³ Belegt ist dieser Vorgang z.B. bei Cic. ad Att. 1,14,5; Suet. Caes. 80,4; Cic. de leg. 3,38. Zum Wahlprozedere in Rom siehe generell Lintott, Constitution, S. 46-48.

⁶⁴ Spitzl, Lex Malacitana, S. 47. Dieser Modus wurde dann auch für die Wahlen in den Gemeinden übernommen, vgl. lex Malac. 55.

3.2 Magistratswahlen in der Kaiserzeit

3.2.1 Reform der Magistratswahlen unter Augustus

Als die römische Republik Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts in Diktatur und Bürgerkrieg versank, kam die bis dahin geltende Ordnung stark in Bedrängnis. Cäsar etwa ließ sich seinen Einfluss auf die Magistratsbestellung durch eigene Gesetze, wie die *lex Antonia de candidatis*,⁶⁵ sichern. Die Mitglieder des zweiten Triumvirats und dann auch noch Octavian zu Beginn seiner Alleinherrschaft bedienten sich eines Ernennungsrechts für die Magistrate. Komitien und Wahlkämpfe sind uns aus dieser Periode indes nicht überliefert.⁶⁶ Nach dem Sieg bei Actium 31 v. Chr. bemühte sich Octavian, schrittweise eine Rückkehr zur alten republikanischen Ordnung durchzuführen.

Seit 27 v. Chr. führte Octavian, nun mit dem Titel Augustus versehen, als *princeps* die „wiederhergestellte Republik“ an. Diese Republik war aber tatsächlich eine im Inneren gänzlich andere, denn Augustus hatte die bestehende Ordnung klar zu seinen Gunsten geändert. Nach außen hin schien die Republik tatsächlich nach altem Muster wiederhergestellt, mitsamt den republikanischen Institutionen, wie den jährlichen wechselnden Magistraten und den Volksversammlungen. Freilich amtierte Augustus bis 23 v. Chr. noch durchgehend als Konsul, ehe er sich, um die Macht im Staat zu behaupten, die *tribunicia potestas* übertragen ließ.

Der Weg in die faktische Monarchie war aber zu dieser Zeit noch nicht vorgegeben. Augustus ließ ab 27 v. Chr. die Wahlen wieder zu, und zum ersten Mal seit den Bürgerkriegswirren war das Volk wieder aufgerufen, seine Oberbeamten in den Komitien zu wählen. Bezeugt ist dies bei Cassius Dio⁶⁷ und Sueton, wobei letzterer davon spricht, dass Augustus das alte Recht der Komitien wieder einführte: „[...] *comitiorum quoque pristinum ius reduxit*.“⁶⁸ In der modernen Forschung entbrannte eine Debatte, ob es mit dem *pristinum ius* zu einer Rückkehr zu der Wahlordnung von Cäsar, die auf der *lex Antonia de candidatiis* basierte, zu der vor Cäsar gültigen Ordnung, oder, bei Betonung des Adjektivs *pristinus*, zu Rückkehr zur

⁶⁵ Von Volkstribun L. Antonius Ende 45/Anfang 44 v. Chr. in der Volksversammlung eingebracht. Das Gesetz ermächtigte Cäsar, die Hälfte der Beamten, ausgenommen die beiden Konsuln, durch direkte *renuntiatio* zu ernennen, während das Volk die restlichen Beamten wählte. Vgl. Frei-Stolba, Wahlen S. 60-76, bes. S. 70. Freilich wusste sich Cäsar auch bei den vom Volk gewählten Magistraten mit seinen Vorschlägen durchzusetzen.

⁶⁶ Vgl. Frei-Stolba, Wahlen, S. 84.

⁶⁷ Vgl. Dio 53,21,6-7.

⁶⁸ Suet. Aug. 40,2.

frührepublikanischen Wahlordnung kam. In der standen Einkandidatenlisten zur Wahl, die vom Volk nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden konnten.⁶⁹ Da aber, wie hier noch gezeigt werden wird, im Prinzipat eine von der cäsarischen Empfehlungspraxis abweichende Form eingeführt wurde,⁷⁰ um die Wahl der Magistrate zu steuern, ist anzunehmen, dass Augustus die vorcäsarische Ordnung der Republik wiederherstellte.

Dies lässt sich auch mit der generellen Ausrichtung der augusteischen Politik der *restitutio rei publicae* vereinen. Augustus erneuerte, ohne freilich die Zügel aus der Hand zu geben, die republikanische Staatsform, doch musste er immer wieder Anpassungen vornehmen, da sich die neuen Verhältnisse nicht so einfach in die alte Verfassung übertragen ließen. Mit dem *princeps* war ein an *auctoritas* überlegener Faktor zur ehemaligen, von jährlich abwechselnden Magistraten dominierten Ordnung hinzugekommen. Die exekutive Gewalt der Magistrate musste dabei zwangsläufig zurückgedrängt werden.⁷¹

Von 27 bis 23 v. Chr. sahen sich die in den Komitien gewählten Konsuln mit einem mächtigen Kollegen konfrontiert, der die Regierungsgeschäfte faktisch alleine zu lenken gewillt war. Augustus machte in seiner Funktion als amtierender Konsul und Wahlleiter dabei von dem Recht Gebrauch, Kandidaten die *professio*, also die Eignung zur Kandidatur, zu verweigern. So konnte er sich sicher sein, dass hauptsächlich Kandidaten gewählt werden konnten, die ihm genehm waren.⁷² Augustus ließ sich dabei in seinen Jahren als Konsul Parteigänger wie z.B. Agrippa oder Statilius Taurus zur Seite stellen, für die es sicherlich als große Ehre und wichtiger Schritt auf der Karriereleiter galt, als Kollege des Augustus zu fungieren.

Nachdem er 23 v. Chr. das letzte Mal als Konsul fungiert hatte, musste eine neue rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, damit er seinen Einfluss auf die Komitien weiter ausüben konnte. Bis dahin reichte es für Augustus, die Liste der Kandidaten in seiner Funktion als Konsul zu beeinflussen. Zwar wurden Bewerbungen von

⁶⁹ Zu dieser Debatte siehe Frei-Stolba, Wahlen, S. 92, bes. Anm. 18.

⁷⁰ Abgesehen davon sind uns für das Jahr 27 v. Chr. keine Hinweise auf einen Rückbezug auf die letzte Wahl unter Cäsar 44 v. Chr. bzw. die *lex antonia de candidatis* überliefert.

⁷¹ Vgl. Abbott, Roman Political Institutions, S. 275.

⁷² Die Wahl von M. Iunius Silanus im Jahr 26 v. Chr. zum Konsul, einem Mann, der in der Bürgerkriegszeit mehrmals die Partei gewechselt hatte, wird von einigen Historikern als Erfolg der Opposition gewertet, so etwa von Sattler, Peter, Augustus und der Senat. Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 30 und 17 vor Christus, Göttingen 1960, S. 61.

Kandidaten, auch nachdem Augustus sein Konsulat niedergelegt hatte, weiterhin an ihn sowie an den wahlleitenden Konsul gerichtet. Dennoch war Augustus' Stellung, die in dieser Zeit innenpolitisch nur mit der *tribunicia potestas* abgesichert war, nicht unangefochten. Weiters stellte es sich als Problem heraus, dass Augustus in Rom verweilen musste, um sich um diese Angelegenheiten zu kümmern. Seine Herrschaft war weder rechtlich noch politisch absolut gefestigt und sehr von seiner eigenen Person abhängig – er musste am Anfang seiner Herrschaft daher auch physisch ständig Präsenz zeigen.

Die Absicht, dem Volk zusammen mit den republikanischen Institutionen auch die Wahlkomitien wieder zu erlauben, wurde von Augustus zunächst durchaus ernsthaft verfolgt. Er betrieb nach alter republikanischer Sitte Wahlkampf für seine Kandidaten, sowohl auf dem Forum als auch bei den einzelnen Tribusversammlungen.⁷³ Seine Empfehlung gab er mündlich ab, was mit dem Term *suffragatio* beschrieben wird. Rein rechtlich unterschied sich das Prozedere also nicht von persönlichen Wahlkampagnen, die in der Republik jedem römischen Bürger offen gestanden waren.⁷⁴ Sein politisches Gewicht verschaffte diesen unverbindlichen mündlichen Empfehlungen jedoch de facto einen verbindlichen Status.

Das augusteische System schlitterte in den Jahren 23 bis 19 v. Chr. dennoch in eine Phase der Veränderung, die von krisenhaften Erscheinungen begleitet war. Umstritten ist, inwiefern Augustus diese Veränderungen intendiert bzw. zugelassen hat. Im Jahr 23 v. Chr. kam es sicher zu einer von Augustus nicht gewollten Krise, die zeigte, wie instabil seine Regierung zu diesem Zeitpunkt noch war. Zuerst musste Augustus mit der Verschwörung des Murena kämpfen, der als einer der Hauptverschwörer noch dazu sein Konsul-Kollege war. Die Drahtzieher wurden, obwohl rechtzeitig gewarnt, auf der Flucht erschlagen. Dass Augustus als Nachfolger für Murena einen ehemaligen Gegner der Triumvirn, nämlich Cn. Calpurnius Piso, wählte, anstatt mit einem Anhänger oder sogar *sine collega* zu regieren, wird als Zugeständnis an die Opposition gesehen, die trotz des verhinderten Anschlages nicht beseitigt werden konnte.⁷⁵

⁷³ Vgl. Bleicken, Jochen, Augustus. Eine Biographie, Berlin 1998, S. 442.

⁷⁴ Vgl. Frei-Stolba, Wahlen, S. 98.

⁷⁵ Vgl. Sattler, Augustus und der Senat, S. 64-66, bes. S. 66: „Vielleicht dürfen wir die Zurückhaltung auch als ein Zeichen dafür ansehen, dass der Sieg über die Verschwörung seine politische Stellung nicht so wesentlich stärkte, wie man eigentlich hätte annehmen sollen. [...] Er siegte über

Dass die Stellung des Augustus nicht unumstritten war, zeigt vor allem seine schwere Erkrankung, die er sich bald darauf zuzog und die ihn beinahe das Leben gekostet hätte.⁷⁶ Als er sich bereits dem Tod nahe fühlte, übergab er zwar Agrippa seinen Siegelring, der als Zeichen der Nachfolge eine wichtige Rolle spielte, übergab aber gleichzeitig seinem Kollegen Piso eine Liste der ihm unterstehenden Truppen und ein Verzeichnis der Einkünfte seiner Provinzen. Augustus war sich wohl bewusst, dass er zu diesem Zeitpunkt dem Staat keinen Alleinerben vorsetzen konnte, auch wenn er dies sicher bevorzugt hätte.⁷⁷ Wäre Augustus gestorben, wäre eine große Machtfülle zurück an den Senat gegangen, bei gleichzeitiger Hervorhebung der Autorität einer Person, nämlich des Agrippa, welche innenpolitischen Folgen das auch immer gehabt hätte.

Nachdem Augustus sich schließlich doch relativ schnell wieder erholt hatte, begann er seine Macht auf eine Probe zu stellen. Anfang des Jahres 22 v. Chr. kam es in Rom, nachdem Augustus zum ersten Mal seit 27 v. Chr. kein Konsulat angetreten war, zu Bestrebungen, ihn zum Diktator und zum Aufseher über die Getreideversorgung zu machen,⁷⁸ wobei er nur das zweite Angebot annahm. Es war im Laufe des Jahres 22 v. Chr., bedingt durch Seuchen und Überschwemmungen, zu einem massiven Ernteausfall und daher zu einer Hungersnot in Rom gekommen. Die Initiative ging, wie Sattler zeigte,⁷⁹ von einer Volksversammlung aus, die später den Druck auf den Senat massiv erhöhte, sodass dieser gezwungen war, sich anzuschließen. Diese Forderung wurde, nachdem Augustus sie das erste Mal nur halbherzig abgewiesen hatte, wiederholt, worauf Augustus persönlich vor dem Volk erschien, um die Diktatur abzulehnen – mit größtmöglichem Pathos, inklusive dem Zerreißen der Toga.⁸⁰

Es zeigt sich, dass Augustus vor allem eines war – ein Genie der Inszenierung. Die Initiative der Diktaturverleihung selbst ging selbstverständlich nicht spontan vom Volk aus, sondern von dem leitenden Volkstribun, ob dies jedoch ein Anhänger des Augustus oder der Opposition war, die den *princeps* in Verlegenheit bringen wollte,

Oppositionelle, aber den Vorteil davon teilte er sich mit Calpurnius Piso, einem Gegner seines Vaters und der Triumvirn.“

⁷⁶ Vgl. Dio 53,30,1-3.

⁷⁷ Vgl. Bleicken, Augustus, S. 346: „Beide Verfügungen zeigen deutlich, dass Augustus zu diesem Zeitpunkt noch keine Zukunft für eine ‚monarchische Lösung‘ sah.“

⁷⁸ Vgl. Dio 54,1,4.

⁷⁹ Vgl. Sattler, Augustus und der Senat, S. 76.

⁸⁰ Vgl. Vell. 2,89,5; Suet. Aug. 52, Dio 54,1,4.

ist nicht zu klären. Augustus auf jeden Fall hätte den Aufstand, der vor allem der Hungersnot geschuldet war, viel früher beenden können. Vielmehr ließ er zu, dass die aufgebrachte Masse sich gegen den Senat instrumentalisieren ließ.

Augustus versuchte also, die innenpolitischen Verhältnisse auszuloten sowie die Macht des Senates und seine eigene Stellung in Rom auf eine Probe zu stellen. Auch wenn, oder gerade weil er die Diktatur ablehnte, stärkte er seine – rein rechtlich gesehen schwache – Stellung in Rom, wo große Teile der Bevölkerung ein dauerhaftes Konsulat des Augustus wünschten. Unter den Konsulaten des Augustus hatte es in den Jahren 27 bis 23 v. Chr. immerhin eine friedliche und hungerlose Zeit erlebt. Er nahm auch nicht die Ehre an, Zensor auf Lebenszeit zu werden, sondern ließ in Komitien Paullus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus wählen, die, weil verfeindet und politisch schwach, keine nennenswerten Aktivitäten durchführten, sodass Augustus einen Teil ihrer Aufgaben übernahm.⁸¹ Die fehlende politische Alternative zu Augustus wurde immer deutlicher.

Am 1. September 22 v. Chr. verließ Augustus schließlich, nachdem er die Hungersnot beendet hatte, Rom, um sich um Affären in den Provinzen zu kümmern, reiste über Sizilien und Griechenland bis nach Syrien.⁸² Rom dagegen erlebte ohne das lenkende Eingreifen des Augustus blutige Wahlschlachten, wie man sie in der *res publica restituta* nicht mehr für möglich gehalten hatte. Für das Jahr 21 v. Chr. wurde zwar mit M. Lollius ein Anhänger des Augustus gewählt, die zweite Stelle wurde jedoch für Augustus reserviert. Dieser lehnte das Amt erst zu Beginn des Jahres 21 ab, sodass Nachwahlen durchgeführt werden musste, die Lollius als einziger Konsul leitete. Ohne Augustus konnte er aber bei der Wahl keine Ordnung herstellen, es kam zu blutigen Auseinandersetzungen. Die beiden Kandidaten L. Silvanus und Aemilius Lepidus reisten nach Sizilien zu Augustus, der sich geweigert hatte, nach Rom zurückzukehren, bekamen jedoch nur den Rat, dass die Wahlen in deren Absenz durchgeführt werden sollten.⁸³ Aus diesen ging schließlich Lepidus nach weiteren Unruhen siegreich hervor.

Die Wahlen im Jahr 20 v. Chr. verliefen nach einem ähnlichen Muster. Sentius Saturninus, ein Anhänger des Augustus, wurde gewählt, das zweite Amt für

⁸¹ Vgl. Dio 54,2,1.

⁸² Vgl. Sattler, Augustus und der Senat, S. 82, Anm. 190.

⁸³ Vgl. Dio 54,6,2.

Augustus reserviert, der es wieder ablehnte. Die Nachwahlen, in denen sich mit M. Egnatius Rufus ein erklärter Feind des Sentius und auch der Politik des Augustus hervortat, wurden wegen gewaltsamer Unruhen gar nicht erst durchgeführt.⁸⁴ Augustus, der im Osten weilte, vernachlässigte die innenpolitische Situation ein weiteres Mal und verursachte so indirekt die chaotischen Zustände in Rom. Erst als der Senat aktiv wurde und eine Gesandtschaft zu Augustus schickte, sorgte dieser dafür, dass einer der Abgesandten, nämlich Q. Lucretius Vespillo, ein ehemaliger bedeutender Gegner Cäsars und der Triumvirn, zum Konsul gewählt wurde.⁸⁵ Womöglich ernannte er Vespillo sogar direkt zum Konsul und griff so auf eine Praxis aus der Zeit der Triumvirn zurück.⁸⁶ Letzteres scheint auch deswegen nicht ausgeschlossen, da Augustus nun entschlossen nach Rom zurückkehrte, um dieses Experiment endgültig zu beenden.

Wenn Augustus in Rom war (22 v. Chr.) bzw. Agrippa schickte, um für ihn die Wahlen in Rom zu überblicken (20 v. Chr.), dann verliefen sie ruhig. Wenn aber ein Konsul die Wahl ohne Augustus leitete, kam es zu Unruhen, und zwar bei den Nachwahlen. Augustus bzw. seine Anhänger sorgten in diesen Wahlen wohl dafür, dass sich seine Partei ein Konsulat sichern konnte, für das zweite ließ es aber Augustus wohl zu, dass es zu einer offenen Wahl kam.⁸⁷ Die Senatsaristokratie nutzte diese Freiheiten nicht, vielmehr versank sie in Grabenkämpfen. Als Augustus zurückkehrte, übernahm er schnell die Kontrolle über Wahlen und Senat. Er verkleinerte den Senat von 800 auf 600 Mitglieder, wobei er mit einem komplizierten Losverfahren dafür sorgte, dass seine Fraktion ihre Macht ausbauen konnte.⁸⁸ Durch das Bündnis mit Lucretius Vespillo konnte Augustus außerdem eine große Zahl von Oppositionellen in sein Boot holen. Da er nun durch seine persönliche Anwesenheit im Wahlkampf wieder als *suffragator* auftreten konnte und einen offenen Wahlkampf

⁸⁴ Diese Unruhen wurden ausgelöst, weil Saturninus als Konsul und Wahlleiter sich weigerte, die *professio* des Egnatius Rufus anzunehmen. Als Gründe gab er vielleicht formale Unregelmäßigkeiten an, denn Rufus hielt sich nicht an die gesetzlichen Zeitabstände, die im *cursus honorum* zwischen der Ausübung der einzelnen Ämter einzuhalten waren.

⁸⁵ So Sattler, Augustus und der Senat, S. 86, der Mommsen, StR II, S. 923 folgt, wonach Augustus zu dieser Zeit gar nicht das Recht besessen hätte, einen Konsul direkt zu ernennen.

⁸⁶ So Frei-Stolba, Wahlen, S. 105, mit dem Argument, dass eine Ernennung in dieser unruhigen Zeit wahrscheinlicher war und Dio mit demselben Begriff „ἀποδεί κνυμι“ auch eine mögliche direkte Ernennung im Jahr 7 n. Chr. bezeichnete.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 106.

⁸⁸ Eine ausführliche Erklärung des Verfahrens, mit dem Augustus Einfluss auf die Auslosung nahm, gibt Sattler, Augustus und der Senat, S. 96-99.

weitestgehend einschränkte, sorgte er auch dafür, dass nur Kandidaten seiner Wahl gewählt wurden.

Die letzte Möglichkeit auf offene Wahlen in den Tribus wurde wohl mit den Unruhen 22 und 19 v. Chr. vergeben. Der Senat leistete, nachdem er dezimiert und der Eintritt in den Stand indirekt der Kontrolle des Augustus unterstellt worden war, kaum noch Widerstand, und so konnte es sich der *princeps* von nun an leisten, dynastische Politik zu betreiben, wie es ihm z.B. 23 v. Chr. während seiner Erkrankung noch nicht möglich gewesen war – kurz gesagt: Aus Augustus war ein Kaiser geworden.

Über die Wahlen von 18 v. bis zum Tod des Augustus 14 n. Chr. sind uns nur vereinzelte Zeugnisse überliefert, die sich vor allem auf die unruhige Wahl im Jahr 7 n. Chr. beziehen. Augustus hatte die Lage, nachdem er die Kontrolle über die Magistratswahlen gänzlich übernommen hatte, wieder voll im Griff. Rechtliche Grundlage waren konsularische Rechte (*imperium consulare*), die ihm 19 v. Chr. verliehen worden waren⁸⁹ und ihm eine ähnliche Kontrolle über die Wahlen verschafften, wie er sie bis 23 v. Chr. als Konsul gehabt hatte.

Der Vorgang lässt sich trotz fehlender Quellen rekonstruieren. Augustus präsentierte der jeweiligen Volksversammlung eine Liste an Kandidaten, die er vorher Kraft seiner konsularischen Rechte auf die Kandidaten beschränkt hatte, die er als geeignet betrachtete. Diese *candidati nominati* wurden, analog zur Praxis aus der Republik, in welcher der wahlleitende Beamte die *professiones* der Bewerber geprüft hatte, von Augustus nach Prüfung ihrer Kandidatur zur Wahl zugelassen.⁹⁰ Dies war wohl sein stärkstes Mittel, um Gegner seines Systems von den hohen Ämtern in Rom auszuschließen und Günstlinge zu fördern. Die Auswahl der Kandidaten traf Augustus im Gegensatz zu seinem Nachfolger Tiberius, der dem Senat bei der Kandidatenauswahl mehr Rechte einräumen sollte, gemeinsam mit dem *consilium principis*, sodass Augustus bei seinen Entscheidungen die wichtigsten Führungspersonen in seinem System konsultierte.⁹¹

⁸⁹ Vgl. Dio 54,10,5.

⁹⁰ Frei-Stolba, Wahlen, S. 109-111, geht auf das Verhältnis von Augustus und dem eigentlich wahlleitenden Konsul ein. Klar ist für sie auf jeden Fall, dass den Wahlkomitien nur eine Liste mit Kandidaten, nämlich die unter Augustus' Namen, vorgelegt wurde, denn „das römische Wahlverfahren war ganz auf den einen regierenden Beamten zugeschnitten, so dass zwei verschiedene Listen [...] mit zwei verschiedenen benannten Kandidatengruppen ausgeschlossen werden können.“

⁹¹ Vgl. Lacey, W.K., *Nominatio and Elections under Tiberius*, *Historia* 12, 1963, S. 167-176, hier: S. 176.

Das zweite wichtige Steuerungselement, das Augustus besaß, war die persönliche Empfehlung eines oder mehrerer Kandidaten, die sich als sogenannte *candidati Casearis* ihrer Wahl sicher sein konnten. Als rechtliche Titulatur kam der Begriff des *candidatus Caesaris* erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. in Gebrauch, wobei sie uns in verschiedener Form und nicht bei allen Ämtern bezeugt ist. Während sie in Inschriften von Ädilen und Quästoren unregelmäßig auftaucht, ist sie bei Prätores sehr häufig, bei Konsuln hingegen überhaupt nicht anzutreffen. Bei letzteren ist jedoch anzunehmen, dass der Titel deswegen fehlte, weil es selbstverständlich war, als Konsul vom *princeps* empfohlen worden zu sein.⁹²

Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie und an welchem Ort die Kandidaten, die Augustus favorisierte, als vom *princeps* besonders hervorgehobene Kandidaten gekennzeichnet wurden. Solange Augustus persönlich am Forum und bei den Tribus erschien, um seine Kandidaten zu empfehlen, also als *suffragator* auftrat, war dies leicht auszumachen. Ab 7 n. Chr. jedoch ging Augustus aufgrund seines verschlechterten Gesundheitszustandes dazu über, nicht mehr persönlich für seine Kandidaten als *suffragator* aufzutreten, sondern begnügte sich damit, seine Kandidaten schriftlich zu empfehlen. Dieser Vorgang wird von der Forschung mit dem Begriff der *commendatio* beschrieben, die sich von der *suffragatio* nur dadurch unterschied, dass sie nicht mehr persönlich durch den *princeps* am Forum erfolgte, sondern durch Aushang von Listen der empfohlenen Kandidaten in Rom. Cäsar hatte sich einer ähnlichen Praxis schon einmal bedient, als er mithilfe der *lex Antonia de candidatis* den einzelnen Tribus bindende schriftliche Empfehlungen (*libelli*) für die Hälfte der zu wählenden Magistrate mit Ausnahme der Konsuln zukommen ließ. Weil es bei den ersten Wahlen, nachdem diese Praxis eingeführt worden war, zu Unruhen kam, wodurch Augustus sich gezwungen sah, die Beamten direkt zu ernennen,⁹³ folgerten einige Forscher, dass Augustus darauf eine schriftliche, bindende Form der *commendatio* einführte, ähnlich wie Cäsar 44 v. Chr.

⁹² Zur Diskussion siehe Frei-Stolba, S. 112, bes. Anm. 115. Meiner Meinung nach wäre es unverständlich, wenn Augustus und seine Nachfolger gerade bei der Wahl der höchsten Beamten keine Empfehlung abgegeben hätten. Denn das Fehlen des Titels beweist, dass entweder gar keine oder alle beide Kandidaten vom Kaiser empfohlen wurden, wobei letzteres, wie gesagt, näherliegend erscheint.

⁹³ Dio 55,34,2 benutzt den Term „ἀ ποδεί κνυμι“, der mehr meinen kann als eine bloße Empfehlung, vielleicht ein direktes Eingreifen des Augustus, also eine Ernennung der Kandidaten unter Ausschaltung der Komitien – vielleicht ein Rückgriff auf die Ernennungsrechte aus der Zeit der Triumvirn, so wie er sie möglicherweise auch im Jahr 19 v. Chr. benutzt hatte, vgl. auch Mommsen, StR II, S. 916.

Augustus folgte jedoch wie in Vielem nicht dem Beispiel seines Adoptiv-Vaters, sondern agierte mit mehr Rücksicht auf die republikanischen Traditionen.⁹⁴ Es gibt keinen Grund, eine rechtlich bindende Empfehlung anzunehmen, hatte Augustus aufgrund seiner *auctoritas* auch vorher keinen Grund dazu gehabt, bindende Empfehlungen auszusprechen. Außerdem müsste man ein Gesetz für 7 n. Chr. annehmen, die dieser *commendatio* rechtlich bindenden Charakter verschaffte, ähnlich der *lex Antonia de candidatis*, wofür wir aber kein einziges Zeugnis haben.⁹⁵ Vielmehr ist davon auszugehen, dass es ab 7 n. Chr. einfach zu einer Änderung der Praxis kam, die jedoch in Form der *commendatio* zu dem gleichen Ergebnis führte, wie die vorher von Augustus persönlich durchgeführte *suffragatio*, nämlich, dass die Kandidaten des Augustus gewählt wurden. Die Unruhen im Jahr 7 n. Chr. könnten mit dieser Umstellung des Prozederes in Zusammenhang stehen.

Ob diese Kandidaten nun in den ausgehängten Listen in der Stadt als *candidati Caesaris* gekennzeichnet waren, ist nicht mehr zu eruieren. Spätestens ab der Zeit Neros scheint sich dieser Begriff als Titulatur durchzusetzen, ist aber sicher bereits in spätaugusteischer Zeit als gebräuchlicher Terminus für die von Augustus empfohlenen Kandidaten anzunehmen.⁹⁶

3.2.2 Die Tabula Hebana: Einführung der *destinatio* im Jahr 5 n. Chr.

Im Jahr 5 n. Chr. kam es zu einer entscheidenden Änderung der bis dahin geltenden Wahlordnung durch die *lex Valeria Cornelia de X centuriis C. et L. Caesarum*. Dieses Gesetz ist uns nicht direkt überliefert, sondern nur durch einen auf diesem Gesetz aufbauenden Senatsbeschluss aus dem Jahr 20 n. Chr., die *lex Valeria Aurelia*. Überliefert ist dieses Gesetz zu Ehren des 19 n. Chr. verstorbenen Germanicus größtenteils durch die Tabula Hebana,⁹⁷ aber auch durch kleinere Fragmente aus verschiedenen Teilen des Reiches, die darauf hindeuten, dass die im Gesetz beschlossene reichsweite Veröffentlichung auch tatsächlich durchgeführt wurde. Die eigentliche *lex Valeria Cornelia*, die im Jahr 5 n. Chr. zu Ehren der verstorbenen Augustusenkel Gaius und Lucius beschlossen wurde, besagte, dass zehn Zenturien

⁹⁴ Ebenso Levick, Barbara, *Imperial Control of the Elections under the Early Principate: Commendatio, Suffragatio, and „Nominatio“*, *Historia* 16, 1967, S. 207-230, hier S. 210: „Secondly, we cannot assume that Caesar's was a precedent that Augustus would wish to follow.“

⁹⁵ Dio hätte die Einführung eines solchen Gesetzes in diesem Rahmen sicherlich für erwähnenswert gehalten.

⁹⁶ Für einen genauen Überblick der Entwicklung der *candidati Caesaris* siehe Frei-Stolba, *Wahlen* S. 214-274.

⁹⁷ Benutzt wurde die Edition von Crawford, Michael H., *Roman Statutes I*, London 1996, S. 519-521.

geschaffen werden sollten, bestehend aus Senatoren sowie Rittern aus den ersten drei Richterdekurien, die unter den Kandidaten für Konsulat und Prätur eine Auswahl treffen sollten. Bezeichnet wird diese Vorauswahl im Gesetz mehrere Male mit dem Begriff *destinatio*. Jedem der Augustusenkel waren fünf Zenturien zugeordnet, 20 n. Chr. kamen fünf unter dem Namen des Germanicus hinzu, und im Jahr 23 nochmals fünf mit dem Namen des verstorbenen Tiberius-Sohnes Drusus, insgesamt gab es also am Schluss 20 Destinationszenturien.⁹⁸

In diesen Destinationszenturien wählten die Senatoren und Ritter, nachdem sie den verschiedenen Zenturien zugelost worden waren, nach Tribus geordnet und Senatoren vor Rittern, die Kandidaten. Die versiegelten Stimmkörbe wurden dann zur *saeptra* gebracht und dort bei der Wahlversammlung aufgebrochen und, nachdem die Reihenfolge ausgelost worden war, ausgezählt und das Ergebnis der Volksversammlung verkündet. Die Bürger waren ebenso wenig rechtlich gebunden, die dort renunzierten *candidati destinati* zu wählen, wie sie es bei den *candidati Caesaris* waren, dennoch taten sie es aufgrund der *auctoritas* dieses Gremiums. Diese Kandidaten waren nicht nur von der obersten Klasse des Staates ausgewählt worden, sie standen noch dazu unter dem Schutz des jeweiligen verstorbenen Patrons der Destinationszenturie, bekamen also eine direkte Verbindung zur Kaiserfamilie.

Die einzige rechtlich-bindende Bestimmung in der Tabula Hebana bezieht sich auf den Wahlleiter, der die *candidati destinati* zu berücksichtigen hatte und ihnen die *renuntiatio* also nicht vorenthalten durfte. Umstritten ist die Frage, ob der Wahlversammlung Einkandidatenlisten präsentiert wurden, oder ob sie noch über eine Auswahl verfügte. Es ist naheliegend, dass zumindest bei den Wahlen in den Destinationszenturien, wenn auch nicht bei der Volksversammlung, über mehr Kandidaten abgestimmt wurde, als Stellen zu besetzen waren, denn ansonsten hätte das gesamte komplizierte Auswahlverfahren der *destinatio* keinen Sinn gemacht.

Unter Augustus könnte es daher, wie Jehne vermutet, durchaus zu Wahlkämpfen vor den Destinationszenturien gekommen sein, was die bereits angesprochenen Unruhen im Jahr 7 n. Chr. ausgelöst haben könnte.⁹⁹ Falls dies der Fall war, änderte sich diese Praxis auf jeden Fall unter Tiberius im Jahr 14 n. Chr., wie noch gezeigt

⁹⁸ Vgl. Jehne, Volksversammlungen, S. 141f.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 147.

werden wird. Zuvor ist aber noch der Frage nachzugehen, warum Augustus diese Änderung der bestehenden Wahlordnung durchführen ließ. Sicher richtig ist die Annahme, dass er mit dieser Maßnahme die beiden oberen Stände des römischen Volkes in die Besetzung der beiden wichtigsten Ämter und damit auch in sein politisches System einbinden wollte.¹⁰⁰

Auch die Stärkung des Ritterstandes gegenüber den Senatoren könnte eine wichtige Motivation für diesen Schritt gewesen sein, da der Stand der Ritter ein für die Verwaltung des Reiches unersetzlicher Faktor geworden war. Zwar wurde in den Destinationszenturien peinlich genau darauf geachtet, dass gemäß ihres Ranges die Senatoren vor den Rittern abstimmten, doch der Einflussgewinn der Ritter war trotz dieser symbolischen Rituale deutlich, auch zahlenmäßig waren die Ritter den Senatoren in den Destinationszenturien weit überlegen.

Jones sieht im Einbezug der Ritter in die Magistratsbesetzung und der daraus folgenden Erleichterung für Ritter, in den Senat zu kommen, sogar die Hauptmotivation für die Einführung der *destinatio*.¹⁰¹ Schwer zu beurteilen ist die Frage, ob Augustus mit Einführung der *destinatio* eine stärkere Kontrolle über die Zulassung von Kandidaten erreichen bzw. überhaupt die störenden Wahlkämpfe beenden wollte.¹⁰² Für letzteres waren die Destinationszenturien wohl kein geeignetes Mittel, da Wahlunruhen auch nach ihrer Einführung zumindest einmal belegt sind und man nicht ohne Weiteres annehmen kann, dass sich Ritter und Senatoren immer einig waren, das Ringen von Kandidaten vor diesem neuen Gremium weniger unruhig war. Und auch bei der Kandidatenauswahl konnte er als Prüfer der Qualifikation der Kandidaten genug Einfluss auf Ebene des Senats ausüben.

Auf jeden Fall fand durch dieses vorgeschaltete Gremium von Rittern und Senatoren ein weiterer Bedeutungsverlust der *comitia centuriata* statt, wobei die Unruhen von 7 n. Chr. immer noch Fragen aufwerfen,¹⁰³ auch in Bezug auf die Diskussion, ob die

¹⁰⁰ Vgl. Frei-Stolba, Wahlen, S. 127.

¹⁰¹ Vgl. Jones, Elections, S. 20.

¹⁰² So sehen dies etwa Bleicken, Augustus S. 442; Frei-Stolba, Wahlen, S. 129.

¹⁰³ Vgl. Talbert, Richard J.A., The Senate of the Imperial Rome, Princeton 1984, S. 342, der dies besonders kritisch sieht: [...] „it seems false to infer that they were introduced as a mean whereby the emperor could influence the outcome of elections. Rather they served mainly to enhance the electoral status of their members. If it had been further intended that they should serve to reduce disturbingly lively contests in the full assembly, riots in 7 soon dashed such hopes.“

Destinationszenturien so viele Kandidaten produzierten, wie Stellen zu vergeben waren. Ansonsten sehe ich aber ebenfalls keinen Grund, hinter der Einführung der *lex Valeria Cornelia* mehr zu vermuten, als eine Stärkung der Kaiserfamilie¹⁰⁴ und einem Ausbau der hierarchischen Grundstruktur der *comitia centuriata* nach oben, eine weitere Aufwertung der beiden oberen Stände, vor allem der Ritter, gegenüber den unteren Klassen¹⁰⁵ – denn effektivere Mittel, auf die Kandidatenauswahl Einfluss zu nehmen, als die, die er vorher ohnehin schon besessen hatte, konnte der *princeps* durch die Einführung der *destinatio* wohl nicht gewinnen.

Daher sollte der Nachfolger des Augustus als Kaiser, Tiberius, gleich bei seinem Antritt die Wahlordnung auf neue Grundlagen stellen. Dadurch wurde jenes Prozedere der Magistratswahlen geschaffen, das die Basis für die folgenden Jahrhunderte darstellen sollte.

3.2.3 Tiberius und die Reform der Magistratswahlen

Die ersten Regierungsjahre des Tiberius waren von großer Zurückhaltung seitens des neuen *princeps* geprägt. Augustus hatte zwar eifrig Dynastiepolitik betrieben – und niemand im Staat zweifelte an der Legitimität der Nachfolge durch Tiberius – dennoch waren der Tod des Augustus und die Übergabe des Herrschertitels an Tiberius ein Präzedenzfall. Tiberius war anfangs darauf erpicht, sich genau an die Vorgaben des verstorbenen Augustus zu halten.¹⁰⁶ Die entscheidenden Änderungen, die im Herbst des Jahres 14 n. Chr. in Bezug auf die Magistratswahlen durchgeführt wurden, müssen daher in diesem Kontext verstanden werden. Als Hauptquellen für diese Senatssitzungen im September des Jahres 14 dienen mit Tacitus und Velleius Paterculus zwei Autoren, die alles andere als neutral zum Prinzipat und zu Tiberius im Besonderen standen. Während die Schilderungen des Paterculus schon beinahe panegyrischen Charakter besitzen – war er doch ein enger Gefolgsmann des Tiberius – versteckte Tacitus seine kritischen Ansichten oft unter Anspielungen, was die Bewertung und Interpretation seiner Schriften noch schwieriger macht.

¹⁰⁴ Vgl. Dettenhofer, Maria H., Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta*, Stuttgart 2000, S. 188: „[...] zum anderen, dass er nun den Comitien den Stempel seiner *domus* aufdrückte, indem er die neu gegründeten Gremien nach Mitgliedern seiner Dynastie benannte [...]“

¹⁰⁵ Zu dieser These vgl. Jehne, Volksversammlungen, S. 146-148.

¹⁰⁶ Daher auch der Verdacht, dass auch die Reform bereits von Augustus geplant und erst von Tiberius durchgeführt worden ist. Vgl. Jones, Elections, S. 20 bzw. Jehne, Volksversammlungen, S. 148, Anm. 85.

Über die Wahl der Prätores im Jahr 14 n. Chr., die erste unter dem neuen Kaiser, berichtet Tacitus:

Tac. ann. 1,14,4: *Candidatos praeturae duodecim nominavit, numerum ab Augusto traditum; et hortante senatu, ut auget, iure iurando obstrinxit se non excessurum. Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt: nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. Neque populus ademptum ius questus est nisi inani rumore, et senatus largitionibus ac precibus sordidis exsolutus libens tenuit, moderante Tiberio, ne plures quam quattuor candidatos commendaret sine repulsa et ambitu designandos.*

Offensichtlich übernahm Tiberius bei dieser Wahl die Liste der Kandidaten für die Prätur, die bereits Augustus vor seinem Tod aufgestellt hatte. Tacitus benutzt dabei den Term *nominavit*, wobei man darüber streitet, ob dieses *nominavit* bedeutete, dass Tiberius die Kandidaten nach Prüfung der *professio* zur Wahl zuließ¹⁰⁷ – dies wäre die aus der Republik überlieferte Praxis, die mit den Termini *nomen accipere* bzw. *rationem alicuius habere* bezeichnet wurde¹⁰⁸ – und die Wahl noch bevor stand, oder ob er als Ergebnis, nachdem die Senatoren bereits gewählt hatten, nur noch eine fertige Kandidatenliste im Senat verlas, die den Destinationszenturien und dann dem Volk vorgelegt wurden.¹⁰⁹ Da Tiberius auch in den Jahren nach 14 dieser geänderten Wahlordnung folgte, wird dem Bericht, sogar den einzelnen Begriffen, die Tacitus verwendet, großer Wert beigemessen.

Die zweite Variante würde bedeuten, dass den Senatoren größerer Einfluss von Tiberius eingeräumt wurde, da sie nämlich gemeinsam mit dem *princeps* die Liste der Kandidaten bestimmen konnten. Und tatsächlich gibt es viele Zeugnisse dafür, dass Tiberius den Senat aufwertete, ihm Aufgaben übertrug und ihn generell mit Respekt behandelte.¹¹⁰ Die erste Variante wiederum bedeutete, dass Tiberius bereits eine Liste mit Kandidaten präsentierte, deren Vorauswahl er (bzw. in diesem Fall

¹⁰⁷ Diese Prüfung hatte freilich noch Augustus vorgenommen.

¹⁰⁸ Diese Ansicht geht aus von Mommsen, StR II, S. 918; überzeugend argumentiert Shotton, D.C.A., Elections under Tiberius, The Classical Quarterly 16, 1966, S. 321-332, hier: S. 328-332, der den ursprünglichen Gebrauch der *nominatio* auch unter Trajan noch gegeben sieht.

¹⁰⁹ So v.a. Lacey, *nominatio* and elections, S. 169 und ihm folgend Astin, Alan, „Nominare“ in Accounts of Elections in the Early Principate, Latomus 28, 1969, S. 863-874, der aber S. 874 generell eine formale, technische Bedeutung von *nominare* in Bezug auf Wahlen ablehnt (aufgrund der unterschiedlichen Benutzung des Begriffes bei Plin. pan. 71,1 bzw. Tac. ann. 1,14 und 2,36). Ich schließe mich dieser Ansicht an, dass aus den Quellen nicht hervorgeht, dass *nominatio* einen rechtlich fixierten Charakter besaß. Man muss daher von Fall zu Fall entscheiden, ob der Begriff *nominatio* für den Sachverhalt passend ist oder nicht.

¹¹⁰ Vgl. Suet. Tib. 30-32.

Augustus) bereits selbst vorgenommen hatte, ohne dass die Senatoren dem etwas hinzufügen konnten.¹¹¹ Da es sich aber um eine Wahl unter besonderen Vorzeichen handelte, nämlich dem Tod des Augustus, ist nicht zwingend davon auszugehen, dass die Wahl von 12 Kandidaten für 12 Stellen vom Senat in diesem Fall als Missachtung seiner (Entscheidungs-)Freiheit gewertet wurde – immerhin war ihm gerade vom neuen Kaiser die Wahl der wichtigsten Beamten des Reiches übertragen worden.¹¹² Auch wenn die Frage nicht leicht zu entscheiden ist – Frei-Stolba tritt hierbei für einen versöhnlichen Ton ein, da beide Interpretationen eng miteinander zusammenhängen und keine scharfen Gegensätze darstellen¹¹³ – das Ergebnis war dasselbe, nämlich eine Einkandidatenliste für die Volksversammlung. Meiner Meinung nach ist es aber doch wahrscheinlicher, dass Tiberius die *nominatio* im Sinne der Annahme der *professio* ausübte, und in gleicher Weise wie Augustus die Kontrolle über die Wahl der Magistrate behielt, nämlich indem er die *professiones* prüfte und Kandidaten so aussiebte.

Er versuchte jedoch, den Senat auf andere Weise einzubinden. Tacitus spricht davon, dass Tiberius die Wahlen (*comitia*) vom Marsfeld (also von der Wahlversammlung des Volkes) in den Senat (nichts anderes kann er mit *patres* meinen) verlagerte. Jedoch wissen wir, dass die Wahlversammlungen auf dem Marsfeld nicht abgeschafft wurden, da ihr Zusammentreten noch für weit spätere Zeit bezeugt ist,¹¹⁴ sondern dass nun eben der entscheidende Auswahlprozess der Magistrate im Senat stattfand. Die Volksversammlung hatte bereits durch die Einführung der Destinationszenturien jegliche Entscheidungsmöglichkeiten verloren. Doch rein dem Verständnis der Römer nach waren die Destinationszenturien wohl nur den restlichen vorgelagerte Zenturien, also Teil der Volksversammlung. Nun aber wurde der Senat in seiner Rolle als Institution den Destinationszenturien und den

¹¹¹ So wie Tiberius vermutlich auch für die Wahl im Jahr 32 n. Chr. vorgegangen ist, vgl. Dio 58,20.

¹¹² Diese Wahl nicht als Präzedenzfall anzusehen macht Sinn, sie war eben noch vielmehr die letzte Wahl des Augustus als die erste des Tiberius, und sie sollte dem Nachfolger einen leichten Einstieg ins Kaiseramt garantieren, vgl. Levick, *Imperial Control*, S. 218-220. Der Senat konnte in diesem Fall immerhin über die Reihung der acht nicht empfohlenen Kandidaten abstimmen, übte also Einfluss über diese Prestigefrage aus. Aber bereits ein Jahr später stößt Tiberius ohne den Einfluss des Augustus mit dieser Praxis auf Widerstand bei den Senatoren. Das Vorgehen des Tiberius war 14 n. Chr. also leichter hinzunehmen gewesen als ein Jahr später. Danach ist uns kein Widerstreben mehr überliefert: Entweder setzte sich Tiberius bei den Senatoren mit der Vorlegung von nur durchzuwinkenden Listen durch, oder es gab nach 14 n. Chr. genug Raum für die Senatoren, zwischen Kandidaten auszuwählen.

¹¹³ Vgl. Frei-Stolba, *Wahlen*, S. 133.

¹¹⁴ Vgl. Dio 58,20,4 und 37,28,3 bzw. die weiteren Hinweise bei Frei-Stolba, *Wahlen*, S. 154, Anm. 110.

Volksversammlungen bei der Wahl der Magistrate vorgezogen. Die Destinationszenturien, die nicht im Sinne des Augustus funktioniert hatten, und deren Marginalisierung er wohl schon selbst geplant und Tiberius schließlich ausgeführt hatte, sowie die Wahl in der Volksversammlung verkamen zu reinen Ritualen.

Tiberius übertrug nun die eigentliche Wahl der Beamten dem Senat, die Destinationszenturien hingegen hatten sich wohl, vielleicht auch aufgrund des mangelnden Interesses der Ritter, daran teilzunehmen bzw. aus den diversen weiter oben genannten Gründen, nicht bewährt.¹¹⁵ Es ist aber davon auszugehen, dass Tiberius die Destinationszenturien nicht abschaffte, sondern weiterhin zusammenkommen ließ, um die Listen des Princeps, die er mit dem Senat zusammengestellt hatte, zu bestätigen.

Doch auch die neue Art der Magistratsbestimmung ist nicht ganz widerspruchsfrei, selbst wenn sie die maßgebende Praxis für die folgenden Jahrzehnte sein sollte. Viel hängt davon ab, wie man die Regentschaft des Tiberius hinsichtlich der (Wahl-) Freiheit der Senatoren einschätzt. Für die Prätorenwahl des Jahres 14 n. Chr. scheint sich Tiberius noch strikt an die Vorgaben des Augustus gehalten zu haben. Sowohl Tacitus als auch Velleius¹¹⁶ sprechen davon. Laut Tacitus verkündete Tiberius im Senat die Namen der 12 Kandidaten, deren Kandidatur bereits Augustus geprüft hatte, wobei er unter Eid versprach, die Zahl nicht zu erhöhen.¹¹⁷ Die Aufforderung des Senates, Tiberius möge doch auch eigene Vorschläge machen, war wohl als eine Ehrung des neuen *princeps* zu verstehen.¹¹⁸ Der neue Kaiser war aber zu Beginn seiner Herrschaft streng darauf bedacht, sowohl den Vorgaben des Augustus Folge zu leisten als auch dem Senat mit Respekt zu begegnen. Die Ablehnung des Antrages zur Erhöhung sollte wohl beiden Aspekten Rechnung

¹¹⁵ Siehe Kapitel 3.2.2.

¹¹⁶ Vgl. Vell. 2,124,3 „[...] *ordinatio comitorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat.*“

¹¹⁷ Jones, Elections, S. 20 meint, dass damit die Zahl der Prätoren gemeint gewesen sein könnte und nicht die Zahl der Kandidaten für das Amt. Hätte sich Tiberius aber wirklich per Eid verpflichtet, nicht mehr als 12 Prätoren zu besetzen, dann hätte er diesen meiner Meinung nach spätestens ab 32 n. Chr. gebrochen, als er zwischen 14 und 16 Prätoren wählen ließ, vgl. Dio 58,20,5. Auch Astin, Elections, S. 872, sieht im Wunsch der Senatoren die Prätorenstellen angesprochen. Er sieht in *numerum traditum* eher einen Hinweis auf die Praxis, nämlich 12 Prätoren zu besetzen, wie es unter Augustus meistens der Fall war, als einen Bezug auf die einmalig von Augustus übergebene Kandidatenliste, die Tacitus vielleicht eher mit *nomina tradita* beschrieben hätte. Für die Erhöhung der Zahl der Kandidaten sprechen Levick, Imperial Control, S. 218-220 und Shotter, Elections under Tiberius, S. 323-325.

¹¹⁸ So Lacey, *nominatio and elections*, S. 170.

tragen.¹¹⁹ Tiberius empfahl dann vier dieser Kandidaten (*ne plures quam quattuor candidatos commendaret*), also weniger als Augustus es wohl zu tun pflegte, was Tacitus mit der *moderatio* des Tiberius, ein Schlagwort seiner Regierungszeit, in Verbindung brachte. Die Empfehlung dieser vier Kandidaten, die ohne Zurückweisung und Wahlkampf zu wählen waren (*sine repulsa et ambitu designandos*), bezeichnet Tacitus eher untechnisch mit dem Begriff „*commendaret*“.¹²⁰ Ebenso tut dies Velleius, der zusammen mit seinem Bruder unter diesen vier *candidati Caesaris* war:

Vell. 2,124,3: *Quo tempore mihi fratrique meo, candidatis Caesaris, proxime a nobilissimis ac sacerdotalibus viris destinari praetoribus contigit, consecutis quidem, ut neque post nos quemquam divus Augustus neque ante nos Caesar commendaret Tiberius.*

Weil Tiberius aber persönlich im Senat erschien, um seine Empfehlungen bekannt zu geben, war er eher als ein *suffragator* tätig als ein *commendator*, der seine Empfehlungen schriftlich bekannt gab. Es ist wie bisher bei dieser Empfehlung kein bindendes Recht anzunehmen. Die Senatoren „wählten“ also diese 12 durch *nominatio* bekannt gemachten Kandidaten,¹²¹ wobei vier als Kandidaten sowohl des Augustus als auch des Tiberius – auf diese besondere Ehre ist Velleius besonders stolz – vielleicht gleich durch eine *acclamatio* der Senatoren, also ohne Wahlgang,¹²² oder in einem eigenen Wahlgang zeitlich vor den restlichen Kandidaten designiert wurden.¹²³ Das Ergebnis der Wahl wurde dann an die Destinationszenturien zur Bestätigung weitergeleitet, deren Ergebnis wiederum gemäß der *lex Valeria Cornelia*

¹¹⁹ Astin, Elections, S. 871 hält es für unwahrscheinlich, dass Tiberius bei der ersten Wahl unter seiner Herrschaft alle Prätores ausgewählt und dem Senat damit die Möglichkeit eigener Entscheidungen genommen hätte, und sagt weiter: „True, Tiberius seems to have been somewhat deficient in tact and finesse; but equally he was much concerned to observe constitutional proprieties.“ Mit letzterer Aussage stimme ich völlig überein, aber Tiberius war ebenso bedacht darauf, die Bestimmungen des Augustus auszuführen, und diese Wahl muss klar unter diesem Aspekt gestanden sein. Der Senat hatte mit dieser Wahl (und seiner Entscheidungslosigkeit) daher auch weniger Probleme als etwa im Jahr 15 n. Chr., als die Aktionen des Tiberius ohne Vorgaben des Augustus auf mehr Skepsis stießen. Hätte außerdem Tiberius mit einem Eid die Zahl der Prätores beschränkt, wäre dies im Senat vielleicht eher als Affront aufgenommen worden, während der Eid auf die Beschränkung der Kandidaten auf die des Augustus sowohl diesen geehrt als auch der *moderatio* des Tiberius Rechnung getragen hätte.

¹²⁰ Über den Rechtsstatus der *commendatio* soll noch genauer im Zuge der Diskussion der *lex de imperio Vespasiani* gesprochen werden, siehe Kapitel 3.2.6.

¹²¹ Von richtigen Wahlen kann in diesem Fall, wo 12 Kandidaten für 12 Stellen vorhanden waren, keine Rede sein. Für die Meinung, dass im Senat zu dieser Zeit generell keine Abstimmungen stattfanden, siehe Frei-Stolba, Wahlen, S. 143, Anm. 61.

¹²² Falls das taciteische „*sine ambitu*“ in diesem Sinne zu verstehen ist.

¹²³ Offiziell designiert wurden sie natürlich erst durch die Volksversammlung, de facto konnten sie sich aber bereits jetzt als designiert fühlen.

an die Wahlversammlungen des Volkes. Weil aber die Prätorenwahlen des Jahres 14 noch stark von den Verordnungen des Augustus beeinflusst worden waren, ist es sinnvoll, die Konsulwahlen von 15 n. Chr. für einen Vergleich heranzuziehen, um das Prozedere der Magistratswahlen unter Tiberius besser einschätzen zu können. Tacitus beschreibt diese recht ausführlich:

Tac. ann. 1,81: *De comitiis consularibus, quae tum primum illo principe ac deinceps fuere, vix quicquam firmare ausim: Adeo diversa non modo apud auctores, sed in ipsius orationibus reperiuntur. Modo subtractis candidatorum nominibus originem cuiusque et vitam et stipendia descripsit, ut qui forent intellegeretur; aliquando ea quoque significatione subtracta candidatos hortatus ne ambitu comitia turbarent, suam ad id curam pollicitus est. Plerumque eos tantum apud se professos disseruit, quorum nomina consulibus edidisset; posse et alios profiteri, si gratiae aut meritis confiderent: Speciosa verbis, re inania aut subdola, quantoque maiore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium.*

Tacitus wirft ein, bei der Beschreibung dieser Konsulwahlen nicht nur seine Quellen, sondern auch die Reden des Tiberius herangezogen zu haben, da er es nicht wagt, über sie etwas mit Sicherheit zu sagen. Er versucht in diesem Kapitel also generell darzustellen, wie chaotisch die Wahlen nicht nur in diesem Jahr, sondern generell unter der Regierung des Tiberius gewesen waren – eine höchst tendenziöse Darstellung. Tacitus führt dies aber genauer aus. Im Gegensatz zu den Wahlen 14 n. Chr. hätte sich Tiberius nicht durch Offenheit und Klarheit hervorgetan, sondern hätte durch Geheimniskrämerei und Intransparenz zu Verwirrung unter den Senatoren gesorgt.

Je nachdem, in welchem Kontext man die folgenden Szenen ansetzt, ergeben sich wichtige Informationen über den Ablauf der Aufstellung der Kandidatenlisten im Senat durch den Kaiser. Wenn wir annehmen, dass die *nominatio* der gewohnte Vorgang der Annahme der *professio* der Kandidaten war, dann kam der Kaiser in den Senat, um jene Kandidaten vorzustellen, deren *professio* er geprüft hatte.¹²⁴ Auf die *nominatio* folgte nun die eigentliche Wahl im Senat, die Tiberius dem Gremium übertragen hatte. Kandidaten, die er empfahl, die *candidati Caesaris*, wurden ohne

¹²⁴ Ich schließe mich hier der Ansicht von Shotter, Elections under Tiberius, S. 328-332, an, der überzeugend darstellen kann, dass die *nominatio* noch bis zur Zeit Trajans im Senat eine Annahme der *professio* meinte, der sich dann eine tatsächliche Wahl im Senat anschloss (wie frei/offen auch immer diese war). Die Wahl, die zur *designatio* führte, fand aber immer noch durch die Versammlungen des Volkes statt.

Wahl oder in einem eigenen Wahlgang vorher gewählt und ganz oben auf die Liste gesetzt, die dann gemäß dem weiteren Prozedere die Destinationszenturien und dann die Volksversammlung passierte. Diese Liste wies nur noch den Charakter einer Einkandidatenliste auf und wurde lediglich zur Bestätigung den Destinationszenturien und den Komitien vorgelegt – ein für moderne Beobachter unglaublich umständlicher, aber, wie bereits gezeigt, für das Verständnis der Römer wichtiger Vorgang in Bezug auf die Wahlen.

Der Bericht des Tacitus über das Verhalten des Tiberius 15 n. Chr. lässt dann folgende Schlüsse zu: Tiberius teilte dem Senat die Kandidaten mit, deren *professio* er geprüft hatte, wobei er die Namen der Kandidaten nicht nannte, sondern nur ihre Qualifikationen, nämlich Herkunft (*origo*), Lebenslauf (*vita*) und Kriegsdienst (*stipendia*). Dies kann als Zeichen der Zurückhaltung bzw. der Neutralität des Tiberius betrachtet werden. Auf jeden Fall deutet dies darauf hin, dass Tiberius großen Wert auf die tatsächliche Qualifikation der Kandidaten legte. Dann spricht Tacitus von einer zweiten Gruppe von Kandidaten, bei denen Tiberius selbst dies wegließ (*ea quoque significatione subtracta*). Diesen Kandidaten hatte er versprochen, „sich um die Sache zu kümmern“ (*suam ad id curam pollicitus est*), solange sie mit keinem Wahlkampf die Wahlen im Senat störten.

Während die erste Art der Bekanntmachung, obwohl Verwirrung stiftend, durchaus positiv gemeint war, scheint die zweite Art nicht im Sinne der Senatoren gewesen zu sein. So hat Tiberius wohl aus den Kandidaten, denen er die Wahl zusicherte, ein Geheimnis gemacht und sie womöglich, ohne viele Worte im Senat zu verlieren, auf die Liste der Nominierten setzen lassen, ein Vorgang, den Tacitus mit dem vagen „sich kümmern“ beschreibt. Diese Kandidaten erhielten also die Empfehlung des Kaisers,¹²⁵ über die restlichen Kandidaten hingegen sollten sich die Senatoren ein eigenes Bild machen.

Im Jahr 15 n. Chr., so nun Tacitus, der zum Ausgangspunkt zurückkehrt, entschuldigte sich Tiberius, dass er den Konsuln eine Liste mit nur so wenigen Namen derer übergeben konnte, die bei ihm die *professio* eingereicht hätten. Er ermunterte nun diejenigen, die genügend Vertrauen auf ihre Beliebtheit und ihr

¹²⁵ Vgl. ebenso Frei-Stolba, Wahlen, S. 148 mit Verweis auf eine weitere Stelle von Tacitus, die dieses Argument mit einem ganz ähnlich geschilderten Beispiel untermauert, nämlich Tac. ann. 3,19,1: „*Fulcinio suffragium ad honores pollicitus monuit, ne facundiam violentia praecipitaret.*“

Können hatten, sich ebenfalls zu bewerben. Weil er die Liste mit den Namen bereits den Konsuln übergeben hatte, war es in diesem Fall wohl möglich, seine *professio* nun beim wahlleitenden Konsul einzubringen. Eben diese Aufforderung kritisiert Tacitus scharf, sei sie doch entweder bedeutungslos (*inania*), von Tiberius also eher in Unkenntnis der wahren Tatsachen auf den Tisch gebracht, oder sogar absichtlich geäußert, um die Senatoren zu täuschen (*subdola*).

Nun dürfen wir die Schilderung von Tacitus nicht unkritisch übernehmen, versucht er doch, Tiberius insgesamt sehr schlecht darzustellen. Die Frage ist aber, ob Kandidaten, die ihre *professio* beim Konsul einbrachten, eine ähnliche Chance bei der Wahl hatten wie die von Tiberius geprüften Kandidaten. Dennoch scheint es unwahrscheinlich, dass Tiberius absichtlich versucht hätte, die Senatoren durch diese Aufforderung vor den Kopf zu stoßen. So muss angenommen werden, dass es – zumindest in diesem Fall – die Möglichkeit gab, sich nach der Prüfung der Qualifikation durch den Kaiser beim Konsul zu bewerben, wenn auch mit ungleich schlechteren Chancen. All diese Maßnahmen – die Weglassung von Namen, die Geheimhaltung der *candidati Caesaris* und schließlich die Aufforderung, nachträglich *professiones* bei den Konsuln einzubringen – scheinen Tacitus zu seinem vernichtenden Urteil kommen zu lassen. Die Klarheit, die Tiberius 14 n. Chr. an den Tag gelegt hatte, vermisste Tacitus nun ein Jahr später. Dennoch scheint sich Tiberius bemüht zu haben, wenn er auch über die *nominatio* und über die verschiedenen Arten der Empfehlung die Kontrolle über die wichtigsten Entscheidungen behielt, die Senatoren einzubinden, ihr Urteil zu respektieren und eingeschränkten Spielraum für Eigeninitiative zu gewähren.

Um nun einen genaueren Eindruck des sich verfestigenden Prozederes der Magistratsbesetzung in der Kaiserzeit zu gewinnen, ist es notwendig, die weiteren Zeugnisse aus der Regierungszeit des Tiberius und seiner Nachfolger zu analysieren. Interessant ist ein Bericht von Tacitus über einen Vorschlag von Asinius Gallus im Senat im Jahr 16 n. Chr.:

Tac. ann. 2,36: *Et certamen Gallo adversus Caesarem exortum est. Nam censuit in quinquennium magistratum comitia habenda, utque legionum legati, qui ante praeturam ea militia fungebantur, iam tum praetores destinarentur, princeps duodecim candidatos in annos singulos nominaret. Haud dubium erat eam sententiam altius penetrare et arcana imperii temptari. Tiberius tamen, quasi*

augeretur potestas eius, disseruit: Grave moderationi suae tot eligere, tot differre. Vix per singulos annos offensiones vitari, quamvis repulsam propinqua spes soletur: Quantum odii fore ab iis qui ultra quinquennium proiciantur? Unde prospici posse quae cuique tam longo temporis spatio mens, domus, fortuna? Superbire homines etiam annua designatione: Quid si honorem per quinquennium agitent? Quinquuplicari prorsus magistratus, subverti leges, quae sua spatia exercendae candidatorum industriae quaerendisque aut potiundis honoribus statuerint. favorabili in speciem oratione vim imperii tenuit.

Der provokante Vorschlag des Gallus, ein ehemaliger Konsul aus dem Jahre 8 v. Chr. und im Senat sicherlich kein Anhänger des Tiberius,¹²⁶ beinhaltete, dass der Kaiser doch die Magistrate fünf Jahre im Voraus wählen lassen sollte (*in quinquennium magistratum comitia habenda*) und die vor der Prätur stehenden Legionskommandanten gleich zu Prätores bestimmen möge (*iam tum praetores destinarentur*). Für diesen Zweck solle Tiberius gleich für jedes Jahr 12 Kandidaten benennen (*duodecim candidatos... nominaret*). Tacitus erkannte die Brisanz dieses Vorschlags, der die *arcana imperii* angriff. Vielleicht spielte Tacitus auf die Intransparenz des sich herausbildenden Förderungs- und Empfehlungssystems des Kaisers an. Wie gezeigt tat sich Tiberius nicht durch sonderliche Klarheit hervor, wenn es um seine *candidati Caesaris* ging.

Auf den Vorschlag des Gallus einzugehen hieß für Tiberius nun, entweder die bereits vorgenommenen Pläne für die nähere Zeit Preis zu geben oder sein System der Förderung und Abweisung der Kandidaten für 5 Jahre im Voraus zu planen, wodurch er ab Zeitpunkt der Festlegung nicht mehr unmittelbar mittels Förderung oder Ablehnung der *professiones* Einfluss auf die Senatoren hätte ausüben können. Tiberius aber antwortete souverän, mit Hinweis auf die Unvereinbarkeit der Zurückweisung von Kandidaten für so einen langen Zeitraum mit seiner *moderatio* und mit der Unvorhersehbarkeit der Lage der im Vorhinein designierten Kandidaten und nahm so dem Vorschlag des Gallus den Wind aus den Segeln.

Es ist auf jeden Fall interessant zu sehen, dass bereits unter Tiberius die Senatoren nicht mehr an dem Recht des Kaisers, Kandidaten zu nominieren, zweifelten, und wie essentiell das Spiel zwischen den Magistratsbewerbern und dem Kaiser, das auf

¹²⁶ Zur komplizierten Beziehung zwischen Tiberius und Gallus siehe Shotter, D. C.A., Tiberius and Asinius Gallus, *Historia* 20, 1971, S. 443-457, zu diesem Beispiel bes. S. 450f sowie Shotter, Elections under Tiberius, S. 326-328 und Frei-Stolba, Wahlen, S. 155-157.

Förderung und Zurückweisung bei gleichzeitiger Hoffnung (*spes*) auf Berücksichtigung bei der nächsten *professio* basierte, für das Herrschaftssystem des Prinzipats geworden war.¹²⁷ Gallus beklagte also nicht das Vorrecht des Kaisers, Kandidaten zu nominieren und zu empfehlen, sondern seine Geheimhaltung in Bezug auf Förderung von Personen im Zivil- und Militärwesen.

Eine weitere wichtige Nachricht über die Magistratsbestimmung unter Tiberius stammt von Dio und bezieht sich auf die Wahlen im Jahr 32 n. Chr.¹²⁸ Die Ereignisse fanden also schon mehr als 15 Jahre nach dem Regierungsantritt des Tiberius statt, fügen sich aber ins Gesamtbild der Magistratswahlen unter ihm. Die Stelle ist aus mehreren Gründen erwähnenswert. Dio spricht von Unregelmäßigkeiten unter Tiberius, was die Amtszeit und Anzahl der Konsuln und Prätores angeht. So beließ er 32 n. Chr. nur Domitius Ahenobarbus für die volle Dauer im Amt des Konsuls, manche berief er früher ab, als üblich, und manche ließ er länger amtieren. Auch dass er manchen Magistraten versprochen haben soll, sie das ganze Jahr im Amt zu belassen, um sie dann dennoch frühzeitig abzurufen, oder dass er bereits designierten Kandidaten andere vorziehen ließ, würde in jenes Bild passen, das Tacitus von Tiberius zeichnet. Auch die Zahl der Prätores variierte: So waren manchmal die vorgesehenen 16 Prätores im Amt, manchmal aber, wenn nicht genug Kandidaten vorhanden waren oder solche aufgrund von Fehlverhalten ausgeschlossen wurden, nur 14 oder 15. Auf jeden Fall spricht Dios Bericht eine klare Sprache: Bei der Besetzung der Konsuln ließ sich Tiberius nicht viel dazwischenreden.

Für die anderen Ämter herrschte 32 n. Chr. folgende Praxis: Tiberius sandte dem Senat eine Liste mit so vielen Kandidaten, wie es ihm beliebte, manche mit Empfehlungen, den Rest ohne sie besonders hervorzuheben. Tiberius, der sich zu diesem Zeitpunkt schon aus Rom nach Capri zurückgezogen hatte, trat also nicht mehr persönlich im Senat als *suffragator* auf, sondern empfahl als *commendator* in schriftlicher Form dem Senat seine Kandidaten, die einstimmig gewählt wurden. Ebenfalls schriftlich sandte Tiberius die Liste mit Kandidaten, deren *professio* er geprüft hatte, also die überhaupt wählbar waren. Weder ist zu eruieren, ob Tiberius' Liste mehr Kandidaten enthielt, als Plätze zu vergeben waren, noch, ob der Senat

¹²⁷ Zur *spes* als wichtige Funktion im System der Kandidatennominierung siehe dann vor allem die Praxis unter Trajan, die Plinius in seinem Panegyricus schildert.

¹²⁸ Vgl. Dio 58,20.

dieser Liste Namen hinzufügen konnte.¹²⁹ Ob Letzteres überhaupt möglich war, also die Anmeldung einer Kandidatur beim Konsul, muss offen bleiben, doch scheint es eher nicht wahrscheinlich, dass Senatoren unter Tiberius zu einer vom Kaiser unabhängigen Initiative bereit waren.¹³⁰

Falls die Liste mehr Namen als freie Stellen enthielt, dann musste von den Senatoren auf die eine oder andere Art Konsens hergestellt werden, aber auch wenn die Zahl übereinstimmte, wurde die Liste nicht ohne Bestätigung des Senats weitergeschickt.¹³¹ Die Auswahl konnte laut Dio auf verschiedene Weise durchgeführt werden. Die Kandidaten konnten aufgrund ihrer Privilegien (*δικαιώματα*)¹³² ausgewählt werden, wobei manche Forscher annehmen, dass diese in Zusammenhang mit den Bestimmungen der von Augustus angeregten *lex Papia Poppaea* stehen, die jenen Kandidaten einen Vorteil verschaffte, die mehr Kinder hatten (z.B. aufgrund des *ius trium liberorum*). Diese Verbindung würde durchaus Sinn machen, auch Tacitus erwähnt die Anwendung dieser Gesetzgebung bei einer Kampfabstimmung im Jahr 17 n. Chr. Eine ebenso wichtige Rolle spielen diese Regelungen in den Stadtgesetzen in den Provinzen, wie später in dieser Arbeit noch gezeigt werden wird.

Die zweite Methode, eine Reihenfolge unter den Kandidaten herzustellen, war die *ὁμολογία*, was mit *comparatio*, also Abmachung oder Übereinkunft, übersetzt werden kann und eine Absprache unter den Bewerbern meint.¹³³ Wie üblich diese Praxis im Senat war, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Flach etwa meint, dass die Senatoren sich schon seit der Einführung der *lex Valeria Cornelia* absprachen, um

¹²⁹ Lacey, *nominatio and elections*, S. 174, ist davon überzeugt, dass Tiberius dem Senat eine fertige Liste sandte, der er nichts mehr hinzufügen konnte. Die Begründung fußt auf der Ansicht, dass die *nominatio* unter Tiberius bedeutete, dass er, anfangs zusammen mit dem Senat, später alleine aus der Ferne, jene Kandidaten nannte, die als designiert an die *comitia* weitergeleitet werden sollten. Frei-Stolba, *Wahlen*, S. 151, folgt ebenso dieser Ansicht. Ich habe bereits aus weiter oben stehenden Gründen diese Deutung abgelehnt. Tiberius prüfte von Anfang an alleine die *professiones*, und nach der *nominatio* – der Verkündung der wählbaren Kandidaten im Senat – wurde die Liste an designierten Kandidaten durch die Senatoren (durch Wahl oder Los) bestimmt.

¹³⁰ Deswegen auch der Vorwurf der Heuchelei von Tacitus, als Tiberius 15 n. Chr. Senatoren zur Kandidatur aufforderte.

¹³¹ Außerdem musste vom Senat die Reihenfolge der nicht empfohlenen Kandidaten bestimmt werden, auch wenn die Zahl der Kandidaten mit der der Stellen übereinstimmte.

¹³² Vgl. Coli, Ugo, *Nuove osservazioni e congetture sulla Tabula Hebana*, Iura 3, 1952, S. 124, zit. nach Frei-Stolba, *Wahlen*, S. 152, Anm. 97. Coli beweist, dass Dio mit dieser Bezeichnung in seinem Werk durchgehend „*iura*“ meint, z.B. Dio 55,2,6 (hier bezieht sich Dio direkt auf das *ius trium liberorum*); außerdem Dio 60,24,3; Dio 55,13,7.

¹³³ Vgl. ebd., S. 125.

keine Niederlage mehr in einer Wahlentscheidung zu erleiden.¹³⁴ So hätte der eigentliche Entscheidungsprozess, wer kandidiert (und gewinnt), schon vor der Wahl im Senat in informellen Gesprächen mit Kaiser und Senatskollegen stattgefunden. Bezeugt ist dieses Vorgehen durch mindestens eine weitere Stelle bei Dio, auf die ich im nächsten Kapitel genauer eingehen werde. Die letzte Möglichkeit, die Dio erwähnt, durch welche die nicht von Tiberius empfohlenen Kandidaten ausgewählt wurden, war der *κλήρος*. Dieser Begriff steht für die *sortitio*, also eine Entscheidung durch das Los. Für Entscheidungen im Senat wurde gerne auf das Los zurückgegriffen, etwa wenn die Provinzen verteilt wurden. Offensichtlich konnte im Senat auch um Magistratsstellen gelost werden. Bei Claudius etwa erwähnt Sueton, dass er ein Konsulat durch das Los zugeteilt bekam,¹³⁵ und auch aus den Stadtgesetzen kennen wir Bestimmungen, dass bei Gleichstand zwischen Kandidaten gelost werden sollte.¹³⁶

Für die Zeit des Tiberius scheint mir nun durch die Zusammenfassung der verschiedenen Quellen folgende Praxis bei der Wahl der Magistrate geherrscht zu haben, die als Grundlage auch für die folgenden Herrscher diente: Tiberius prüfte die *professiones* der Kandidaten und verkündete durch *nominatio*, entweder persönlich im Senat (14 n. Chr.) oder schriftlich (32 n. Chr.), die Namen jener Kandidaten, deren Bewerbung er geprüft und zugelassen hatte. Von diesen Kandidaten empfahl er einen bestimmten Teil, wieder entweder persönlich als *suffragator*, oder später, als er sich nach Capri zurückgezogen hatte, schriftlich als *commendator*. Diese *candidati Caesaris* wurden sofort in einem eigenen Wahlgang gewählt oder durch *acclamatio* ohne Wahl als designiert verkündet. Die restlichen Plätze wurden durch die Senatoren auf verschiedene Weise gefüllt (Wahl, Absprache, Los), wobei man nicht davon ausgehen sollte, dass es – zumindest unter Tiberius – immer mehr Kandidaten als freie Stellen gab. Die eigentliche Auswahl fand unter Tiberius, aber

¹³⁴ Vgl. Flach, Dieter, *Destinatio* und *nominatio* im frühen Prinzipat, Chiron 6, 1976, S. 193-205, hier: S. 201, dagegen Jehne, Volksversammlungen, S. 145, Anm. 71: „Das ist nicht sehr wahrscheinlich, war doch die Niederlage immer schmerzlich gewesen, ohne dass dieses Risiko dazu geführt hatte, dass man lieber nicht antrat.“ Während das für die Republik stimmen mag, denke ich doch, dass der Prinzipat und die Abhängigkeit vom Kaiser den Senatoren ermöglichten, bereits sehr früh über Chancen ihrer Kandidatur Bescheid zu wissen. Dies auszunutzen, und erst wirklich dann anzutreten, wenn Kaiser oder der Rest des Senats die Kandidatur gesichert hatten, scheint eine naheliegende Option gewesen zu sein. Doch nach der Zeit des Tiberius fanden sich immer wieder einmal mehr Kandidaten, als Stellen zu vergeben waren, etwa unter Trajan. Auch Seneca spricht von schmerzlichen Niederlagen bei den Wahlen. Das Risiko zu verlieren war zwar durch die *comparatio* berechenbarer geworden, doch nach wie vor vorhanden.

¹³⁵ Vgl. Suet. Claud. 7,2: „*sortitus est et de altero consulatu in quartum annum.*“

¹³⁶ Vgl. lex Malac. 56.

auch später, bereits vor der Wahlsitzung im Senat durch informelle Gespräche mit dem Kaiser und anderen Senatoren statt. Die Rolle des Kaisers unterschied sich insofern, ob er durch die *nominatio* den Senatoren eine lediglich zu ratifizierende Liste an Kandidaten sandte, wie es unter Tiberius der Fall gewesen zu sein scheint, oder ob er mehr Kandidaten und somit einen Wahlkampf im Senat zuließ (z.B. Trajan). Nachdem der Senat eine Liste produziert hatte, die so viele Namen wie Stellen enthielt, wurde diese an die Volksversammlungen (*comitia centuriata* oder *tributa*) für die offizielle *renuntiatio* gesandt.¹³⁷

3.2.4 Caligula und Claudius

Von der kurzen Regierungszeit des Gaius Caesar Germanicus, besser bekannt unter seinem Spitznamen Caligula, ist uns sowohl bei Sueton als auch bei Dio eine interessante Maßnahme überliefert. So soll er laut Sueton versucht haben, den alten Brauch der Magistratswahlen wieder einzuführen und dem Volk die *suffragia* zurückzugeben:

Suet. Cal. 16,2: *temptavit et comitorum more revocato suffragia populo reddere.*

Unter *suffragia* ist wohl die eigentliche „Abstimmung“ zu verstehen, woraus geschlossen wurde, dass unter Tiberius eine Änderung im Verfahren eingesetzt hatte und in der Volksversammlung keine Stimmen mehr abgegeben, sondern die Designation der Kandidaten nur noch durch *acclamatio* vollzogen wurde. Mit dem „alten Brauch der Wahl“ meint Sueton wohl die Variante, die vor Tiberius' Regierungsantritt geherrscht hatte, nämlich das Antreten und die Wahl der Beamten in der Volksversammlung, ohne dass vorher der Senat eine Auswahl traf.

Warum es nur bei dem Versuch blieb, ist genauer bei Dio zu erfahren.¹³⁸ So sei einerseits das Volk nicht mehr auf diese Praxis eingestellt gewesen. Vermutlich war man nach den vielen Jahren nicht mehr gewöhnt, aus mehreren Kandidaten durch Abstimmung eine Entscheidung herbei zu führen. Während diese Aussage schwierig zu deuten ist, ist die andere eindeutig: Die Senatoren waren nicht mehr bereit, Wahlkampf bei den Tribus zu führen, und sabotierten die Reform des Caligula. Dio berichtet, dass sich in der Regel nicht mehr Kandidaten präsentierten, als Stellen zu vergeben waren, oder, wenn dies der Fall war, die Senatoren den Ausgang der Wahl

¹³⁷ Dio 58,20,4 bezeugt, dass selbst zu seiner Zeit noch an dieser Praxis und sogar der Trennung der jeweils zuständigen Volksversammlung festgehalten wurde, obwohl sie ihre eigentliche Funktion schon seit mehr als 200 Jahren eingebüßt hatten.

¹³⁸ Vgl. Dio 59,20,4-5.

vorher absprachen, sodass es in beiden Fällen zu keiner Entscheidung durch das Volk kam. Für die Senatoren war die unter Tiberius eingeführte Praxis die eindeutig bevorzugte, da sie finanziell weniger aufwändig und der Ausgang berechenbarer war. Gerade gegen die Intention des Caligula gerichtet, scheinen die Senatoren die bereits unter Tiberius praktizierte *comparatio* voll ausgeschöpft zu haben, um klar zu machen, dass sie nicht mehr bereit waren, die von Tiberius zugestandenen Rechte wieder an die Wahlversammlungen des Volkes zurückzugeben. Daher schaffte Caligula die Wahlen wieder ab und kehrte zur Praxis des Tiberius zurück.¹³⁹

Aus dem gleichen Kapitel geht aber auch hervor, dass Caligula ebenso wie sein Vorgänger Beamte absetzte (obwohl er hier viel größere Willkür walten ließ), andere Kandidaten einsetzte¹⁴⁰ und auch bei der Zahl der Prätores zwischen 14 und 16 variierte. Vielleicht dürfte es aber unter Caligula doch Raum für kompetitive Wahlen im Senat gegeben haben; so überliefert Sueton in der Vita des Vespasian, dass dieser bei seiner Bewerbung um die Ädilität, die in die Regierungszeit des Caligula fällt, einmal durchgefallen sei und diese erst beim zweiten Mal mit großer Mühe als Sechster erreichte.¹⁴¹

Auch wenn die Nachricht etwas vage ausfällt, könnte sie doch ein Hinweis auf ein Wahlverfahren im Senat sein, das die Kandidaten aussiebt (zumindest für die unteren Ämter). Sollte Caligula im Alleingang alle Kandidaten aufgestellt und vom Senat lediglich ratifizieren lassen haben, so hätte es, wäre man auf dieser Liste gestanden, keiner großen Anstrengung bedurft, um designiert zu werden. Gab es aber mehr Kandidaten als zu besetzende Stellen, wobei der Kaiser nicht für jede Stelle einen Kandidaten empfahl, so konnte es durchaus vorkommen, dass man nicht oder nur knapp ins Amt gewählt wurde. Vielleicht wollte Caligula hier zu Beginn seiner Herrschaft auch einen Kontrast zu Tiberius schaffen, der am Ende seiner Regierungszeit den Entscheidungsraum der Senatoren eingegrenzt hatte.¹⁴² Die Ädilität scheint auch schwerer erreichbar gewesen zu sein als die Prätur, für die es

¹³⁹ Vgl. Dio 59,20,5.

¹⁴⁰ In diesem Fall können wir besser feststellen, wie Dio das sonst sehr schwer einzuordnende Wort ἁ ποθειί κτυμι einsetzt. Denn damit bezeichnet er die Bestellung des Domitius Afer zum Kollegen im Konsulat, um es wenig später zu konkretisieren: So sei Domitius nominell vom Volk, aber eigentlich von Gaius gewählt worden. Dieser Sprachgebrauch macht nur Sinn, wenn er damit den Vorgang der Empfehlung mit anschließender (Schein-)Wahl meint, nicht aber eine direkte Ernennung. Vgl. Frei-Stolba, Wahlen, S. 163.

¹⁴¹ Vgl. Suet. Vesp. 2,3.

¹⁴² Allerdings ging Caligula relativ bald auf Konfrontationskurs mit dem Senat.

mehr Plätze gab und deren Zahl auch an die der Kandidaten angepasst werden konnte. Auch Vespasian erreichte sie gleich beim ersten Mal als einer unter den Ersten, vielleicht auf Empfehlung. Jedoch lassen sich aufgrund des Mangels an Parallelquellen keine genauen Schlüsse über die Wahlen unter Caligula ziehen.

Im Gegensatz zu seinem Vorgänger behandelte Claudius den Senat mit größtem Respekt, wie aus den Quellen einstimmig hervorgeht. Nach dem Tod des Caligula stand sogar kurzzeitig die Wiederherstellung der Republik nach altem Muster im Raum, doch weder konnten sich die verschiedenen Parteien im Senat einigen, noch war das Volk bereit, von der bereits stark verankerten Idee der monarchischen Herrschaft Abstand zu nehmen.¹⁴³ So wurde Claudius als neuer Kaiser ausgerufen, der von den antiken Autoren zwar oft als sehr zurückhaltend und dominiert von Frauen und Freigelassenen, doch insgesamt als gebildeter und gerechter Herrscher beschrieben wurde.

Über die Wahlen unter Claudius gibt es wenige, eher unzusammenhängende Berichte. Sueton beschreibt in Zusammenhang mit unüberlegten Äußerungen des Claudius in der Öffentlichkeit, dass er als Grund für die *suffragatio* eines Kandidaten für die Quästur angab, der Vater des empfohlenen Mannes habe ihm einst kaltes Wasser gebracht, als er krank war.¹⁴⁴ Daraus geht erstens hervor, dass Claudius persönlich als *suffragator* im Senat auftrat, um die Vorzüge des Kandidaten hervorzuheben (in diesem Fall war die Argumentation aber eher schwach), wie es bei Tiberius wohl am Anfang der Fall war und später etwa für Trajan bezeugt ist. Zweitens kann man aus der Meldung schließen, dass die Kaiser nicht nur auf die zwei obersten, sondern auch auf die niedrigeren Ämter im Senat Einfluss nahmen. Über die Zahl der Prätores berichtet Dio, dass sie zwischen 14 und 18 schwankte.¹⁴⁵ Es scheint, als ob – unter Claudius noch stärker als unter seinen Vorgängern – die Zahl der zu besetzenden Stellen an die Zahl der zugelassenen Kandidaten angepasst wurde. Die Wahl der Konsuln blieb wie bei seinen Vorgängern fest in der Hand des Claudius.

¹⁴³ Übereinstimmend berichten davon: Jos. bell. lud. 4,11; Suet. Claud. 10; Dio 60,1.

¹⁴⁴ Vgl. Suet. Claud. 40,2: „*De quaesturae quodam candidato inter causas suffragationis suae posuit, quod pater eius frigidam aegro sibi tempestive dedisset.*“

¹⁴⁵ Vgl. Dio 60,10,4.

3.2.5 Nero

Die Berichte über die Wahlen unter Nero sind zwar unzusammenhängend, aber gerade die Äußerungen Senecas, der eine Zeit lang als Berater Neros fungierte, fügen sich ins bisher skizzierte Bild. Nero schien sich bei den Wahlen an die Praxis seines Vorgängers gehalten zu haben, jedoch wich er bei der Besetzung der Prätorienstellen ab. Tacitus und Sueton erwähnen, dass er einmal Kandidaten, als ihre Zahl die der zu vergebenden Stellen überschritt, mit einer Legionskommandantur tröstete – also nicht wie seine Vorgänger, die Zahl der Stellen an die der Kandidaten anpasste.¹⁴⁶ Diese Maßnahme sollte laut Tacitus verhindern, dass ein zu starker Wahlkampf entbrennt, und dabei meint er eindeutig die Wahlen im Senat (*comitia praetorum arbitrio senatus haberi solita*).

Es zeigt sich also, dass Nero ebenfalls an der Maxime festhielt, die seit Augustus galt, nämlich den Wahlkampf möglichst einzuschränken bzw. in kontrollierbare Bahnen zu lenken. Während Tiberius dies mit strenger Kontrolle durch *nominatio* und *commendatio*, oft im Geheimen durch Absprache, tat,¹⁴⁷ versuchte Claudius etwa möglichst wenig Kandidaten abzuweisen. Nero hingegen versuchte Kandidaten, die es nicht auf die Liste der designierten Kandidaten schafften, mit Posten zu vertrösten, die sonst Personen vorbehalten waren, welche die Prätur bereits absolviert hatten. Bei der Zahl der Prätorienstellen scheint er eine strengere Politik verfolgt zu haben als seine Vorgänger, auch setzte er bei der Amtszeit der Konsuln eine stringenter Politik durch und bestellte sie durchwegs für genau sechs Monate.¹⁴⁸

Es lässt sich aber schon ein Bogen zur Praxis spannen, die unter Trajan herrschte und die von Plinius beschrieben wird. So spricht Seneca davon, dass er im Senat einem Kandidaten Stimme und Hand angedeihen lässt, also als *suffragator* für einen Kandidaten auftritt.¹⁴⁹ Während der Kaiser also seinen Kandidaten durch die Empfehlung zu einer sicheren Wahl verhalf, mussten sich die übrigen Kandidaten um

¹⁴⁶ Tacitus spricht von drei Kandidaten, Tac. ann. 14,28,1: „*Comitia praetorum arbitrio senatus haberi solita, quoniam acriore ambitu exarserant, princeps composuit, tris qui supra numerum petebant, legioni praeposuit.*“ Suet. Ner. 15,2: „*candidatos, qui supra numerum essent, in solacium dilationis ac morae legionibus praeposuit.*“, gibt keine Zahl an.

¹⁴⁷ Vgl. die Mahnung des Tiberius bei Tac. ann. 1,81: „*ne ambitu comitia turbarent, suam ad id curam pollicitus est.*“

¹⁴⁸ Vgl. Suet. Ner. 15,2.

¹⁴⁹ Vgl. Sen. epist. 8,6: „*Si haec mecum, si haec cum posteris loquor, non videor tibi plus prodesse quam cum ad vadimonium advocatus descenderem aut tabulis testamenti anulum imprimerem aut in senatu candidato vocem et manum commodarem?*“

Unterstützung im Senat umschauen, was auch Plinius so für seine Zeit beschreibt. Nero hatte also sicher, wie seine Vorgänger, über das Konsulat gänzlich und über die niedrigeren Ämter größtenteils die völlige Kontrolle. Bis hinauf zur Prätur muss aber wohl ein Wahlkampf im Senat stattgefunden haben, und zwar nach dem Prinzip, das bereits unter Tiberius eingeführt worden war.¹⁵⁰

Von Seneca lernen wir aber erstmals, wie sich die nicht empfohlenen, aber nominierten Kandidaten um ihre Wahl bemühen mussten, nämlich durch Wahlkampf bei den Kollegen im Senat.¹⁵¹ Auf die Bewerbung beim Kaiser folgten vor der Wahlsitzung stattfindende Gespräche mit potentiellen Förderern und Kollegen mit der Bitte um *suffragatio* im Senat, die dort, bevor zur Wahl geschritten wurde, auch erfolgte. Der Wahlkampf hatte sich also von den Tribus in die Reihen der Senatoren verlagert, die entscheidenden Wahlen von den Volksversammlungen in den Senat. Eine Niederlage war nach wie vor möglich,¹⁵² sofern man nicht den Kaiser als *suffragator* hatte. Freilich wurde die Rolle des Kaisers als „Macher“ der Beamten immer stärker verankert, wie aus epigraphischen Quellen¹⁵³ oder aus einer Stelle des Seneca hervorgeht, wo er einen enttäuschten Senator klagen lässt:

Sen. de ira 3,31,2: *dedit mihi praeturam: sed consulatum speraveram; dedit duodecim fasces: sed non fecit ordinarium consulem; a me numerari voluit annum, se deest mihi ad sacerdotium.*

Ohne Zweifel wird der Kaiser hier als die entscheidende Person angesehen, welche die Stellen vergibt (*dedit*) oder Konsuln macht (*fecit*) – auch wenn dies vom

¹⁵⁰ Vgl. Gilbert, Rolf, Die Beziehung zwischen Princeps und stadtrömischer Plebs im frühen Principat, Bochum 1976, S. 262f: „Unter ihm [Anm.: Tiberius] formte sich endgültig das kaiserzeitliche Wahlverfahren heraus. Der Princeps nahm die *professio* entgegen, prüfte die Bewerber, schlug eigene *candidati Caesaris* vor und entschied dann mit dem Senat über eine endgültige Einkandidatenliste, die den *Comitien* zur Abstimmung, bald aber nur noch zur Akklamation vorgelegt wurde. Dabei konnte es im Senat – waren mehr Kandidaten als Stellen vorhanden – durchaus noch zu „Wahlkämpfen“ kommen. Von denen allerdings die direkt durch den Princeps empfohlenen Kandidaten verschont waren.“

¹⁵¹ Für die umstrittene Stelle Sen. epist. 118,3, die von manchen als Hinweis auf richtige Wahlen in den Volksversammlungen, möglicherweise nach Vorbild des Caligula, gedeutet wird, siehe Frei-Stolba, Wahlen, S. 173, die diese Theorie zu entkräften sucht. Nicht nur wegen fehlender Parallelen und dem klar vorhandenen Rückbezug auf die Zeit Ciceros, ist diese Vorstellung abzulehnen, hatte doch gerade der Versuch des Caligula gezeigt, dass eine Rückkehr zum alten Brauch nicht mehr durchführbar war. Und hätten Sueton, Dio oder Tacitus darüber nicht mit Sicherheit etwas berichtet?

¹⁵² Und nach wie vor schmerzhaft, vgl. Sen. de ira 3,37,5: „*vis tu aequo animo pati candidatus suffragia?*“ Also auch bei einer Wahlniederlage sollte man als Stoiker ein ruhiges Gemüt behalten.

¹⁵³ z.B. CIL XIV, 3608 = ILS 986: „*hunc [...] Imp(erator) Caesar Aug(ustus) Vespasianus iterum co(n)s(ulem) fecit.*“

rechtlichen Standpunkt her selbstverständlich nicht der Fall war, so war den Senatoren doch klar, von wem ihr Aufstieg abhing.

Von Vitellius, der Vespasian im Bürgerkrieg unterlegen war, schreibt Tacitus, dass er mit seinen Kandidaten häufig die *comitia consulum* besuchte, und zwar *civiliter*, also in Art eines Bürgers, vielleicht wie es Augustus tat.¹⁵⁴ Gleichzeitig gibt es bei Sueton und Tacitus das Zeugnis,¹⁵⁵ dass Vitellius für viele Jahre im Voraus Konsuln wählen ließ. Möglicherweise führte also Vitellius wieder Volkswahlen ein und besuchte mit seinen vielen Kandidaten diese Versammlungen, um für diese Werbung zu machen.¹⁵⁶ Falls dies der Fall war, währte seine Änderung der Wahlordnung nicht lange, denn bereits ein halbes Jahr später veranlasste Vespasian nach der Ausschaltung des Vitellius die Festlegung eines anderen Prozederes.

Bevor wir zu den Zeugnissen des Plinius für die Zeit des Trajan kommen, der für die hier kurz skizzierten Wahlen im Senat ausführliches Zeugnis gibt, soll die zweite wichtige epigraphische Quelle neben der Tabula Hebana für die Wahlen in der Kaiserzeit behandelt werden, die *lex de imperio Vespasiani*.

3.2.6 *Lex de imperio Vespasiani*: Magistratsbesetzung unter den Flaviern

Nachdem Vespasian den Bürgerkrieg 69 n. Chr. für sich entschieden hatte, wurden ihm im Dezember nach seinem Einzug in Rom offiziell auch vom Senat die Rechte übertragen, die er zum Regieren brauchte, was danach auch vom Volk in den Komitien bestätigt wurde.¹⁵⁷ Erst durch diesen Akt wurde er offiziell als *Princeps der res publica* anerkannt. Seinen offiziellen Regierungsantritt (*dies imperii*) und die Feiern dafür beließ er zwar als Tribut an seine Soldaten am 1. Juli, als er von den Legionen in Ägypten zum Imperator ausgerufen worden war, doch erst die vom

¹⁵⁴ Vgl. Tac. hist. 2,91: „*sed comitia consulum cum candidatis civiliter celebrans omnem infimae plebis rumorem in theatro ut spectator, in circo ut fautor adfecerat.*“

¹⁵⁵ Vgl. Tac. hist. 3,55: „*diffidentia properus festinare comitia, quibus consules in multos annos destinabat.*“ bzw. Suet. Vit. 11,2: „*comitia in decem annos ordinavit, seque perpetuum consulem.*“

¹⁵⁶ Vitellius war als *dux*, der siegreich über seinen Vorgänger mit militärischem Pomp in Rom eingezogen war, sicher in einer anderen Position als der jugendliche Caligula, als dieser versuchte, Volkswahlen wieder einzuführen. Vitellius könnte genug Druck auf den Senat ausgeübt und genug Gefolgsleute gehabt haben, um die Ausschaltung der Vorwahl durch den Senat durchzuführen. Volkswahlen sieht auch Siber, *Wahlreform des Tiberius*, S. 187-188, gegeben, doch unter der Annahme, dass es generell noch Volkswahlen gab, in denen Kandidaten abgelehnt werden konnten. Das ist nicht richtig, denn Volkswahlen, die über die Abstimmung über eine fertige Liste hinausgingen, gab es seit Tiberius nicht mehr. Frei-Stolba, *Wahlen*, S. 169, hält es für möglich, dass Vitellius wie später Trajan nur bei der *renuntiatio* bei der Wahlversammlung anwesend war, hält aber auch eine kurzzeitige Rückkehr zu Volkswahlen unter Vitellius nicht für unwahrscheinlich.

¹⁵⁷ Vgl. Tac. hist. 4,3: „*at Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit,...*“. *Cuncta solita* ist dabei als Hinweis auf die bei Regierungsantritten übliche Übertragung von einem ganzen Bündel an Rechten an den Kaiser durch den Senat zu sehen.

Senat aufgestellte und vom Volk bestätigte *lex de imperio* machte aus Vespasian offiziell einen Kaiser.¹⁵⁸ Diese als *lex de imperio Vespasiani* bekannt gewordene Bestimmung, die 1347 in der Lateranbasilika entdeckt wurde, ist eine einzigartige Quelle für uns, da wir keine andere *lex de imperio* kennen, obwohl sie auch für andere Kaiser in der einen oder anderen Form existiert haben muss. Ohne auf die Details und die genauen Umstände dieses Gesetzes einzugehen, sei angemerkt, dass Vespasian mit der *lex de imperio* die wichtigsten Rechte, die sich unter seinen Vorgängern herausgebildet haben, en bloc verliehen bekommen hat. Dabei wurden keine neuen Rechte geschaffen, sondern die seiner Vorgänger auf ihn übertragen, was mit der Phrase *uti licuit* und dem Verweis auf den jeweiligen „guten“ Vorgänger¹⁵⁹ sichtbar gemacht wurde. Nur bei zwei Klauseln geschah dies nicht, nämlich Klausel VIII, die jenen *acta* Gültigkeit verlieh, die Vespasian vor der Verleihung seines offiziellen Imperiums verabschiedet hatte,¹⁶⁰ und Klausel IV, die für diese Untersuchung von Bedeutung ist, da sie sich mit dem Empfehlungsrecht von Kandidaten beschäftigte:

*IV Utique quos magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes senatui populoque Romano commendaverit quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitis quibusque extra odinem ratio habeatur.*¹⁶¹

Während Klausel VIII wohl schon von Vorgänger Vitellius geschaffen worden ist, könnte die Klausel IV tatsächlich eine unter Vespasian erstmals verabschiedete Regelung gewesen sein. Jedoch wurde kein neues Recht geschaffen, sondern vielmehr die bereits vorherrschende Praxis offiziell legitimiert. In der Forschung werden einige Phrasen kontrovers gedeutet, jedoch wird dabei der römischen Juristensprache oft nicht Rechnung getragen, die um Vollständigkeit bemüht und daher mit Wiederholungen und Aufzählungen gespickt ist. Etwa wenn man bei der Formulierung „*magistratum potestatem imperium curationemve cuius re*“, die einfach Kompetenzen aufzählt, die mit einem Amt verbunden sind, verschiedene Ämter

¹⁵⁸ Vgl. Levick, Barbara, *Vespasian*, London/New York 1999, S. 66.

¹⁵⁹ Also Augustus, Tiberius, Claudius – und ab 9. Jänner 70 n. Chr. auch Galba. Weil dieser in der *lex de imperio* nicht genannt wird, ist dies ein *terminus ante quem* für die Verabschiedung.

¹⁶⁰ Brunt, P.A., *Lex de imperio Vespasiani*, JRS 67, 1977, S. 95-116, hier S. 106, meint, dass diese Klausel vom Regierungsantritt des Vitellius stammen könnte, da er der erste Kaiser war, bei dem seit dem Zeitpunkt der Akklamation und der Anerkennung durch den Senat ein relativ langer Zeitraum verging. Durch diese Klausel, die seinen *acta* nachträglich Gültigkeit verlieh, konnte er die Bestimmungen aus dieser Zeit legalisieren. Vespasian könnte dies übernommen haben, unter Auslassung des unterlegenen Kaisers.

¹⁶¹ CIL VI, 930 = ILS 244.

herauszulesen versucht.¹⁶² Auch beim Begriffspaar „*senatui populoque*“ wurde eine vom Gesetzgeber intendierte Unterscheidung zwischen Wahlen im Senat und im Volk angenommen, wobei es sich doch offensichtlich um die seit der Republikzeit übliche Bezeichnung des römischen Staatswesens handelt.

Entscheidend aber sind die genannten Arten der Empfehlung und wie sie zu berücksichtigen waren. Es werden drei Arten genannt, wie Vespasian Kandidaten empfehlen konnte, nämlich *commendaverit*, *suffragationem dedit* bzw. *promiserit*.¹⁶³ Aus der bisher in dieser Arbeit dargelegten Sichtweise lässt sich diese Unterscheidung nur aus der historischen Entwicklung des Empfehlungsrechtes erklären. Die *commendatio* war die von Augustus 7 n. Chr. eingeführte schriftliche Empfehlung der Kandidaten, da er aus Gesundheitsgründen nicht mehr persönlich als *suffragator* bei den Tribus auftreten konnte. Diese persönliche Wahlwerbung, also *suffragationem dare*, war die von Augustus aus der Zeit der Republik übernommene Empfehlungspraxis von Kandidaten bei den Tribus, die seit Tiberius im Senat stattfand. Der Unterschied lag also zunächst in der Unterscheidung zwischen mündlicher und schriftlicher Empfehlung, wobei die Verbindung von *commendare* und dem *senatus populusque Romanus* bedeuten könnte, dass die *commendatio* eine offiziellere, nur dem Kaiser vorbehaltene Praxis darstellte, während etwa auch Senatoren als *suffragatores* im Senat auftreten konnten.¹⁶⁴ Schließlich hatte auch Augustus, als er die *commendatio* 7 n. Chr. einführte, seine Kandidaten durch öffentlichen Anschlag dem ganzen Volk bekannt gemacht und nicht mehr den einzelnen Tribus.¹⁶⁵ Dennoch ist die exakte Verwendung der *commendatio* im

¹⁶² Zu dieser Diskussion siehe Frei-Stolba, Wahlen, S. 177-180; etwa wurde versucht, die Erwähnung der *curatio* mit einem Empfehlungsrecht der Kaiser für *curatores* zu verbinden.

¹⁶³ Keine Erwähnung hingegen haben wir von der *nominatio* oder der *destinatio*. Bei letzterer stellt sich die Frage, ob die Destinationscenturien überhaupt noch tätig waren. Das Fehlen der *nominatio* ist in dem Kontext nicht allzu verwunderlich, geht es doch ausschließlich um das Empfehlungsrecht und nicht etwa um Wahlformalitäten wie das Recht, *professiones* von Kandidaten zu prüfen (das der Kaiser ohne Frage besaß).

¹⁶⁴ Vgl. Frei-Stolba, Wahlen, S. 184, bes. Anm. 35. Dieser Ansicht kann ich viel abgewinnen. Die *commendatio* wäre dann also im Gegensatz zur *suffragatio* ein dem Kaiser vorbehaltenes Recht, mit dem er dem römischen Gemeinwesen Kandidaten empfehlen konnte, z.B. wenn er nicht in Rom war, um der Wahl beizuwohnen. Ebenso Siber, Wahlreform des Tiberius, S. 181: „[...] und beide werden auch in der Form unterschieden: die „*commendatio*“ richtet sich an Senat und Volk, ein Adressat der „*suffragatio*“ ist nicht genannt, ...“

¹⁶⁵ Vgl. Siber, Wahlreform des Tiberius, S. 215.

juristischen Sinne schwer zu beurteilen – als untechnischer Begriff für einen Empfehlungsakt war er durchaus gebräuchlich.¹⁶⁶

Der Unterschied könnte aber durchaus, wie Levick annimmt, in der Art der Empfehlung bestanden haben, *suffragatio* persönlich im Senat und *commendatio* schriftlich bei Abwesenheit.¹⁶⁷ Abzulehnen hingegen ist die Theorie, dass der Unterschied darin bestand, dass die *commendatio* im Gegensatz zur *suffragatio* bindend war,¹⁶⁸ da die Vorstellung einer rechtlich bindenden Art der Empfehlung aus bereits genannten Gründen generell unwahrscheinlich ist. Ebenso der Vollständigkeit halber ist im Text der Fall erwähnt, dass der Kaiser einem Kandidaten die *suffragatio* verspricht (*promiserit*), aber dann bei der Wahl im Senat, aus welchem Grund auch immer, nicht anwesend sein kann. Für diesen Fall sei der Kandidat ebenso zu berücksichtigen, wie wenn der Kaiser persönlich für ihn eintrete.¹⁶⁹

Am Schluss der Klausel steht noch ein entscheidender Punkt: [...] *eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur*. Dabei ist keine rechtliche Bindung für den Wähler zu verstehen, die empfohlenen Kandidaten zu wählen, was eine unzweckmäßige und dem Schein der Republik entgegenwirkende Klausel gewesen wäre. Der Wähler war in seiner Entscheidung *de lege* frei, zu wählen, wen er wollte. Verpflichtet wurde vielmehr der Wahlleiter, die Kandidaten bei der Wahl als erste (*extra ordinem*) in den Wahlversammlungen (*comitis*) zu berücksichtigen (*ratio habeatur*), also vorzustellen und, wahrscheinlich ohne Wahl, zu renuntzieren. Dann erst wurden die restlichen Kandidaten gewählt. Dies führte *de facto* zur völligen Einschränkung der Wahlfreiheit, doch bei der Stimmabgabe war das Volk dem Recht nach nicht gebunden, einen bestimmten Kandidaten zu wählen.

Diese Klausel, die auch keinen Verweis auf einen Vorgänger enthält, ist also vermutlich die rechtliche Festschreibung des seit Augustus praktizierten, auf *auctoritas* basierenden Empfehlungsrechtes (in schriftlicher oder mündlicher Form). Somit wurde womöglich jene Praxis endlich kodifiziert und festgelegt, die bereits seit einem halben Jahrhundert angewendet worden war und auch noch für die folgenden Herrscher eine wesentliche Grundlage ihrer Herrschaft darstellen sollte.

¹⁶⁶ Vgl. z.B. Plin. epist. 6,9,1. Siehe Frei-Stolba, Wahlen, S. 185, Anm. 38, für weitere Beispiele bzw. Levick, Imperial Control, S. 212-213 für die Unterscheidung zwischen *suffragatio* und *commendatio* im rechtlich-technischen wie auch im nicht-technischen Sprachgebrauch in der Literatur.

¹⁶⁷ Vgl. Levick, Imperial Control, S. 210-213.

¹⁶⁸ Vgl. Siber, Wahlreform des Tiberius, S. 178-180.

¹⁶⁹ Vgl. Levick, Imperial Control, S. 212 bzw. Frei-Stolba, Wahlen, S. 184.

3.2.7 Die Wahlen unter Trajan bei Plinius dem Jüngeren

Für die Wahlen unter Trajan liefert uns Plinius der Jüngere in seinen Briefen und vor allem in seinem Panegyricus auf Trajan sehr wertvolle Informationen. Es soll nun untersucht werden, wie sich die Hinweise von Plinius mit der bereits skizzierten Wahlordnung in Verbindung setzen lassen können. Aus den Briefen des Plinius geht relativ deutlich hervor, wie sich der Wahlkampf im Senat gestaltete. So war es für einen jungen Senator, der sich anschickte, eine Kandidatur anzustreben, notwendig, *suffragatores* in der Schicht der älteren und einflussreichen Senatoren zu gewinnen. Plinius schildert, wie er als junger Senator selbst diese Unterstützung gewinnen musste¹⁷⁰ und wie er andere Kandidaten unterstützte.¹⁷¹ Für den Ablauf einer Wahl gibt uns Plinius interessante Auskünfte, etwa im folgenden Brief an den einflussreichen Senator und Ex-Konsul Domitius Apollinaris:

Plin. epist. 2,9,1-3: *Anxium me et inquietum habet petitio Sexti Eruci mei. Afficior cura et, quam pro me sollicitudinem non adii, quasi pro me altero patior; et alioqui meus pudor, mea existimatio, mea dignitas in discrimen adducitur. Ego Sexto latum clavum a Caesare nostro, ego quaesturam impetravi; meo suffragio pervenit ad ius tribunatus petendi, quem nisi obtinet in senatu, vereor ne decepisse Caesarem videar. Proinde adnitendum est mihi, ut talem eum iudicent omnes, qualem esse princeps mihi credidit.*

Plinius ist besorgt um die Wahl eines von ihm unterstützten Kandidaten. Aus dem Brief ist also eine Zweiteilung der Wahlkampagne zu beobachten. Die erste Anstrengung zielte auf die Annahme der *professio* beim Kaiser ab – diese hatte Plinius als Fürsprecher des Sextus Erucius bei Trajan erwirkt. Die zweite Anstrengung bezog sich dann auf die Wahl des Kandidaten im Senat – um diese fürchtete Plinius und sah auch seine eigene Stellung als Fürsprecher beim Kaiser in Gefahr. Erucius, offensichtlich kein direkt von Trajan empfohlener Kandidat, und Plinius als sein Gönner mussten bei der Wahl im Senat darauf bedacht sein, genug einflussreiche *suffragatores* zu gewinnen, um die Wahl sicherzustellen. Daher musste sich Plinius als wahrer „Klinkenputzer“ üben und von Haus zu Haus wandern, um Senatoren von seinem Kandidaten zu überzeugen:

¹⁷⁰ Vgl. Plin. epist. 2,1,8: „*sic candidatum me suffragio ornavit*“ bzw. epist.4,17,6: „*ille meus in petendis honoribus suffragator et testis.*“

¹⁷¹ Vgl. Plin. epist. 8,23: „*latum clavum in domo mea induerat, suffragio meo adiutus in petendis honoribus fuerat.*“

Plin. epist. 2,9,5: *Itaque presso amicos, supplico, ambio, domos stationesque circumeo, quantumque vel auctoritate vel gratia valeam, precibus experior, teque obsecro ut aliquam oneris mei partem suscipere tanti putes.*

Man ist dabei an die Wahlkampftipps des Quintus Cicero erinnert, die er seinem Bruder für den Konsulatswahlkampf gab, nur dass sich diese Wahlkämpfe von den Tribus in die Reihen der Senatoren verschoben hatten.

Auch über die Wahlen im Senat selbst gibt uns Plinius einen Einblick:

Plin. epist. 3,20,1-4: *Meministine te saepe legisse, quantas contentiones excitarit lex tabellaria, quantumque ipsi latori vel gloriae vel reprehensionis attulerit? At nunc in senatu sine ulla dissensione hoc idem ut optimum placuit: omnes comitorum die tabellas postulaverunt. Excesseramus sane manifestis illis apertisque suffragiis licentiam contionum. Non tempus loquendi, non tacendi modestia, non denique sedendi dignitas custodiebatur. Magni undique dissonique clamores, procurrebant omnes cum suis candidatis, multa agmina in medio multique circuli et indecora confusio; adeo desciveramus a consuetudine parentum, apud quos omnia disposita moderata tranquilla maiestatem loci pudoremque retinebant.*

Plinius äußert in seinem Brief Skepsis über die Einführung eines geheimen schriftlichen Wahlverfahrens im Senat, wobei er die Wahlen im Brief eindeutig als *comitia* bezeichnet. Diese Maßnahme war laut Plinius eine Antwort auf die Wahlreden der Kandidaten und ihrer *suffragatores* im Senat, die immer mehr ausarteten und die Plinius zu einem Vergleich mit den ungeordneten *contiones* des Volkes veranlasste. Wie auf einem Basar liefen die *suffragatores* mit ihren Kandidaten durch den Senat, es gab keine Redezeit oder Schweigen und niemand, den es am Platz hielt. Diese Phase muss sich abgespielt haben, nachdem die Kandidaturen für die Wahl zugelassen worden waren, aber noch bevor über die Liste abgestimmt wurde, die dann der Volksversammlung zur *acclamatio* weitergeleitet worden ist. Damit sich der gewünschte Kandidat auf dieser Liste wiederfinde, waren im Senat zur Zeit des Plinius wilde Wahlkämpfe unter den unterstützenden Senatoren ausgebrochen. Kontrastierend stellt Plinius das Wahlverfahren gegenüber, an das sich noch ältere Senatoren erinnern konnten, und das sich durch Ruhe, Klarheit und Ordnung ausgezeichnet hätte:

Plin. epist. 3,20,5-6: *Supersunt senes ex quibus audire soleo hunc ordinem comitorum: citato nomine candidati silentium summum; dicebat ipse pro se;*

explicabat vitam suam, testes et laudatores dabat vel eum sub quo militaverat, vel eum cui quaestor fuerat, vel utrumque si poterat; addebat quosdam ex suffragatoribus; illi graviter et paucis loquebantur. Plus hoc quam preces proderat. Non numquam candidatus aut natales competitoris aut annos aut etiam mores arguebat. Audiebat senatus gravitate censoria. Ita saepius digni quam gratiosi praevalabant.

Das Wahlverfahren, an das sich die älteren Senatoren noch erinnern konnten, muss etwa aus der Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. stammen und war also schon unter den Kaisern des julisch-claudischen Kaiserhauses Praxis und ging wohl bereits auf die Wahlreform des Tiberius zurück. Plinius schildert folgenden Verlauf: Zunächst wurde der Name des Kandidaten aufgerufen (*citato nomine candidati*), dieser hielt dann eine Wahlkampfrede (*dicebat ipse pro se*), in der er seine bisherige Karriere schilderte. Als *testis* und *laudator* gab er entweder die Person an, unter der er Militärdienst geleistet hatte oder unter dem er Quästor gewesen ist (oder beide). Danach zählte er seine *suffragatores* auf, welche wiederum kurz und prägnant für den Kandidaten sprachen (*illi graviter et paucis loquebantur*). In der Rede konnte ein Kandidat auch Herkunft, Alter und Sitten des Gegners beanstanden (*natales competitoris aut annos aut etiam mores arguebat*). Auf diese Weise versuchte man also Senatoren, die noch unentschlossen waren, auf seine Seite zu ziehen und es so bei der Wahl auf die Liste jener Kandidaten zu schaffen, die dann auf dem Marsfeld renuntiiert wurden.

Dieser Verlauf war zu Plinius' Zeiten bereits etwas aus der Ordnung geraten, sodass man darauf mit geheimen und schriftlichen Wahlen im Senat reagierte, so wie sie bei den Wahlen in der Volksversammlung mit der *lex tabularia* 139 v. Chr. eingeführt worden waren. Plinius' Befürchtung, dass sich durch diese Regelung Unverschämtheit einschleichen würde, sollte sich auch bewahrheiten, denn manche Senatoren scheinen später falsche Namen¹⁷² und andere Späße auf die Stimmtafeln geschrieben zu haben, was Plinius mehr als aufbrachte.¹⁷³ Dennoch kann durch die Nachrichten des Plinius das in dieser Arbeit skizzierte, von Tiberius etablierte, Wahlverfahren der Magistrate in der Kaiserzeit bestätigt werden.

¹⁷² Nämlich die der Unterstützer anstatt der Namen der eigentlichen Kandidaten.

¹⁷³ Siehe Plin. epist. 4,25,1: „*Scripseram tibi verendum esse, ne ex tacitis suffragiis vitium aliquod exsisteret. Factum est. Proximis comitiis in quibusdam tabellis multa iocularia atque etiam foeda dictu, in una vero pro candidatorum nominibus suffragatorum nomina inventa sunt.*“

Als letzte wichtige Quelle, um dieses Bild abzurunden, muss der Panegyricus des Plinius herangezogen werden, wobei man bei diesem Lob des Trajan besonders auf die jeweilige Intention des Autors achten muss. In den Kapiteln, in denen uns Plinius Informationen über die Wahlen unter Trajan liefert, ist er vor allem darauf bedacht, die Bescheidenheit des Trajan zu betonen, der den republikanischen Traditionen und Institutionen mit größtem Respekt begegnet.¹⁷⁴ Dennoch lassen sich trotz mancher Schwierigkeiten, vor die uns die Formulierungen des Plinius stellen, interessante Schlüsse ziehen. In Kapitel 69 des Panegyricus bezieht sich Plinius zunächst wohl auf den Akt der Annahme der *professio* durch Trajan, ob man diesen Vorgang jetzt mit *nominatio* bezeichnen will oder nicht.¹⁷⁵

Plin. pan. 69,1: *Cepisti tamen et affectus nostri et iudicii experimentum, quantum maximum praesens capere potuisti, illo die, quo solitudini pudorique candidatorum ita consuluisti, ne ullius gaudium alterius tristitia turbaret. Alii cum laetitia, alii cum spe recesserunt: multis gratulandum, nemo consolandus fuit.*

Trajan war also bemüht, in dieser Wahlsitzung im Jahr 100 n. Chr., die er als Konsul leitete, diejenigen, die ihre *professio* bei ihm gemacht hatten, nicht zu enttäuschen. Diejenigen, deren Kandidatur angenommen wurde, kehrten mit Freude zurück in die Reihen der Senatoren (*alii cum laetitia recesserunt*), die andere Gruppe mit Hoffnung (*alii cum spe recesserunt*). Vielen war zu gratulieren, niemand aber musste getröstet werden. Lacey sieht in der ersten Gruppe die empfohlenen Kandidaten und in der zweiten die lediglich nominierten, deren Hoffnung darauf beruhte, bei der Wahl durch die Senatoren gewählt zu werden.¹⁷⁶ Shotter hält dagegen in der ersten Gruppe nicht nur die *candidati Caesaris*, sondern auch jene mit eingeschlossen, die noch um die Wahl im Senat kämpfen mussten, immerhin war vielen zu gratulieren (*multis gratulandum*), und damit können wohl nicht nur die wenigen empfohlenen Kandidaten des Trajan gemeint gewesen sein.¹⁷⁷ Diejenigen, die er mit *spes* in die Reihen des Senats zurückkehren ließ, wies er nicht einfach ab, sondern motivierte sie, es z.B. im nächsten Jahr noch einmal zu probieren. Von eben dieser Art von

¹⁷⁴ Zur Intention dieser Passage siehe Shotter, Elections under Tiberius, S. 329-331.

¹⁷⁵ Vgl. Lacey, nominatio and elections, S. 172-174. Lacey freilich sieht gemäß seiner Neudefinierung der *nominatio* als abschließende Nennung der Namen jener Kandidaten, die es auf die Einkandidatenliste geschafft hatten, in diesem Akt keine *nominatio*, und tatsächlich erwähnt Plinius erst zwei Kapitel später überhaupt den Begriff *nominare*. Frei-Stolba, Wahlen, S. 202, die Lacey folgt, schlägt einen anderen Begriff anstatt der *nominatio* für diesen Akt vor, etwa *iudicium principis* bzw. *iudicare de candidatis*.

¹⁷⁶ Vgl. Lacey, nominatio and elections, S. 173.

¹⁷⁷ Vgl. Shotter, Elections under Tiberius, S. 329.

spes sprach Tiberius auch im Zusammenhang mit *repulsa*, also der Zurückweisung bei der *nominatio*, als Gallus ihn 16 n. Chr. aufforderte, auf 5 Jahre im Vorhinein wählen zu lassen – es war eines der wesentlichsten Instrumente des für den Prinzipat typischen Förderungssystems, das dem Kaiser zur Verfügung stand und das Tiberius in diesem Fall eingebüßt hätte. Kandidaten mit *spes* sollten sich anstrengen und es nächstes Jahr noch einmal versuchen.

Auf diesen Akt, ob wir ihn nun *nominatio* oder *iudicium principis* nennen, folgte eine Rede des Trajan, in der er die jungen Kandidaten ermunterte, sich an ihm ein Beispiel zu nehmen und um die Gunst der Senatoren zu kämpfen.¹⁷⁸ Die Kandidaten sollten dabei im Senat herumgehen und um Hilfe bitten, einen Vorgang, den Plinius in dem weiter oben behandelten Brief ähnlich beschreibt. Plinius geht dann in einem Einschub auf die lobenswerte Praxis des Trajan ein, *nobiles* in aller Art zu fördern, etwa indem er die Altersgrenze herabsetzte oder die Zeitabstände zwischen den Ämtern verkürzte,¹⁷⁹ und gibt in Kapitel 70 ein Beispiel eines Quästors, den Trajan aufgrund seiner Leistung in seiner Karriere förderte. Zur Wahl im Senat kehrt Plinius dann im Kapitel 71 zurück:

Plin. pan. 71,1: *Iam quo assensu senatus, quo gaudio exceptum est, cum candidatis, ut quemque nominaveras, osculo occurreres, devexus quidem in planum, et quasi unus ex gratulantibus.*

Jene Kandidaten also, die er nominiert hatte, wurden von Trajan in der Mitte des Senats begrüßt und umarmt und auf diese Weise zu ihrer Kandidatur gratuliert, so wie es die anderen Senatoren auch taten. Das Lob des Plinius für Trajan besteht vor allem in der Bescheidenheit des Kaisers, sich auf die Ebene der Senatoren hinunter zu begeben. Plinius zeichnet dabei einen starken Gegensatz zwischen Trajan und seinem Vorgänger, Domitian, der den Senatoren mit weniger Respekt begegnet war. Die Bescheidenheit des Trajan betont Plinius auch in folgender Passage:

Plin. pan. 71,6: *Atque etiam, quum suffragatores candidatorum nomina honore, quo solent, exciperent: tu quoque inter excipientes eras, et ex ore principis ille senatorius assensus audiebatur.*

¹⁷⁸ Vgl. Plin. pan. 69,2: „*Nec ideo segnius iuvenes nostros exhortatus es, senatum circumirent, senatui supplicarent, atque ita a principe sperarent honores, si a senatu petissent.*”

¹⁷⁹ Vgl. Plin. pan. 69,4-5.

Trajan stimmte in den Applaus ein, als die Namen der *suffragatores* der jeweiligen Kandidaten vorgelesen wurden.¹⁸⁰ Über die tatsächliche Wahl im Senat erzählt Plinius dann nichts mehr, daran zeigt sich auch, wie selektiv er mit der Schilderung der Magistratswahlen umgeht, um sein Ziel, nämlich die Preisung des Trajan, zu erreichen. Für die Reden der Kandidaten und der *suffragatores*, die Plinius vielleicht mit dem Satz „*quodque apud principem perhibere testimonium merentibus gaudebamus*,[...]“ streift,¹⁸¹ müssen wir auf die Schilderungen zurückgreifen, die uns Plinius in seinen Briefen liefert.

Alle Einzelheiten, die uns Plinius über die Wahlen unter Trajan erzählt, fügen sich also ins Bild. Der Kaiser sicherte aufgrund seiner *auctoritas* die Wahl der von ihm empfohlenen Kandidaten, der Senat konnte die restlichen Stellen durch Wahl füllen. Unter Trajan waren auch die Wahlversammlungen des Volkes noch tätig, und sogar diesem alten, aber von jeglicher Entscheidung befreiten Ritual erbot Trajan jegliche Ehre.¹⁸² Auch wenn das Volk im Prinzipat sein Recht verlor, zwischen verschiedenen Kandidaten zu wählen, so war es doch für das Verständnis der Römer wichtig, dass die Kandidaten weiterhin vom Volk gewählt und designiert wurden – und das passierte noch zu Dios Zeiten.

Dafür, dass die Empfehlungen des Kaisers bindend für das Volk oder den Senat waren, gibt es weder bei den Autoren noch in den Gesetzestexten Hinweise. Die *candidati Caesaris* mussten zwar *extra ordinem* berücksichtigt werden und wurden sicher gewählt, doch auf die tatsächliche Entscheidung der Wähler bzw. der Senatoren konnte der Kaiser nur aufgrund seiner *auctoritas* einwirken. Durch diesen Mechanismus, dessen Weg Augustus bereitet und den Tiberius etabliert hatte, war die Wahl der Beamten, auch aufgrund des Rechtes, die *professio* der Kandidaten zu prüfen, immer fest in der Hand des Kaisers. Der Senat hatte nur bedingt Einfluss, im Endeffekt hing alles von dem Wohlwollen des Kaisers ab, der je nach persönlicher Einstellung dem Senat mit Arroganz und Abstand oder, wie im Falle des Trajan, mit Respekt und persönlicher Anteilnahme begegnen konnte.

¹⁸⁰ Ein weiterer Grund, anzunehmen, dass die Wahl zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wie Lacey annimmt, entschieden war, sondern noch bevorstand. Vgl. Shotter, Elections under Tiberius, S. 330: „we might ask, if *nominatio* was late a stage in the election as Lacey suggests, the names of the „*suffragatores*“ were held up until after the supposed senatorial pre-election.“ Auch ich sehe, wenn man Laceys Theorie folgt, keine Erklärung dafür, warum die *suffragatores* nach der Wahl genannt werden sollten.

¹⁸¹ Vgl. Plin. pan. 71,7. Bzw. Frei-Stolba, Wahlen, S. 210.

¹⁸² Vgl. Plin. pan. 63 bzw. 64.

Die Untersuchung der Magistratswahlen in der Kaiserzeit in Rom ist nun mit Trajan, über dessen Zeit wir durch Plinius noch gut informiert sind, abgeschlossen.¹⁸³ Auch der Vergleichszeitraum des zweiten Teiles der Untersuchung soll sich in diesem Rahmen bewegen. Bevor aber nun der Fokus auf die Magistratswahlen in den Städten der Provinzen gelegt wird, soll im nächsten Kapitel auf die Rolle des Senats in der Kaiserzeit eingegangen werden, war er doch, wie bisher gezeigt wurde, ein wesentlicher Bestandteil des kaiserzeitlichen Wahlverfahrens der Magistrate.

¹⁸³ Für Quellen, die auf Wahlen im Senat unter Marc Aurel und sogar noch unter Septimius Severus hindeuten, siehe Talbert, *Senate*, S. 344f. Aber wohl spätestens seit den Wirren der Soldatenkaiserzeit scheinen Wahlen sowie der Senat in Rom an sich nicht mehr von großer Bedeutung gewesen zu sein.

3.3 Der Senat in der Kaiserzeit

3.3.1 Veränderung in Zusammensetzung und Rolle

Die Rolle des Senats änderte sich mit Etablierung des Prinzipats deutlich, dennoch blieb er in veränderter Rolle ein wichtiger Bestandteil des Staatswesens. Im Gegensatz zum Volk, das als politischer Faktor im Prinzipat bedeutungslos wurde, blieb der Senat politisch aktiv, jedoch mit weit weniger bzw. geänderten Kompetenzen, als dies in der Zeit der Republik der Fall war.

In der Republik war die Macht des Senats und seiner Mitglieder enorm, da die mit der exekutiven Macht betrauten Magistrate nach dem Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit vor diesem Gremium Rechenschaft ablegen mussten. Daher konnte kein Magistrat, auch der auf Zeit bestimmte Diktator, gegen den Willen des Senats regieren, musste er doch irgendwann wieder in seine Reihen zurückkehren. Doch auch auf die aktiven Magistrate übte der Senat eine starke Kontrolle aus. Erst Cäsar begann, sich ernsthaft von dieser Praxis abzukoppeln und den Senat bei den wichtigen Entscheidungen außen vorzulassen, was er schließlich auch mit dem Leben bezahlen sollte. Als Augustus den Prinzipat einführte, war er darauf bedacht, dem Senat wichtige und symbolische Kompetenzen zu belassen. Doch die Etablierung des *princeps* im römischen Staatswesen änderte das Prinzip wesentlich, nach dem diejenigen, welche die Macht im Staat ausübten, diese auch wieder abgeben mussten. Weder Augustus, noch einer seiner Nachfolger, mussten für ihre Taten Rechenschaft im Senat ablegen, noch Konsequenzen fürchten (es sei denn, es kam wirklich zu einer Verschwörung). Anstatt Kontrolle über den mit der Exekutive betrauten Magistrat auszuüben, wurde der Senat eher ein Beratungsgremium des auf Lebenszeit amtierenden und nicht weisungsgebundenen Kaisers.

Der zweite große Machtverlust betraf die Außenpolitik. Im Laufe der Republik hatte der Senat die Macht über außenpolitische Fragen komplett an sich gezogen, obwohl es eigentlich ein Recht der Volksversammlungen bzw. der dazu autorisierten Magistrate war, außenpolitische Angelegenheiten zu verhandeln.¹⁸⁴ Nun ging diese Macht komplett auf den Kaiser über, der aufgrund seines *imperium* das Recht besaß, alleine alle diplomatischen Angelegenheiten, wie Krieg oder Frieden, zu regeln.¹⁸⁵ Auch hier wurde der Senat zu einem beratenden Organ degradiert, dem der Kaiser

¹⁸⁴ Vgl. Abbott, Roman Political Institutions, S. 345.

¹⁸⁵ Siehe die *lex de imperio Vespasiani*.

höchstens aus freiem Willen Angelegenheiten zur Entscheidung weiterleiten konnte. Das Volk hingegen verlor jegliches Mitspracherecht bei außenpolitischen Agenden. Die Macht des Kaisers war in dieser Hinsicht absolut.

Jedoch konnte der Senat einige seiner Aufgaben unter Einschränkungen behalten, und es wurden ihm sogar neue Aufgaben zuteil. Während die Volksversammlungen ihre legislativen Funktionen vollkommen einbüßten, bekamen *senatus consulta* einen gesetzesähnlichen Status.¹⁸⁶ Die *senatus consulta* wurden manchmal dem Volk noch zur Ratifizierung vorgelegt, ähnlich wie es bei den Einkandidatenlisten bei den Magistratswahlen der Fall war.¹⁸⁷ Jedoch blieb bei all diesen Dingen das letzte Wort stets beim Kaiser, der mit einem Veto die Vorhaben des Senats blockieren konnte. Auch bei religiösen Angelegenheiten und fremden Kulte behielt der Senat Kompetenzen, jedoch hatte wohl auch hier der Kaiser, der als *pontifex maximus* oberster Priester im Staat war, das letzte Wort.

Die Verwaltung der senatorischen Provinzen blieb eine der wichtigsten Aufgaben des Senats im Prinzipat. Während in den kaiserlichen Provinzen vom Kaiser ausgewählte Legaten, die aufgrund ihrer Qualifikation ausgesucht wurden, diese wichtigsten Provinzen im Reich verwalteten, wurden senatorische Provinzen nach wie vor von Senatoren regiert, die nach Ablauf ihres Amtes durch Losentscheid ausgewählt wurden.¹⁸⁸ Aber auch hier, wie in allen anderen Sphären der verbliebenen senatorischen Kompetenzen, sicherte sich der Kaiser wesentlichen Einfluss. Der tatsächliche Unterschied in der Verwaltung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat schien aber im Laufe der Zeit immer mehr zu verschwinden und sich auf die Auswahl und Dauer der einzelnen Provinzstatthalter zu beschränken. So konnte der Kaiser auch Statthaltern senatorischer Provinzen Anweisungen geben. Umgekehrt richteten sich die Anfragen aus den Provinzen oft an Senat oder Kaiser, egal welcher Sphäre

¹⁸⁶ Waren *senatus consulta* in der Republik eigentlich nur Willensäußerungen des Senats, denen die Magistrate in der Regel zu folgen hatten, bekamen sie bereits in der Späten Republik einen rechtlich bindenden Charakter, obwohl dieser nie gesetzlich festgelegt wurde. Im Prinzipat bürgte der Kaiser für diesen Charakter der *senatus consulta*, vgl. Talbert, Senate, S. 433: „From the beginning of the Principate all *senatus consulta* enjoyed entirely adequate legislative force because the emperor himself upheld the authority.“

¹⁸⁷ Vgl. etwa die *lex de imperio Vespasiani*, die vom Senat beschlossen und vom Volk kurze Zeit später ratifiziert wurde.

¹⁸⁸ Abbott, Roman Political Institutions, S. 283, sieht durch die von Augustus geschaffene neue Ordnung der Provinzverwaltung eine der größten Errungenschaften des Prinzipats. Durch fixe Gehälter und Steigerung des Ansehens diene die Verwaltung einer Provinz nicht mehr der eigenen finanziellen Bereicherung des Statthalters, sondern wurde zu einer wichtigen Station der politischen Laufbahn, wodurch vor allem in den kaiserlichen Provinzen die Verwaltung professionalisiert und effizienter gestaltet wurde.

die Provinz zugeteilt war. Jedoch scheinen ab dem zweiten Jahrhundert n. Chr. die Anfragen und Gesandtschaften an den Kaiser die Regel zu werden. Auch wenn die Verwaltung der senatorischen Provinzen nach wie vor viel Raum im Senat einnahm, zeigte sich auch hier spätestens ab der Zeit Trajans das Übergewicht des Kaisers deutlich.¹⁸⁹

Zu den neuen Aufgaben gehörten bestimmte gerichtliche Aktivitäten, die vom Senatskollegium und nicht den *quaestiones perpetuae* wahrgenommen wurden, vor allem bei politischen Prozessen, die Senatoren betrafen.¹⁹⁰ Besonders bedeutend und prestigeträchtig war selbstverständlich die Übertragung der Wahlen der Magistrate an den Senat durch Tiberius. Dieses neue Aufgabenfeld, obwohl auch hier der Einfluss des Kaisers entscheidend war, wertete den Senat enorm auf und zeugt von der wichtigen Rolle, die dem Senat auch in der Kaiserzeit immer noch zukam.

Massiv ändern sollte sich im Lauf der Kaiserzeit aber vor allem die Zusammensetzung des Senats. Hatte Augustus bereits 19 v. Chr. durch die weiter oben beschriebene Methode die Zusammensetzung des Senats grundlegend geändert und vor allem von oppositionellen Kräften befreit, kam es unter den Nachfolgern des Augustus zu einer Veränderung der Abstammung der Senatoren. Vor allem Claudius – man denke an seinen Antrag des *ius honorum* für die Gallier im Jahr 48 n. Chr. – und Vespasian öffneten den Senat für Provinzialen.¹⁹¹ Der Kaiser stellte diesen Eintritt neuer Mitglieder in den Senat durch *adlectio* sicher. Vor allem aus den romanisierten Provinzen aus dem Westen, wie z.B. der Baetica, kam Ersatz für die alten republikanischen Familien, die während der julisch-claudischen Kaiserzeit immer weniger Senatoren stellen konnten.¹⁹² Jedoch gelang es auch diesen neuen Mitgliedern selten, eine neue senatorische Dynastie zu etablieren.

Wie Talbert feststellt, waren die zwei größten Veränderungen der Zusammensetzung des Senats einerseits die Substituierung von italischen Senatoren durch provinzielle

¹⁸⁹ Vgl. Talbert, Senate, S. 398f.

¹⁹⁰ Vgl. Abbott, Roman Political Institutions, S. 386.

¹⁹¹ Vgl. Talbert, Senate, S. 490: „Claudius specially encouraged Westerners, the Flavians Easterners.“

¹⁹² Vgl. Chastagnol, André, Le sénat romain à l'époque imperial, Paris 2004, S. 159f. Waren unter Domitian bereits 24% der Senatoren aus der Provinz, herrschte 100 Jahre später unter Septimius Severus bereits ein Gleichstand beider Gruppen. Für die genaue Herkunft der neuen Senatoren bzw. von welchem Kaiser sie gefördert wurden, siehe ebd., S. 159-168.

und generell die Abnahme des erblichen Charakters des Senatorenstandes.¹⁹³ Immer weniger Söhne folgten den Vätern nach, egal welcher Herkunft der jeweilige Senator war. Auf diese Weise verlor der Senat immer mehr seinen Charakter als Gremium und Interessensvertreter der traditionellen adeligen Oberschicht Roms und wurde eher zu einem Personalpool für die Verwaltung des Reiches und ein Beraterorgan des Kaisers.

So hing es auch oft vom jeweiligen Kaiser ab, wie viel Freiheit der Senat besaß. Tiberius, Claudius und Trajan etwa räumten dem Senat große Bedeutung und Aufgaben ein. Caligula, Nero und Domitian schränkten seinen Bewegungsraum eher ein. Der Senat in Rom behielt sich noch über 200 Jahre lang das Recht, den Kaiser offiziell zu ernennen. Zwar wurde meist bereits vor dem Tod des herrschenden Kaisers sicher gestellt, dass die Kaisererhebung nur eine Formalität war, oder sie wurde durch militärischen oder politischen Druck auf die Senatoren erzwungen. Doch lange Zeit musste jeder Kaiseranwärter oder Usurpator diese Praxis berücksichtigen.¹⁹⁴

Ab dem späten zweiten Jahrhundert n. Chr. jedoch verlor der Senat seine wichtige Rolle endgültig, denn sowohl Kaisertum als auch Machtzentrum des Reiches begannen sich von Rom zu lösen. Auch wurde die Praxis, ohne den Senat zu regieren, unter Commodus und schließlich unter Septimius Severus und seinen Nachfolgern Normalität. Dem Senat kamen dann meistens nur noch symbolische Aufgaben zu, und in der Verwaltung wurden die Senatoren im 3. Jahrhundert n. Chr. vermehrt von den Rittern verdrängt.¹⁹⁵

3.3.2 Der Wahlmodus im Senat

Zum Abschluss sei noch ein Blick auf die Art und Weise geworfen werden, wie im Senat die Magistrate gewählt wurden. So soll die Betrachtung der Wahlen der Magistrate in Rom in der Kaiserzeit abgerundet und abgeschlossen werden. Denn

¹⁹³ Vgl. Talbert, *Senate*, S. 489f.: „It may be claimed, then, that Tiberius reversed the prospect of a damaging decline in the scope and nature of business to be handled by the corporate body. Thus it was all the more unfortunate that at the same time there should be developing a different threat to its vigor, in the form of a fall in the hereditary element among the membership. In a disturbing number of families fathers were not followed into the House by sons. The mere number of members was kept up by introducing not only further Italians, but also provincials.“

¹⁹⁴ Abgesehen davon, gab es auch noch bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. – eher erfolglose – „Senatskaiser“.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 491.

bis jetzt war oft nur pauschal von den „Wahlen im Senat“ die Rede, aber die Kenntnis des tatsächlichen Prozederes ist durchaus von Interesse.

Was vor dem Wahlgang geschah, wurde bereits weiter oben skizziert – Plinius etwa berichtet davon sehr ausführlich. Waren die Kandidaten im Senat bekannt gemacht und die Reden gehalten, stimmten die Senatoren über jeden einzelnen Kandidaten ab. Bekam er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatoren, galt er als gewählt. Das Abstimmungsverfahren verlief dabei auf folgende Weise, wobei auch hier wieder Plinius uns Zeugnis liefert:¹⁹⁶ Der Konsul als Leiter der Wahl nannte den Namen des Kandidaten. Daraufhin forderte der Konsul die Senatoren auf, sich in zwei Gruppen aufzuteilen – jene, die für den Kandidaten waren, sollten auf die eine Seite des Versammlungsortes gehen, die, die gegen ihn waren, auf die andere. Danach wurden die Senatoren gezählt. Erreichte der Kandidat die Mehrheit der Stimmen, galt er als gewählt.

Dies wurde so lange fortgesetzt, bis alle zu wählenden Magistratsstellen besetzt waren. Das bedeutet, dass die Abstimmung endete, auch wenn noch aussichtsreiche Kandidaten zur Wahl standen, die vielleicht mehr Stimmen auf sich vereinigen hätten können als vorher gewählte. Daher war die Reihenfolge der Wahl der Kandidaten von größter Bedeutung. Diese zu bestimmen lag im Ermessen des Wahlleiters, wobei es sehr wahrscheinlich ist, dass er immer in Abstimmung mit dem Kaiser handelte.¹⁹⁷ Am Konsul lag es dann auch, die Kandidaten des Kaisers als Erste zu nennen, die vielleicht sogar sofort und ohne Wahl gewählt wurden. Die restlichen Plätze wurden dann durch die Wahl besetzt, und je eher man als Kandidat zur Abstimmung gelangte, desto wahrscheinlicher war die erfolgreiche Wahl. Auch auf diese Weise konnte der Kaiser bzw. der Konsul also Einfluss auf die Wahl nehmen.

Diese Praxis würde nun die weiter oben diskutierte Stelle bei Cassius Dio erklären, wo er betreffs der Schilderung der Wahlen unter Tiberius im Jahr 32 n. Chr. davon spricht, dass die Senatoren entweder aufgrund der Qualifikation, der *comparatio* oder durch das Los die Magistrate bestimmten. Es konnte also durchaus sein, dass die Kandidaten durch Absprache die Reihenfolge bestimmten oder dass sie auch einfach

¹⁹⁶ Vgl. Plin. epist. 8,14. Plinius beschreibt hier zwar keine Magistratswahl, sondern eine Abstimmung über das Schicksal von Freigelassenen des Afranius Dexter im Jahre 105, wo zwischen Hinrichtung, Verbannung und Freispruch entschieden wurde. Wir können aber annehmen, dass auch bei Magistratswahlen wie hier beschrieben abgestimmt wurde.

¹⁹⁷ Vgl. Talbert, Senate, S. 274.

ausgelost wurde (dies würde im Prinzip die fairste Praxis dargestellt haben). Die Magistratswahlen wurden also nicht nur durch die empfohlenen Kandidaten beeinflusst, sondern auch durch die Reihenfolge der zu wählenden Kandidaten. Es konnte aber von Kaiser zu Kaiser variieren, wie viele Kandidaten dieser empfahl und inwiefern er Einfluss auf die Reihenfolge der nicht empfohlenen Kandidaten ausübte. Eines ist jedoch mit Sicherheit zu sagen – die Wahl der empfohlenen Kandidaten und damit die wichtigsten Personalentscheidungen in Rom lagen fest in der Hand des Kaisers.

4. Magistratswahlen in den Gemeinden Italiens und der Provinzen

4.1 Entwicklung des römischen Kolonial- und Munizipalsystems sowie Übersicht über die wichtigsten epigraphischen Zeugnisse

In diesem Kapitel soll zuerst die Entwicklung des römischen Kolonial- und Munizipalsystems kurz umrissen werden. Danach soll auf die wichtigsten epigraphischen Zeugnisse eingegangen und ihre Fundgeschichte und Bedeutung für die Forschung beschrieben werden. Auf diesem Überblick aufbauend sollen dann in Kapitel 4.2 die Institutionen der Kolonien und Munizipien sowie bestimmte Problemstellungen diskutiert werden. Im Gegensatz zur Geschichte der Wahlen in Rom, wo wir kaum Rechtstexte kennen, sondern hauptsächlich Autoren heranziehen müssen, stützt sich unser Hauptwissen über die Wahlen in den Gemeinden auf epigraphische und archäologische Quellen, darunter auch Texte normativen Charakters.

4.1.1 Historische Entwicklung

Als sich das römische Machtgebiet im 4. und 3. Jahrhundert v. Chr. erheblich auszubreiten begann, mussten die Römer Wege finden, die Herrschaft auch in den neuen und kulturell unterschiedlichen Gebieten zu festigen. Nachdem sich das System von *praefecti*, die von Rom aus in die unterworfenen Städte geschickt wurden, nicht bewährt hatte, gestand man den unterworfenen italischen Städten und den neu gegründeten Kolonien und Munizipien ein großes Maß an Selbstbestimmung zu.¹⁹⁸ Dies hatte nicht nur den Vorteil, dass die eroberten italischen Städte, die seit langem gewohnt waren, sich selbst zu regieren, die römische Herrschaft leichter akzeptierten. Die Etablierung von Magistraten, die sich aus der lokalen Oberschicht rekrutierten, förderte die Integration dieser Schicht in

¹⁹⁸ Der Unterschied zwischen Kolonien und Munizipien verschwamm in der Kaiserzeit zunehmend, sodass man ihre Entwicklung einheitlich betrachten kann. Kolonien waren ursprünglich geplant angelegte Städte römischer Bürger außerhalb des Territoriums der Stadt Rom und dienten oft als militärische Vorposten. Munizipien hingegen waren von Rom abhängige Städte in Italien, deren Bürger die gleichen Pflichten wie römische Bürger zu übernehmen hatten („*munera capere*“). Bürger eines *municipium cum suffragio* besaßen aber bereits im 4. Jh. v. Chr. einen den römischen Bürgern gleichwertigen Status. Die Unterschiede zwischen *municipium* und *colonia* waren in der Kaiserzeit aber bereits marginal, und nicht wenige Versuche der modernen Forschung, klare Unterschiede in der Organisation von Gründungen zu dieser Zeit zu finden, sind gescheitert, vgl. etwa Anm. 274 in Kapitel 4.2.3. In Bezug auf die Unterschiede zwischen römischem und latinischem Bürgerrecht, die in der Kaiserzeit ebenfalls größtenteils verschwanden, könnte Eck, *Municipium Troesmis*, S. 86f, Recht haben, wenn er die Ausführungen von *kaput 27*, die sich präzise auf Bestimmungen der *lex Papia Poppaea* beziehen und uns weder in den flavischen noch in anderen Stadtgesetzen in dieser Weise überliefert sind, damit erklärt, dass Bürger mit römischem Bürgerrecht den Gesetzen Roms und den kaiserlichen Edikten strenger zu gehorchen hatten als jene mit latinischem.

den römischen Staatsverband. Außerdem besaßen diese lokalen Magistrate einen viel besseren Überblick über die Verhältnisse und Probleme der Gemeinde.¹⁹⁹

Die Römer ließen dabei den unterworfenen Gemeinden zunächst große innere Autonomie und zwangen sie nicht, römische Magistrate zu übernehmen, sodass noch lange Zeit Archonten, Strategen, Konsuln, Prätores, Suffeten (v.a. für ehemalige karthagische Kolonien), etc. als Oberbeamte italischer Städte oder von Provinzstädten zu finden sind. Die Römer übernahmen also oft die vor Ort vorherrschende Verwaltungspraxis, was vor allem für die griechischen und karthagischen Gemeinden, die nach ähnlichem Muster mit Senat und jährlich wechselnden Beamten organisiert waren, ohne größere Probleme funktionierte. Jedoch begannen die Römer auch, neue Städte zu gründen, etwa im 2. Jahrhundert v. Chr. u.a. die Städte, Italica (206), Carteia (171), Corduba (152), Valentia (120) in Spanien, die wahrscheinlich bereits nach römischem Vorbild aufgebaut waren.²⁰⁰

Cäsar, der selber viele Städte gründete oder zu Munizipien bzw. Kolonien erhob, veranlasste eine Vereinheitlichung der Munizipalordnung. Sichtbar wird dies in ausgegrabenen Stadtgesetzfragmenten, vor allem beim wichtigsten Fragment, der *lex Ursonensis*, dem Stadtgesetz der 44 v. Chr. zur Kolonie erhobenen Stadt Urso in der römischen Provinz Baetica. Für die Zeit Cäsars wird deswegen auch ein einheitliches Gesetz für alle Gemeinden Italiens und der Provinzen angenommen, oft als *lex Iulia municipalis* bezeichnet.

Unter Augustus wurden weitere Unregelmäßigkeiten in der Munizipalgesetzgebung beseitigt und Magistrate wie *reguli*, *principes* und *duces* in Spanien zugunsten römischer Magistrate abgeschafft.²⁰¹ Unter den flavischen Kaisern kam es in Spanien zum nächsten großen Schritt. Wie Plinius der Ältere berichtet, verlieh Vespasian allen Gemeinden Spaniens das *ius Latii*, ein vom römischen zu dieser Zeit nur noch graduell, vor allem vom Ansehen her, unterschiedenes Bürgerrecht.²⁰² Gerade aus diesem Zeitraum sind uns einige Fragmente verschiedener Stadtrechte aus der

¹⁹⁹ Vgl. Curchin, *Magistrates of Spain*, S. 6.

²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 5.

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 7.

²⁰² Vgl. Plin. nat. 3,4: „*universae Hispaniae Vespasianus Imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit.*“ Natürlich ist es kaum wahrscheinlich, dass alle Gemeinden Spaniens mit einem Schlag das Bürgerrecht bekamen. Es muss sich um einen längeren Munizipalisierungsprozess gehandelt haben, der etwa im wenig urbanisierten Norden länger gedauert haben dürfte als im bereits sehr entwickelten Süden und Osten.

Baetica überliefert, die tatsächlich auf eine einheitliche Munizipalgesetzgebung schließen lassen, die sogenannte *lex Flavia municipalis*. Auch in den Inschriften lässt sich eine Vereinheitlichung der Institutionen in Spanien nach römischem Vorbild nachweisen, nämlich ein Senat, in den Quellen aus den Munizipien und Kolonien durchwegs als *ordo decurionum* bezeichnet, sowie die aus Rom bekannten Beamten wie Quästoren, Ädilen und *duumviri* bzw. *duoviri iure dicundo*, die als Oberbeamte – wie der Name suggeriert – der Rechtsprechung vorstanden.

Die Auswahl dieser drei Beamten, die für die meisten Munizipien und Kolonien Anwendung fand, ließ Spekulationen über den Entstehungszeitraum dieses Systems zu. Diese Magistrate weisen eine dem frührepublikanischen Rom sehr ähnliche Aufgabenteilung auf.²⁰³ Die Quästoren waren auch in den Munizipien mit der Finanzverwaltung betraut, die Ädilen mit der Aufsicht über Getreideversorgung, Infrastruktur und Tempel und die Duumvirn mit der Rechtsprechung, ähnlich wie Oberbeamte in Rom,²⁰⁴ bevor die Konsuln als Oberbeamte eingeführt wurden, die dann weniger mit der Rechtsprechung, sondern eher mit militärischen Aufgaben betraut waren. Auch wenn es viele Parallelen zur frühen Republikzeit gibt, ist eine genaue Datierung der Anfänge der Munizipalordnung nicht möglich.

4.1.2 Die *lex Ursonensis Coloniae Iuliae Genetivae* sowie die *Tabula Heracleensis*

Fragmente des Stadtgesetzes der cäsarischen Kolonie Iulia Genetiva, besser bekannt unter ihrem hispanischen Namen Urso, wurden bereits 1870 bzw. 1874 in der Nähe der spanischen Stadt Osuna gefunden.²⁰⁵ Vier ganze Tafeln (ca. 0,6 x 0,9m) wurden ausgegraben, die von den insgesamt wahrscheinlich knapp 140 Rubriken die Abschnitte 61-82, 91-106 und 125-134 enthalten. Weitere kleine Fragmente des Gesetzes wurden 1925 und erst kürzlich vor ein paar Jahren

²⁰³ Vgl. Rodríguez Neila, Elecciones municipales, S. 583: „En éste, como en otros planos, se transplantaron al esquema directivo de cada ciudad estructuras muy similares a las de la administración estatal vigente durante la República. Incluso se adoptó la misma terminología.“

²⁰⁴ Man geht davon aus, dass zunächst der sog. *praetor maximus*, der Oberbeamte Roms war, bevor er von den Konsuln abgelöst wurde. Auch Duumvirn, die mit der Rechtsprechung betraut waren, werden für die Frühzeit Roms angenommen, so etwa auch von Curchin, *Magistrates of Spain*, S. 6, der Bauman, Richard, *The Duumviri in the Roman Criminal Law and in the Horatius Legend*, Wiesbaden 1969, S. 7-9 folgt. Diese könnten als Vorbild für die vorrangig mit der Rechtsprechung betrauten Duumvirn in den Munizipien gedient haben. Wenn der Konsul, der durchaus andere Aufgaben als die Duumvirn in den Provinzen hatte, als Vorbild gedient hätte, dann ließe sich nicht ohne Weiteres erklären, warum nicht auch der Titel des Konsuls übernommen wurde, diejenigen der Quästoren und Ädilen aber schon.

²⁰⁵ Zu Bibliographie, Text und Kommentar siehe Crawford, *Roman Statutes I*, Nr. 25., S. 393-454.

gefunden, wodurch unter anderem noch Teile der Rubriken 13-20 zugänglich wurden.²⁰⁶

Die hispanische Stadt Urso wurde von Cäsar zur Kolonie erhoben, das Stadtgesetz wurde wahrscheinlich aber erst nach seinem Tod 44 v. Chr. in Rom verabschiedet. Aufgrund der Schriftform muss es sich bei den Fragmenten um eine Kopie des Gesetzes aus der Flavien-Zeit handeln. 150 Jahre nach Verleihung des Stadtrechtes wurde also, aus welchen Gründen auch immer, eine Kopie angefertigt. Aufgrund mangelnder Parallelquellen ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es sich bei der *lex Ursonensis* um ein nach einer einheitlichen Vorlage gestaltetes Gesetz handelt, einer von Cäsar angeregten und nach ihm benannten *lex Iulia municipalis*. Wie bereits erwähnt, war Cäsar um eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Munizipien und Kolonien bemüht. Auch wenn wir keine direkten Parallelquellen haben, kann man doch annehmen, dass viele Kolonien und Munizipien eine ähnliche Gesetzgebung besaßen. Das geht auch aus den Gemeinsamkeiten hervor, welche die *lex Ursonensis* mit der 150 Jahre später gestalteten *lex Flavia municipalis* besitzt. Nicht nur über einen längeren Zeitraum, sondern auch räumlich könnten ähnliche Bestimmungen außerhalb des südspanischen Raums für viele Städte des ganzen römischen Imperiums gegolten haben.²⁰⁷

Die *lex Ursonensis* stellt uns aufgrund zahlreicher Fehler inhaltlicher und formaler Natur vor viele Fragen. Die inhaltliche Diskontinuität erklärt sich daraus, dass in dieses Gesetz verschiedene rechtliche Quellen der römischen Republik einfließen. So folgten die Rubriken ab 125 sicher einer anderen Rechtsquelle als die restlichen

²⁰⁶ Publiziert von Caballos Rufino, Antonio, *El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana*, Sevilla 2006; siehe S. 133-135 für den rekonstruierten Text.

²⁰⁷ Stadtgesetzfragmente u.a. aus Italien (Tarentum, Bantia, Heraklea) wie auch aus Noricum (Lauriacum) und Moesia (Troesmis), einen Zeitraum von 50 v. bis 180/215 n. Chr. abdeckend, könnten auf eine im Reich einheitlich gestaltete Stadtgesetzgebung deuten, die von Zeit zu Zeit angepasst und verändert wurde, jedoch in großen Teilen überlappend ist. Ebenso Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 15, dem die Fragmente aus Troesmis noch nicht bekannt waren: „[...] there seems no reason to suppose that Spanish *municipia* required regulations different from those elsewhere. Indeed, the fragmentary charter of Lauriacum in Noricum, dating to the period AD 212-217, contains an only slightly altered version of chapter 25 of the Flavian municipal law, a coincidence which might suggest not only that this law applied in the eastern as well as the western provinces, but that parts of it continued in use with minor modifications into the Late Empire.“ Die aus 177-180 n. Chr. stammende *lex Troesmensis* scheint diese Theorie meiner Meinung nach zu untermauern.

überlieferten Rubriken.²⁰⁸ Und auch von der thematischen Anordnung der Gesetze her ist keine so klare Linie zu erkennen, wie etwa bei der *lex Flavia municipalis*.²⁰⁹

Dennoch gibt es auch schon viele Überschneidungen mit diesen späteren Stadtgesetzen, die Unterschiede zwischen Kolonie und Munizipien scheinen um diese Zeit schon stark zu verschwimmen.²¹⁰ Leider fehlen die ersten 60 Kapitel, die sich wohl mit Wahl und Aufgaben der Magistrate beschäftigten. Interessant für diese Arbeit sind trotzdem die Rubriken 68 (Wahl von Auguren und Pontifices), 91 (Verlust des Dekurionenstatus bzw. des Auguren- oder Pontifexamtes, wenn der Inhaber sein *domicilium* fünf Jahre nicht in der Stadt bzw. im Umkreis dieser hatte), sowie vor allem Rubrik 132, die sich gegen Wählerbestechung von Kandidaten wendet. Und nicht zuletzt sind die 2006 publizierten Fragmente der Rubriken 13-20, die etwa die Namen der Kurien, in denen die Bevölkerung zur Wahl eingeteilt waren, enthalten, von Interesse.

Die Fragmente des Gesetzestextes, die auf der Rückseite einer von zwei 1732 und 1735 entdeckten Bronzetafeln (1,84 x 0,38m) gefunden wurden, der sogenannten Tabula Heracleensis, unterscheiden sich zum Teil deutlich von der *lex Ursonensis*, obwohl sie beide 44 v. Chr. verabschiedet wurden.²¹¹ Die Rubriken haben teilweise einen sehr allgemeinen Ton, mit Bestimmungen, die sich an „*quae municipia colonia<e> praefectura<e> fora conciliabula c(ivium) R(omanorum) sunt erunt*“ richten,²¹² was Spekulationen zuließ, ob es sich um eine allgemeine Gesetzesvorlage für alle Munizipien Italiens handelte, die in diesem Fall verwendet wurde – die *lex Iulia municipalis*. Zumindest für den zweiten Block des Textes (Z. 83-163), der sich mit der Verwaltung des Munizipiums beschäftigt, scheint diese Sicht plausibel.²¹³ In diesem finden sich äußerst interessante Regeln für den Wahlkampf in

²⁰⁸ Vgl. Crawford, Roman Statutes I, S. 398, mit Beispielen sprachlicher Unterschiede zwischen diesen Rubriken.

²⁰⁹ Zur thematischen Gliederung der *lex Flavia municipalis* siehe Kapitel 4.1.3.

²¹⁰ Vgl. Crawford, Roman Statutes I, S. 398f, mit Beispielen von 18 Rubriken, die in der *lex Flavia municipalis* eine Entsprechung besitzen.

²¹¹ Text und Kommentar siehe Crawford, Roman Statutes I, S. 355-391.

²¹² Vgl. Tab. Heracl. Z. 108-109.

²¹³ Vgl. Crawford, Roman Statutes I, S. 361: „The second block, II 83-163, manifestly deals with municipal affairs; no great harm will be done if we suppose that it forms part of the Lex Iulia municipalis cited above.“ Für den ersten Block hingegen scheinen Gesetzesvorlagen direkt aus Rom übernommen worden zu sein, ohne dass sie besonders an eine generelle Munizipalgesetzgebung angepasst worden wären. Darauf kann man aus Wendungen schließen, die die Gesetzesregel für das Gebiet von Rom inklusive dem Umkreis von einer römischen Meile als gültig definieren, z.B. Z. 63-64. Solange wir keine direkten Parallelquellen besitzen, ist nicht eindeutig zu klären, ob sie cäsarisch bzw. Teil der *lex Iulia municipalis* sind.

dem Munizipium, nämlich Z. 83-125. Dort wird genau festgeschrieben, wer nicht als Kandidat für ein Amt in Frage kommt, nämlich alle, die den Beruf des Ausrufers (*praeco*), Platzanweisers (*dissignator*) oder Totengräbers (*libitinarius*) ausüben (Z. 95), sowie all jene, die sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, was genau Z. 108-125 definiert wird.²¹⁴

4.1.3 Die *lex Flavia municipalis*

Das umfangreichste uns erhaltene Stadtgesetz aus der römischen Antike ist die *lex Flavia municipalis*. Dabei handelt es sich nicht um ein einziges einheitlich erhaltenes Gesetz, sondern um drei in Inhalt und Form stark übereinstimmende Stadtgesetze der antiken Städte Malaca, Salpensa und Irni, die alle in der Provinz Baetica lagen.²¹⁵ Die Fragmente aus den Städten Malaca und Salpensa, deren Existenz bei Plinius dem Älteren belegt ist, wurden beide 1851 in der Nähe von Málaga gefunden und darauf von Mommsen ausführlich behandelt.²¹⁶

Besonders bedeutend war jedoch die relativ zufällige Entdeckung der sechs Bronzetafeln (von insgesamt 10) bei El Saujeco 1981, die einen Großteil des Stadtgesetzes der Stadt Irni²¹⁷ enthalten und sich mit den vorher genannten Fragmenten decken bzw. von diesen ergänzt werden. Erhalten sind uns auf den Tafeln III, V, VII, VIII, IX, X, die Rubriken 19-31, 39-50 und 59-96 (plus drei angehängte Rubriken, unter anderem ein Schreiben Domitians enthaltend), wobei die Lücke der fehlenden Tafel VI (Rubriken 51-58) durch die *lex Malacitana* ergänzt werden kann.²¹⁸

Es ergibt sich dadurch ein breiter Zugang zur Munizipalordnung eines lateinischen Munizipiums zur Zeit der Flavier, denn wir besitzen ca. 2/3 des Textes. So werden

²¹⁴ Dazu zählten etwa, Diebstahl, Prostitution bzw. Führung eines Bordells, Untreue, Pleite oder Unfähigkeit zur Zurückzahlung eines Kredites, Verlust des Ranges im Militär, etc. Ebenfalls ausgeschlossen waren Gladiatoren oder Betreiber von Gladiatorenschulen.

²¹⁵ Zusätzlich wurden weitere kleine Fragmente gefunden, die der flavischen Stadtgesetzgebung zugeordnet werden, aufgezählt und beschrieben bei Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 14.

²¹⁶ Vgl. Mommsen, Theodor, *Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica*, Abhandlung der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften III, 1855, S. 361-507, in: *Juristische Schriften*, Band I, Berlin 1905, S. 265-382. Eine neue Bearbeitung der *lex Malacitana* lieferte Spitzl, Thomas, *Lex municipii Malacitani*, München 1984.

²¹⁷ Die Stadt hieß wohl Irni (parallel zu vielen anderen hispanischen Städten auf -i, wie Astigi, Ucubi, etc.), könnte aber auch Irnium geheißen haben, sie ist bei Plinius nicht genannt und war bis zur Entdeckung der Bronzetafeln unbekannt.

²¹⁸ Für die neueste Edition siehe Wolf, Georg Joseph, *Die Lex Irnitana. Ein römisches Stadtrecht aus Spanien*, Darmstadt 2011, der den Text einschließlich der *lex Malacitana* samt guter deutscher Übersetzung wiedergibt, jedoch keinen Kommentar liefert. Diesen bietet dafür González, Julián/Crawford, Michael H., *The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, *JRS* 76, 1986, S. 147-243.

nicht nur die Aufgaben und Pflichten der Magistrate beschrieben (19-27), sondern unter anderem auch die Stellung der Dekurionen (30-31,39-44), Wahlen (50-60), Finanzen (62-73, 76-80), Spiele, Theater und Straßenbau (81-83) sowie Jurisdiktion (84-93). Die ersten uns nicht erhaltenen Rubriken beschäftigten sich wohl mit der Organisation des Munizipiums, dem Bürgerecht und religiösen Angelegenheiten. Die Rubrik, die von den Aufgaben der Duumvirn (Rubrik 18) handelte, ist nur fragmentarisch erhalten und nur noch schwer zu rekonstruieren.²¹⁹

Interessant ist dennoch, wie allgemein die *lex Flavia municipalis* gestaltet ist, etwa im Vergleich zur *lex Ursonensis*. Während in letzterer genau definiert ist, wie viel Hilfspersonal den Magistraten zur Verfügung stehen sollte und wie viel diesen zu zahlen sei, wird in der *lex Irnitana* lediglich auf den *ordo decurionum* verwiesen, der dies entscheiden sollte.²²⁰ Während das Stadtgesetz von Urso also vielleicht wirklich speziell für die Kolonie entworfen wurde, ist es in Irni so allgemein gehalten, dass es sowohl in einer großen Hafenstadt wie Malaca als auch in dem kleinen Irni funktionieren konnte.²²¹

Wie das Gesetz der Tabula Heracleensis zeigt aber auch die *lex Irnitana* Ungereimtheiten²²² auf, und einige Rubriken, etwa wie Nr. 91, stechen sprachlich aus den übrigen heraus. Zwar wirkt es als Ganzes etwas einheitlicher als die früheren Stadtgesetze, doch auch hier besteht kein Zweifel, dass der Verfasser des Gesetzes mehrere bereits vorhandene Gesetze zu einem neuen verschmolz – und dies geschah wohl in Rom (und nicht vor Ort in der jeweiligen Gemeinde der Baetica).²²³

Es soll noch kurz auf die Entstehung der *lex Flavia municipalis* eingegangen werden. Da Domitian in den Kapiteln 18-23 der *lex Irnitana*, die sich auf die Edikte der Kaiser beziehen, nicht mit dem Ehrentitel Germanicus versehen ist, den er während seines

²¹⁹ Für die Versuche der Rekonstruktion der Rubrik 18 siehe Lebek Wolfgang Dieter, Domitians „Lex Lati“ und die Duumvirn, Aedilen, und Quaestoren in Tab. Irn. Paragraph 18-20, ZPE 103, 1994, S. 253-292, bes. S. 270-292.

²²⁰ Vgl. *lex Urson.* 62 bzw. *lex Irn.* 73 und 78.

²²¹ Vgl. Galsterer, *Municipium Flavium Irnitatum*, S. 83.

²²² z.B. die Nennung von *coloni* in *lex Irn.* 79. Sie scheint bestimmt einer älteren Stadtverordnung entnommen, die für eine römische Kolonie entworfen worden war. Dies könnte auch erklären, warum in dieser Rubrik die Möglichkeit erwähnt wird, die Frage über die Verwendung von öffentlichen Geld vor die Bürger zu bringen (*ad municipes eius municipes ferto*), obwohl finanzielle Angelegenheiten in den übrigen Bestimmungen (und sogar in derselben etwas weiter unten) klar dem Aufgabenbereich des *ordo* zugeordnet werden.

²²³ Vgl. Galsterer, *Municipium Flavium Irnitatum*, S. 89. Galsterer scheint immer noch etwas an seiner Theorie zu hängen, wonach die Gesetze vor Ort durch herumziehende Kommissionen gegeben wurden, obwohl, wie er selbst zugeben muss, sehr viel dafür spricht, dass die Gesetze in Rom gemacht und von Gesandten in die Gemeinde gebracht wurden.

Germanienfeldzuges 83 n. Chr. annahm, geht man davon aus, dass das Gesetz zwischen 82 und 83 n. Chr. die römische Volksversammlung passierte.²²⁴ Der Brief Domitians jedoch, welcher der *lex Irnitana* angehängt ist, wurde am 9. April gegeben und am 4. Oktober des Jahres 91 n. Chr. verlesen, sodass das Gesetz irgendwann nach diesem Datum nach Irni gelangt sein musste. Außerdem haben wir bei Plinius auch noch die Meldung, dass das *ius Latium* bereits unter Vespasian ganz Spanien verliehen wurde, wobei es bereits, wie Lebek vermutet, auf Vitellius zurückgehen und von Vespasian nur bestätigt worden sein könnte.²²⁵

In jenem Zeitraum von der lateinischen Bürgerrechtsverleihung durch Vespasian bis zur Schaffung der *lex municipalis* durch Domitian, welche die vorherige Ordnung ablöste, wurde die Munizipalordnung in bestimmten Aspekten durch Edikte der Kaiser gesichert, z.B. die Festlegung der Magistrate auf Quästoren, Ädilen und Duumvirn, was in jenen Kapiteln der *lex Irnitana* durch Verweise auf diese Edikte sichtbar gemacht wurde. Jedoch ging diese Ordnung wohl nicht über diese Bestimmungen hinaus, denn die Verweise auf die Edikte enden nach Rubrik 23.

Erst Domitian ließ ein allgemeines Gesetz schaffen – als Namen dieses Gesetzes schlägt Lebek „*ius Latium*“ vor – das von der Volksversammlung abgesegnet wurde²²⁶ und als Muttergesetz für die, auf jede einzelne Stadt angepassten, Tochtergesetze diente.²²⁷ Herzstück der neuen Gesetzesordnung war neben den nach römischem Vorbild eingeführten Ämtern und juristischen Rechtstandards die Erlangung des römischen Bürgerrechts für ehemalige Magistrate und die damit einhergehende Romanisierung der Oberschicht.

4.1.4 Die *lex Troesmensis*

Den vorläufig letzten „Fund“ eines größeren Stadtgesetzfragmentes stellt die 2005 auf einer britischen Internetauktionsplattform für kurze Zeit aufgetauchte *lex*

²²⁴ Darauf deuten die in der *lex Irnitana* verwendeten Formulierungen der *lex rogata* und *lex data*. Siehe Lebek, *Lex Lati*, S. 257, der hier die Ansicht von Mommsen übernimmt, wonach das Muttergesetz zuerst „*rogata in populi comitiis*“, also in der Volksversammlung angenommen, und dann als Tochtergesetz „*data a civitatis ordinatore*“, vom Gestalter der Gemeindeordnung, gegeben worden ist. Derjenige, der das Gesetz vor Ort „gab“, kann laut Lebek nur der Provinzstatthalter gewesen sein.

²²⁵ Vgl. Lebek, *Lex Lati*, S. 262.

²²⁶ Ein, wie wohl aus dem ersten Teil dieser Arbeit hervorgeht, eher ritueller Akt. Doch zeigt es eine gewisse Achtung der republikanischen Traditionen unter Domitian. Für die Renaissance republikanischer und auch augusteischer Gesetzgebung unter Domitian siehe Lebek, *Lex Lati*, S. 256.

²²⁷ Das Muttergesetz enthielt wohl Formulierungen wie „*id municipium*“, das dann im Tochtergesetz dementsprechend ausgefüllt wurde. Es erinnert stark an die allgemeinen Formulierungen der *Tabula Heracleensis*, wo eine wenig an die Gemeinde angepasste Munizipalverfassung eingesetzt wurde.

Troesmensis dar. Von ihr besitzen wir nur die Abschrift und die online gestellten Fotos. Dennoch kann daraus der Inhalt zur Genüge rekonstruiert werden. Die Edition samt Kommentierung ist für 2015 angekündigt – doch in der von Werner Eck in einem Artikel erstmals 2014 publizierten Fassung können erste erstaunliche Rückschlüsse gezogen werden.²²⁸ Die auf zwei Tafeln (0,67 x 0,54 bzw. 0,59 x 0,5 m) erhaltenen Rubriken aus der in der Moesia inferior gelegenen Stadt Troesmis geben uns interessante Informationen zu Wahlen in einem römischen Munizipium um 180 n. Chr. und waren schließlich auch ein wesentlicher Anstoß dafür, diese Arbeit zu schreiben. War es schon vor diesem Fund erstaunlich, dass die römischen Kolonien und Munizipien noch während der Flavier-Zeit Volkswahlen veranstalteten, während diese in der Mutterstadt Rom seit 14 n. Chr. lediglich zu Ritualen herabgestuft worden waren, so ist es umso erstaunlicher, dass dies um 180 n. Chr. in einer an der Grenze gelegenen Provinz immer noch der Fall zu sein schien.

Erhalten ist auf der ersten Tafel die durch k(aupt) XI gekennzeichnete Rubrik 11, die sich mit der Entsendung von Gesandten befasst und sich ziemlich genau mit dem Inhalt der Rubrik 45 der *lex Irnitana* deckt. Auf der zweiten Tafel befinden sich das Ende von k(aupt) 27, das sich mit Altersvorschriften für Kandidaten beschäftigt, und der Anfang von k(aupt) 28, welches von der Positionierung von Kustoden bei den Wahlurnen durch Kandidaten sowie von der Strafe für Personen handelt, die in einer falschen Kurie abstimmen. Diesen beiden Rubriken entsprechen in der *lex Irnitana* die Rubriken 54 und 55.

Aus dem Vergleich des Umfanges der erhaltenen Rubriken mit jenen der *lex Irnitana* muss man davon ausgehen, dass es sich um mindestens 50 Rubriken gehandelt haben dürfte, die sich über eine Länge von mindestens 25 Metern erstreckt haben, wenn nicht sogar mehr, da die *lex Troesmensis* noch detaillierter ist als die Vergleichstexte aus der Baetica.²²⁹ Es handelte sich also um eine imposante Darstellung römischer Rechtsordnung in einem weit von Rom entfernten, aus dem ehemaligen *canabae* der *legio V Macedonica* entstandenen Munizipium römischer Bürger. Auf Einzelheiten der *lex Troesmensis* sowie der anderen vorgestellten Gesetze soll im folgenden Kapitel eingegangen werden, um eine Zusammenschau

²²⁸ Vgl. Eck, Werner, Das Leben römisch Gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troesmis aus den Jahren 177-180 n. Chr., in: De Kleijn, Gerda/Benoist, Stéphane (Hg.), *Integration in Rome and in the Roman World, Proceedings of the Tenth Workshop of the International Network Impact of Empire*, Lille, June 23-25, 2011, Leiden 2014, S. 75-89.

²²⁹ Eck, Municipium Troesmis, S. 88.

der von 50 v. bis mindestens 180 n. Chr. geltenden Stadtgesetzgebung, vor allem in Hinblick auf die Wahlordnung, bieten zu können.

4.2 Institutionen, Verwaltung und Wahlen in den Städten der Provinzen bzw. Italiens

Es soll nun gezeigt werden, wie die Verwaltung der autonomen Städte sowie Wahlen laut den Stadtgesetzen organisiert waren und was das Auftreten von *curatores rei publicae* für die Wahl der Magistrate in den Provinzen bedeutete.

4.2.1 Der *ordo decurionum*

Ein Gremium von Ältesten, wie der Senat in Rom, der die Oberbeamten oder den König beriet, existierte in den meisten Städten vor der römischen Eroberung, auch in keltischen und anderen Siedlungen indigener Völker. Die Etablierung des *ordo decurionum* nach römischem Vorbild ging also in den meisten Gemeinden ohne größere Umstellung von statten und lässt sich zum Beispiel in der *lex Irnitana* nachweisen, wo die Zahl des *ordo* auf 63 Mitglieder festgelegt wurde, so wie es vor der Gründung des latinischen Munizipiums bereits üblich war.²³⁰ Der römische Gesetzgeber gab hier also keine bestimmte Zahl an Dekurionen vor, die in der *curia* einer Gemeinde zu sitzen hatten. Die Größe des Dekurionenrats konnte daher von Stadt zu Stadt variieren, in Afrika und Italien lag diese oft bei 100 Mitgliedern, in wenigen Beispielen gab es auch deutlich mehr Dekurionen.²³¹ Für Urso wird keine genaue Zahl genannt, aber oft wird ein Quorum von 20, 30 oder 50 Dekurionen benötigt, um einem Beschluss Gültigkeit zu verleihen. Aber auch bei Urso könnte der Rat in etwa der Größe des Rates von Irni entsprochen haben. Archäologische Ausgrabungen haben Ratsgebäude zu Tage gefördert, etwa in Conimbriga in Lusitania, die ebenfalls auf eine Dekurionenzahl von 50-60 schließen lassen.²³²

Spannender als seine reine Größe ist die Zusammensetzung des *ordo decurionum*. Wie in Rom führte auch in den Kolonien und Munizipien die Ausübung einer Magistratur zur Aufnahme in den Dekurienrat. Dies hatte etwa in Städten, wo es einen vorgeschriebenen *cursus honorum* gab, zur Folge, dass um das Einstiegsamt ein heftiger Wahlkampf geführt wurde, wie das etwa die Wahl-Dipinti für den Wahlkampf um die Ädilität in Pompeji vermuten lassen. In den latinischen Gemeinden bekamen die ehemaligen Magistrate samt ihrer Familie darüber hinaus

²³⁰ Vgl. *lex Irn.* 31.

²³¹ Vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 22. Große, mit Rom vergleichbare Dekurionenräte (600 Mitglieder) hatten etwa Massilia unter Tiberius oder Thuburbo Maius in Africa.

²³² Vgl. *ebd.*, S. 23.

auch noch das römische Bürgerrecht,²³³ wie in der Rubrik 21 der *lex Irnitana* bezeugt wird:

R(ubrica). Quae ad modum ciuitat[em] Romanam in eo municipio consequantur. Qui ex senatoribus decurion[ib]us conscriptisue municipii Flauii Irnitani magistratus, uti h(ac) l(ege) [co]mprehensum est, creati sunt erunt, ii, cum eo honore abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitimis nuptis quaesiti in potestate parentium [fu]er[i]nt, item nepotibus ac neptibus filio [n]atis, qui quaeue in potestat[e] par[ent]ium fuer[i]nt, ciues Romani sunt, dum ne plures ciues Romani sint, quam quod ex h(ac) l(ege) magis[t]ratus creare oportet.

Zu Diskussionen führte bei der Deutung dieser Rubrik unter anderem die Formulierung, dass nur die Magistrate das Bürgerrecht bekommen sollten, die aus dem Kreis der Dekurionen stammten. Galsterer schloss daher, dass die Kandidaten als Qualifikation für die Magistratur zwingend dem Stand der Dekurionen angehören mussten.²³⁴ Hier hat aber sicherlich Horstkotte recht, wenn er meint, dass diese Bestimmung nur eine Kondition für das römische Bürgerrecht war.²³⁵ Um das römische Bürgerrecht zu bekommen, reichte es nicht, einfach Magistrat gewesen zu sein, sondern man musste auch in den *ordo* aufgenommen werden. So wurde auch die Stellung des städtischen Ältestenrats gestärkt, und man konnte nicht ohne Weiteres mit dem Bürgerrecht sofort die Stadt verlassen und z.B. eine ritterliche Laufbahn einschlagen.²³⁶ Jedoch waren Magistratskandidaten sicherlich oft auch schon Dekurionen, immerhin saß dort die Elite des Munizipiums oder der Kolonie, die für öffentliche Ämter in Frage kam. Für das dritte Jahrhundert n. Chr. könnte es dann tatsächlich eine gesetzliche Voraussetzung geworden sein, doch außer einem Hinweis aus den Digesten aus nach-severischer Zeit, wissen wir davon nichts Weiteres.²³⁷ Das heißt aber, dass es auch andere Möglichkeiten gab, *decurio* zu werden, als über die Magistratur.

²³³ Das römische Bürgerrecht erhielten die Eltern, Ehefrauen, Kinder sowie Enkel und Enkelinnen von Söhnen des gewesenen Magistrates.

²³⁴ Vgl. Galsterer, *Municipium Flauium Irnitatum*, S. 86.

²³⁵ Vgl. Horstkotte, Hermann, *Dekurionat und römisches Bürgerrecht nach der Lex Irnitana*, ZPE 78, 1989, S. 169-177, hier: S. 172.

²³⁶ Vgl. ebd., S. 177.

²³⁷ Vgl. Dig. 50,2,7,2: „*Is, qui non sit decurio, duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeii fungi prohibentur.*“ Für das 2. Jh. n. Chr. bringt Horstkotte eine Gaius-Stelle ins Spiel, die für Magistrate mit Dekurionenstatus ein begünstigteres römisches Bürgerrecht vorsieht als für Magistrate ohne, nämlich Gai. inst. 1,96. Das heißt aber zwangsläufig, dass es eine

Da die Zahl der Dekurionen nicht die im Gesetz festgelegte Zahl überschreiten²³⁸ bzw. unterschreiten durfte, wurde bei einem Abrutschen dieser Zahl unter diese Schwelle eine Auffüllung des Rates durch den Duumvirn veranlasst. Die Tabula Heracleensis legt nahe, dass dies im Aufgabenbereich des Oberbeamten stand, dieser also alleine für die *lectio*, *sublectio* bzw. *cooptatio* im *ordo* sorgen sollte. Der Oberbeamte war also in Heraklea in einer ähnlichen Rolle wie der Zensor in Rom tätig, sorgte für die Aufstellung der Liste der Dekurionen, entfernte Mitglieder, die nicht mehr den Qualifikationen entsprachen und nahm neue Mitglieder in den Rat auf.

Tatsächliche eigene Zensusbeamte wie Zensoren oder *duumviri quinquennales* sind jedoch für keine einzige Gemeinde mit lateinischem Recht überliefert. Es scheint naheliegend zu sein, dass in Munizipien und Kolonien mit römischem Bürgerrecht die Zensoren bzw. *duumviri quinquennales* eine *lectio* durchführten und so, ähnlich wie der Zensor in Rom, alleine über die Aufnahme neuer Dekurionen entschieden. Plinius legt in einem Brief an Trajan nahe, dass in Bithynien die Zensoren in Bezug auf den Eintritt neuer Mitglieder in den *ordo decurionum* so handelten.²³⁹ Das Amt des Zensors war 63 v. Chr. durch Pompeius in den sich sonst weiterhin selbst verwaltenden Gemeinden in dieser Provinz eingeführt worden. In Gemeinden mit lateinischem Bürgerrecht könnte der Duumvir die Funktion des Zensors übernommen haben.²⁴⁰

Die *lex Irnitana* wiederum scheint den Duumvirn eher eine passive Rolle einzuräumen – leider fehlt uns die Rubrik 18 über die Aufgaben des Duumvirn, und Rubrik 31 über die *sublectio* der Dekurionen bricht leider unvollständig ab. Daher ist es nicht leicht zu entscheiden, wie in lateinischen Gemeinden über die Aufnahme in den *ordo* entschieden wurde. Doch Wahlen in der *curia* unter der Leitung der Duumvirn scheinen eine naheliegende Variante gewesen zu sein, wie über neue

Unterscheidung gegeben haben muss zwischen diesen beiden Gruppen und dass auch Personen Magistrate werden konnten, die noch nicht Dekurionen waren, ansonsten wäre diese Unterscheidung sinnlos.

²³⁸ Vgl. Tab. Heracl. Z. 83-86. Nur wenn ein Platz frei wurde, etwa durch einen Todesfall oder wenn ein *decurio* laut Gesetz nicht mehr den Status innehaben durfte, sollte der Oberbeamte für Ersatz sorgen.

²³⁹ Vgl. Plin. epist. 10,79.

²⁴⁰ Vgl. Galsterer, Hartmut, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel, Berlin 1971, S. 57, sich stützend auf die bereits von Mommsen, Stadtrechte, S. 323, vorgebrachte Ansicht. Als weiteren Hinweis dafür sieht Galsterer die Inschrift CIL, II, 1256, in der ein Duumvir angibt, auch den Zensus für seine Gemeinde durchgeführt zu haben.

Dekurionen entschieden wurde. So spricht auch Cicero in seiner zweiten Rede gegen Verres von sizilischen Gemeinden mit römischer Gesetzgebung, in denen die *cooptatio* normalerweise durch *suffragia* zustande kam, was jedoch Verres zu verhindern suchte:

Cic. Verr. 2,2,120: Quorum ex testimoniis cognoscere potuistis tota Sicilia per triennium neminem ulla in civitate senatorem factum esse gratiis, neminem, ut leges eorum sunt, suffragiis, neminem nisi istius imperio aut litteris; atque in bis omnibus senatoribus cooptandis non modo suffragia nulla fuisse, sed ne genera quidem spectata esse ex quibus in eum ordinem cooptari liceret, neque census neque aetates neque cetera Siculorum iura valuisse.

Cicero spricht später sogar davon, dass unter Verres jeder *praeco*, die laut Z.95 der Tabula Heracleensis von der Wahl ausgeschlossen waren, oder auch 16- oder 17-Jährige durch genügend hohe Bestechungsgelder zu Dekurionen bestimmt wurden, obwohl Cicero für diese sizilischen Gemeinden mit 30 Jahren das gleiche Mindestalter für Dekurionen nennt, wie es auch in der Tabula Heracleensis festgeschrieben steht (Z.89).²⁴¹ In den sizilischen Gemeinden mit römischer Gesetzgebung (jedoch ohne römisches oder lateinisches Bürgerrecht) dürften also ähnliche Bestimmungen gegolten haben wie in dem einige Jahrzehnte später formulierten Gesetzestext in Heraklea, obwohl dort Wahlen in der *curia* nicht erwähnt werden.²⁴² Auch in den flavischen Gesetzen haben wir weder einen Hinweis auf *cooptatio* noch auf *suffragia* in der *curia* in Zusammenhang mit der Dekurionenbestellung. Leider bricht der Text just ab, als es zur Erklärung des Verfahrens kommt, lediglich die Bestimmung, dass die Dekurionen etwas *per aetatem* tun sollten, ist noch überliefert.²⁴³

Jedoch lässt die ganze Formulierung der Rubrik 31 meines Erachtens wenig Spielraum für eine Interpretation in die Richtung, dass der Duumvir entschied und die Dekurionen passiv waren. Das Zusammenrufen der Dekurionen, das Vorlegen des zu diskutierenden Sachverhalts und schon alleine die Überschrift der Rubrik, wie

²⁴¹ Vgl. Cic. Verr. 2,2,122. Von Augustus wurde das Mindestalter für niedrige Ämter dann auf 22 herabgesetzt, vgl. Plin. epist. 10,79 bzw. 80.

²⁴² Dies lässt González, Lex Irnitana, S. 208, zu der Vermutung kommen, dass die Aufnahme von Dekurionen alleine im Ermessen der Duumvirn stand: „Nothing in the text of our chapter as preserved implies that the existing decuriones played any active part in the actual choice of new decuriones and it may be that the procedure here is essentially the same as in the Tabula Heracleensis.“

²⁴³ Vgl. lex Irn. 31, Z. 59: „*Ilviri ambo alterve eorum primo quoque tempore [a]gito [ita] uti eo die decuriones conscriptive quicumque per aetatem...*“

Horstkotte richtig bemerkt,²⁴⁴ deuten bereits auf eine aktive *sublectio* durch die Dekurionen hin.

Der Hinweis auf die Reihenfolge nach Alter bleibt dennoch schwer zu klären, denn mit der Reihenfolge der Stimmabgabe kann es nichts zu tun gehabt haben, wird diese in Rubrik 40 doch klar definiert:²⁴⁵ Die erste Unterscheidung wurde nach dem jeweiligen Rang im *ordo* getroffen, beginnend mit dem ranghöchsten. In der *lex Irnitana* wird nur zwischen Ex-Duumvirn und den restlichen Mitgliedern unterschieden. Innerhalb des Standes wurde unterschieden nach dem Kinderreichtum, was eine Folge der *lex Iulia de maritandis ordinibus* ist, der augusteischen Gesetzgebung, die kinderreiche Personen begünstigen sollte. Wenn hier Gleichstand herrschte, dann wurde jener vorher berücksichtigt, der schon länger im *ordo* saß. Es bleibt daher schwierig, die Bestimmung *per aetatem* zu deuten, möglich ist aber die Deutung Galsterers, wonach auch Ex-Magistrate, die noch nicht im *ordo* saßen, sowie Söhne von Dekurionen, die als *praetaxtati* bereits in der *curia* Platz nehmen durften, aber noch nicht den vollen Dekurionenstatus besaßen, bereits bei dieser Wahl mitwirken durften und nach Alter gereiht wurden.²⁴⁶

Dekurionen konnten also durch Zensoren oder, wie die *lex Irnitana* nahelegt, auch durch Wahl bestimmt werden – sofern selbstverständlich ein Platz freigeworden war.²⁴⁷ Für diesen Platz kam dann zunächst natürlich ein Ex-Magistrat in Frage, dem

²⁴⁴ Vgl. Horstkotte, Dekurionat, S. 175.

²⁴⁵ Die Etablierung einer Hierarchie im *ordo* ist jener im Senat von Rom nachempfunden, in der auch die Ex-Konsuln vor den Ex-Prätoren, diesen vor den Ex-Ädilen, usw. nach ihrer Meinung gefragt wurden.

²⁴⁶ Vgl. Galsterer, Municipium Flavium Irnitatum, S. 86. Er verweist dabei auf die Bestimmungen aus Tab. Heracl. 96, wonach auch Nicht-Dekurionen ihre *sententiam dicere* durften. Horstkotte, Dekurionat S. 174f wirft zwar ein, dass jeder Anhaltspunkt fehle, dass „Dekurionensöhne vor der Einführung des Kurialenstatus in diokletianisch-konstantinischer Zeit schlichtweg aufgrund ihres Alters, ohne weitere Qualifikation, im Rat stimmberechtigt geworden wären.“, stimmt dann aber zu: „Die Altersangabe bezieht sich nach Vorstehendem dann wahrscheinlich auf Wähler, die in jugendlichem Alter, ohne schon Vollmitglieder sein zu können, in die Kurie eingetreten sind und inzwischen die für das Stimmrecht nötigen Lebensjahre erreicht haben.“ González, *Lex Irnitana*, S. 208, wiederum merkt an, dass sich die Bestimmung auf die in Frage kommenden Kandidaten bezog, dass diese also dem Alter nach berücksichtigt werden sollten. Ich neige eher zur Ansicht Galsterers, der sich bei der Argumentation zumindest auf Bestimmungen aus der Tabula Heraclensis stützen kann, wohingegen González weder diese Theorie noch die der starken Rolle des Duumvirn wirklich untermauern kann. Jedoch kann diese Frage nicht eindeutig geklärt werden, solange nicht mehr Fragmente oder verwandte Bestimmungen auftauchen.

²⁴⁷ Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 26, glaubt, dass der Eintritt durch Wahl oder *adlectio* („extraordinary means“) sichergestellt wurde: „Election of qualified persons to vacant seats in the *ordo* was held annually, on a date agreed upon by the duovirs and decurions. Nominations were approved by vote of the decurions;“, wobei auch Curchin an dieser Stelle zugeben muss: „the exact procedure for nomination and election is not preserved.“ Ich denke auch, dass in Irni die Dekurionen selbst ihre neuen Mitglieder wählten, doch belegen lässt es sich vorerst nicht.

ein Platz im *ordo* zustand – hier wird es keine Diskussionen oder Wahlentscheidungen gegeben haben. Waren alle Ex-Magistrate in den *ordo* durch *lectio*, *cooptatio* oder *sublectio* hinzugefügt worden, konnte eine Wahl zwischen den übrigen Bewerbern getroffen werden, die in Frage kamen.²⁴⁸ Die Bestimmungen für die Qualifikationen zum Dekurionat sind in der *lex Flavia municipalis*, obwohl darauf oft verwiesen wird, nicht überliefert, jedoch in der Tabula Heracleensis. Aber abgesehen von diesen Bestimmungen, wie dem Status des Freigeborenen, einem bestimmten Mindestvermögen und dem Nichtvorbestraft-Sein, war in den Kolonien und Munizipien Italiens und der Provinzen der erbliche Charakter des Dekurionats sehr bedeutend.²⁴⁹

Wie in Rom, wo, wie gezeigt wurde, der erbliche Charakter des Senatorenstatus im Laufe der Kaiserzeit bis zu einem bestimmten Grad verloren ging,²⁵⁰ folgten auch außerhalb Roms Söhne ihren Vätern in der politischen Laufbahn nach. War in Rom aber die „Erblichkeit“ des Status dadurch bedingt, dass Mitglieder reicher und prestigeträchtiger Familien einen Startvorteil beim Einschlagen einer politischen Karriere hatten, so war der Dekurionenstatus tatsächlich vererbbar, also von Vater auf Sohn direkt übertragbar. Dies zeigen nicht zuletzt die Söhne der Dekurionen, die ebenfalls im *ordo* Platz nehmen und ihre Meinung sagen durften. Ein besonders wertvolles Dokument in Bezug auf die Zusammensetzung des *ordo* stellt dabei das Album Canusinum dar, eine aus 223 n. Chr. stammende Senatsliste aus der unteritalischen Kolonie Canusium.²⁵¹

Das Album Canusinum, ein von den *duumviri quinquennales* aufgestelltes Verzeichnis aller Mitglieder des Dekurionenrates, gibt Einblick in die Zusammensetzung des *ordo decurionum* zu dieser Zeit. Die Reihenfolge der Nennung der 100 Dekurionen erfolgt dabei nach den Kategorien der Ex-

²⁴⁸ In Kapitel 17 der *lex Ursonensis* werden die folgenden Möglichkeiten der Aufnahme von Dekurionen genannt: „[...] *legito adscrito cooptato* [...]“, vgl. Caballos Rufino, Nuevo Bronce, S. 268-277, dieser erklärt es S. 274 auf folgende Weise: Die *lectio* war der Vorgang, der eintrat, wenn ein ehemaliger Magistrat in den *ordo*, nachdem er ein Amt ausgeübt hatte, aufgenommen wurde; die *adscriptio* ist ein Vorgang, der nur einer Kolonie eigen ist und deswegen in den Stadtgesetzen der Munizipien nicht vorkommt – er trat ein, wenn der Gründer der Kolonie oder später eine dazu von Rom befugte Person neue Mitglieder für den *ordo* bestimmte; *cooptatio* schließlich war der Vorgang, wenn sich der *ordo* durch Wahl selbst ergänzte. Auch hier war kein handelnder Duumvir vorgesehen, der aktiv als Zensor alleine für die Aufnahme von Dekurionen zuständig war.

²⁴⁹ Ebenfalls wichtig war es, dass sich das *domicilium* im Stadtgebiet befand. Wenn dies fünf Jahre lang nicht der Fall war, verlor man seinen Dekurionenstatus bzw. sein Priesteramt, vgl. *lex Urson.* 91.

²⁵⁰ Vgl. Kapitel 3.3.1, S. 61.

²⁵¹ CIL IX, 338 = ILS 6121.

quinquennales, Ex-Duumviren, Ex-Ädilen, Ex-Quästoren und nach *pedani*, also Dekurionen, die noch kein Amt ausgeübt haben.²⁵² Es gibt also offensichtlich eine größere Differenzierung als in Irni, wo in Rubrik 40 nur zwischen Ex-Duumviren und den restlichen Ratsmitgliedern unterschieden wurde. Vor den 100 Dekurionen werden die 39 Patrone der Kolonie genannt, die aus dem Senatoren- oder Ritterstand stammten – diese konnten vom Dekurionenstand kooptiert werden, wie es etwa in Rubrik 61 der *lex Irnitana* festgeschrieben ist, und standen der Stadt, sofern sie dieser Ehre zustimmten, als politischer und finanzieller Förderer zur Seite.²⁵³

Weit interessanter aber als die vorher genannten Personengruppen sind die 25 *praetextati*, also Personen, die dem Namen nach noch die Knabentoga trugen. Bei dieser Gruppe handelt es sich um die Söhne von Dekurionen. Es scheint also klar, dass zu dieser Zeit die Wahl zur Magistratur nicht mehr der Hauptweg zu einem Sitz im *ordo decurionum* war, das zeigen nicht zuletzt die erwähnten 32 *pedani*, also Dekurionen, die noch kein Amt ausgeübt hatten. Diese waren also bei irgendeiner *lectio* von den *quinquennales* in den Dekurionenstand erhoben worden. Die *praetextati* standen dann sozusagen als Personalreserve für die nächste *lectio* bzw. *sublectio* bereit, durften aber bereits in der *curia* Platz nehmen und vielleicht auch ihre Meinung sagen.

Dies führte unter anderem zur Debatte, ob der Dekurionenstatus bereits in dieser Zeit nur noch vererbbar und Voraussetzung für eine Magistratur geworden war (und Personen aus dem Volk demnach aus *ordo* und Ämtern ausgeschlossen wurden)²⁵⁴ bzw. ob es ein erstes Anzeichen dafür war, dass aus Mangel an Bewerbern Söhne von Dekurionen für den *ordo* zwangsrekrutiert wurden. Diese Frage ist auch ganz eng mit dem Komplex der Volkswahlen in den römischen Kolonien und Munizipien verbunden, denn mit dem Mangel an Bewerbern für Ämter und Mitgliedschaft im *ordo* muss auch zwangsweise die Volkswahl an Bedeutung verloren haben. Meines

²⁵² Zum Begriff, siehe Gell. NA. 3,18,1, der den Ursprung des Begriffes der *senatores pedarii* erklärt, den die Barbaren jedoch zu *pedan(e)i* verballhornt hätten: „*Hoc vocabulum a plerisque barbore dici animadvertimus; nam pro ‚pedariis‘ ‚pedaneos‘ appellant.*“ Dies ist auch im Falle des Album Canusinum so, wo sie diese Gruppe mit *pedani* bezeichnet wird.

²⁵³ Vgl. z.B. Plin. epist. 4,1,4, der von der Gemeinde Tifernum Tiberinum bereits in sehr jungem Alter zu ihrem Patron kooptiert worden war: „*Oppidum est [...], quod me paene adhuc puerum patronum cooptavit.*“ Plinius etwa stiftete der Stadt einen Tempel, ähnliche Zuwendungen ließen auch andere Patrone ihren Gemeinden zukommen. Auch bei politischen Angelegenheiten wandte man sich sicherlich an den Patron, um die Stadt zu vertreten, etwa beim Statthalter oder Kaiser.

²⁵⁴ Diese Ansicht habe ich bereits weiter oben in diesem Kapitel abgelehnt.

Erachtens, und ich schließe mich hier der Meinung Horstkottes an, der die Diskussion in seinem Artikel schön zusammenfasst und erhellend aufklären kann, deutet im Album Canusinum nichts auf diesen Zwangscharakter hin.²⁵⁵ Vielmehr zeigt die Momentaufnahme aus Canusium „a relative broad basis of oligarchic support“,²⁵⁶ also eine aus mehreren Familien zusammengesetzte Dekurionenschicht, wie wir sie aus den Dipinti auch für das Pompeji des ersten nachchristlichen Jahrhunderts rekonstruieren können. So wie im republikanischen Rom dominierten auch in den Gemeinden einige wenige Familien, jedoch konnten auch Mitglieder von „neuen“ Familien eine Dominanz in einem städtischen *ordo* etablieren, und dieses oligarchische Prinzip führte nicht dazu, dass das Interesse an Ämtern oder politischer Betätigung nachließ.

Zweitens scheint mir, wenn auch das erbliche Element bei der Zusammensetzung des *ordo* klar an Bedeutung zugewonnen hatte, die Volkswahl und der damit verbundene Aufstieg von Mitgliedern, die nicht dem Dekurionenstand angehörten, noch nicht zwingendermaßen obsolet geworden zu sein. Doch der reine Nachwuchs an Kandidaten, die durch das Ausüben eines Amtes Anspruch auf einen Sitz im *ordo* hatten, lag, wenn man den *cursus honorum* beachtet, bei zwei Personen im Jahr.²⁵⁷ So musste wohl auch Personen Eintritt in den *ordo* gewährt werden, die noch kein Amt ausgeübt hatten, und dafür kamen eben am ehesten die Söhne bereits amtierender Dekurionen in Frage. Später, als die Ausübung eines Munizipalamtes mehr zu einer Belastung als zu einer Ehre geworden war, wurde der Dekurionenstatus als Voraussetzung für ein Amt und die (Zwangs-)Rekrutierung von Dekurionensöhnen wohl zur Praxis. Doch nichts im Album Canusinum deutet schon auf diese Praxis hin: Magistrate, aus dem Volk stammend und vom Volk gewählt, konnten, wenn sie, vor allem in finanzieller Hinsicht, dazu in der Lage waren, in den Kreis der Dekurionen aufsteigen. Zugegebenermaßen dürfte dies im Jahre 223 n. Chr. schon eher selten, aber nicht unmöglich, gewesen sein. Diese Beobachtung ist

²⁵⁵ Vgl. Horstkotte, Hermann, Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57, 1984, S. 211-224, hier: S. 218. Diese Entwicklung dürfte erst um einiges später, in nach-severischer Zeit richtig einsetzen. Ebenfalls so sieht dies Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 59: „According to such jurists as Papinian, Paul, and Ulpian, a father (*paterfamilias*) was legally responsible for the performance of all duties of a son who became a decurion. [...] However, all three jurists specify that this provision applies when the father „consents“ or „desires“ that his son become a decurion. In other words, the decurionate was still both voluntary and desirable.“

²⁵⁶ Dyson, Stephen, *Community and Society in Roman Italy*, Baltimore 1992, S. 226; und dies zeigte sich zu einem Zeitpunkt, als das Imperium vor einer seiner größten Krisen stand.

²⁵⁷ Vgl. ebd., S. 221.

nicht unbedeutend, wenn man sich der Frage stellt, wie lange die Volkswahl von Magistraten in den Gemeinden Italiens und der Provinzen noch von Bedeutung war.²⁵⁸

Interessant in diesem Kontext ist auch das Aufgabengebiet des *ordo decurionum* in einer römischen bzw. latinischen Gemeinde. Eine wichtige Funktion bestand darin, die Magistrate zu beraten und zu kontrollieren – ähnlich wie der Senat in der römischen Republik dies getan hatte – doch hatte er auch andere wichtige Kompetenzen. Der *ordo* entschied über alle öffentlichen Arbeiten im Gemeindegebiet, also z.B. über Kauf oder Verkauf von Grundstücken, über Straßen-, Tempel- oder Kanalbau. Diese Aufgaben wurden dann etwa vom Ädil ausgeführt. Wenn diese Bautätigkeit, die sich auch auf die Aufstellung von Ehrenstatuen bezog, vom *ordo* genehmigt worden war, dann wurde dies in der angebrachten Inschrift oft durch den Zusatz *d(ecreto) d(ecurionum)* verdeutlicht.²⁵⁹

Weitere wichtige Aufgaben der Dekurionen waren die Aufsicht über das öffentliche Vermögen der Gemeinde, die Festlegung von Feiertagen und Festen und die Arbeit in Gerichtsprozessen. Gerade bei letzterem, aber auch bei allen anderen Tätigkeiten scheint eine enge Kooperation mit den Duumvirn stattgefunden zu haben, wie auch aus den Stadtgesetzen hervorgeht. Nicht nur, dass die Duumvirn die Dekurionen zusammenkommen ließen, sie legten ihnen auch alle Beschlüsse zur Abstimmung vor – sie hatten daher großen Einfluss auf das, was in der *curia* behandelt wurde.

Beim *ordo decurionum* wiederum kam noch jenes Element zum Tragen, das im römischen Senat der Kaiserzeit verloren gegangen war, nämlich die Kontrolle der Beamten. Jeder Amtsträger musste sein Amt nach einem Jahr ablegen und in die Reihen des *ordo* zurückkehren. Und selbst der Dekurionenstatus konnte bei Verfehlung aberkannt werden, war also nicht unwiderruflich gewährt worden. Das öffentliche Leben einer römischen Gemeinde hing also eng mit dem Funktionieren des *ordo* zusammen, der sozusagen das Herz eines jeden nach römischem Vorbild geschaffenen Gemeinwesens der ersten nachchristlichen Jahrhunderte darstellte.

²⁵⁸ Zur Klärung dieser Frage siehe Kapitel 4.2.3

²⁵⁹ Für eine quantitative Auswertung der *decreta decurionum* für Italien siehe Fasolini, Donato, La fórmula decurionum en la epigrafía de la Península Italiana, in: Melchor Gil, Enrique/Pérez Zurita, Antonio (Hg.), Senados municipales y decuriones en el Occidente romano, Sevilla 2013, S. 57-68. Ein Großteil der Beschlüsse befasste sich mit Ehrungen für Gönner und Mitglieder der Kaiserfamilie und mit der Übertragung von öffentlichem Land an Einzelpersonen oder Gruppen, z.B. für den Bau einer Statue oder für ein Weiheopfer.

4.2.2 Die städtischen Magistrate: Aufgaben und Anforderungsprofil

Es soll nun kurz auf die Aufgabengebiete der jeweiligen Ämter in einer Kolonie oder einem Munizipium mit römischem oder latinischem Bürgerrecht eingegangen werden, bevor im nächsten Kapitel die Wahl dieser Magistrate beschrieben werden soll.

Die Aufgabe der Quästoren war die Verwaltung des öffentlichen Geldes, wobei sie hier an die Weisungen des Duumvirn gebunden waren.²⁶⁰ In der Forschung wurde lange Zeit angenommen, dass die Quästur das rangniedrigste politische Amt in einer römischen oder latinischen Gemeinde darstellte, und oft wurde sie, in Analogie zur Quästur in Rom, als ein Einstiegsamt angesehen, mit welchem der Beginn der Ämterlaufbahn sowie der Eintritt in den *ordo decurionum* verbunden war. Diese Theorie lässt sich jedoch durch epigraphische Quellen nicht beweisen, denn im Gegensatz zu den beiden wichtigen und gut belegten Beamten, den Ädilen und Duumvirn, sind Quästoren z.B. im südspanischen Raum generell schlecht bezeugt.

Im Stadtgesetz der römischen Kolonie Urso, die ca. 30 Kilometer von Irni entfernt lag, fehlen sie komplett.²⁶¹ Dort wurden die Funktionen des Quästors von den Duumvirn und Ädilen gemeinsam mit ihren *scribae* übernommen.²⁶² In den flavischen Stadtgesetzen sind sie zwar vorgesehen, die Ehren- und Grabinschriften schweigen jedoch größtenteils in Bezug auf die Quästoren. González nimmt daher an, dass Quästoren in einem flavischen Munizipium nicht unbedingt existiert haben müssen, und wenn doch, dann eher als Anhängsel der Ädilen oder der Duumvirn, sodass sie nicht als vollwertige (und erwähnenswerte) Stufe der politischen Ämterlaufbahn angesehen wurden, sondern eher als *munus*.²⁶³ Dazu kommt möglicherweise auch die negative Assoziation mit dem Beamten, der für die öffentlichen Gelder und daher auch für die Steuern verantwortlich war. Wenn die Quästur in Inschriften erwähnt wird, dann meistens nicht als erstes Amt. Ein fixierter *cursus honorum*, der mit der

²⁶⁰ Vgl. lex Irn. 20, Z.27-30: „At eam diem at quam creati erunt quaestores sunt eis que pecuniam communem municipum eius municipii exigendi erogandi custodiendi at ministrandi dispensandi arbitratu[m] Ilvirorum i[us] potestasque esto.“ Außerdem durften sie über die Sklaven im Gemeindebesitz verfügen, aber keine Strafen verhängen, wie etwa der Ädil – das Amt war, wie in Rom, gänzlich ohne juristische Kompetenz.

²⁶¹ Nicht richtig ist jedoch die Theorie, dass Quästoren nur in Munizipien, nicht aber in Kolonien existiert haben, denn Zeugnisse für Quästoren aus spanischen Kolonien sind vorhanden, vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 30.

²⁶² Vgl. lex Urson. 81.

²⁶³ Vgl. González, *Lex Iritana*, S. 206: „[...] in Chs. 54 and 59 the sentence structure suggests that they are being treated as an appendage of the aediles. It seems then that where they existed quaestors were not part of the structure of the magisterial college.“ Diese Behandlung als „Anhängsel“ könnte auch erklären, warum ihre Arbeit auch von Hilfspersonal wie den *scribae* wahrgenommen werden konnte.

Quästur begann, ist daher für die Munizipien eher nicht anzunehmen, vielmehr scheinen Quästoren, falls sie überhaupt übernommen wurden, keine Einstiegsämter gewesen zu sein.²⁶⁴

Die Ädilen sind in den Gemeinden Italiens und der Provinzen besser belegt, doch auch sie scheinen in der Regel keine zwingende Voraussetzung für das Duumvirat gewesen zu sein, denn die Ädilität wird in Inschriften oft ausgelassen. Die Ädilen hatten einerseits ähnliche Kompetenzen wie jene der Republikszeit Roms, aber unterstützten auch die Duumvirn bei der Rechtsprechung, indem sie Fälle bis zu einer bestimmten Klagsumme übernahmen. Die Ädilen wurden auch immer wieder als *duumviri aedilicia potestate* bezeichnet und gemeinsam mit den *duumviri iure dicundo* als *quattuorviri* zusammengefasst. Jedoch war auch ihre Kompetenz bei der Rechtsprechung nicht unwesentlich, sodass es eigentlich sonderbar wirkt, dass die höher eingestuftten Oberbeamten durch den Zusatz des *iure dicundo* von den Ädilen unterschieden wurden.

Die Befugnis der Rechtsprechung, die in Rom dem Prätor zufiel, wurde in den Munizipien also auf Ädilen und Duumvirn aufgeteilt.²⁶⁵ Die Ädilen behandelten die Fälle mit einem Streitwert von bis zu 200 Sesterzen und konnten Strafen von bis zu 5000 Sesterzen pro Kopf und Tag verhängen, die Duumvirn entschieden dementsprechend über die darüber liegenden Streitfälle.²⁶⁶ Während dies für die Duumvirn, neben der Leitung der Sitzungen der Dekurionen und jener der Wahlen, eine der Hauptaufgaben gewesen sein dürfte, hatten die Ädilen jedoch noch eine andere Hauptaufgabe, weshalb ihr Herausstellungsmerkmal die *aedilicia potestas* war.

Dies waren Kompetenzen, die in Rom in der Kaiserzeit größtenteils neuen, sich aus dem Ritterstand rekrutierenden Spezialbeamten, sogenannten *praefecti*, übertragen wurden, wodurch die Ädilität in der Kaiserzeit stark an Bedeutung verlor. In den Gemeinden Italiens und der Provinzen jedoch blieben diese Aufgaben in den Händen der Ädilen, wodurch sie bei der Verwaltung der Stadt eine extrem wichtige Rolle

²⁶⁴ Vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 29f.; darauf scheinen laut Curchin die epigraphischen Zeugnisse auch in Gallien und Afrika hinzudeuten.

²⁶⁵ Auch in der *lex Urson.* 94 wird der Ädil unter denjenigen genannt, die Recht sprechen dürfen, ebenfalls bezeugt sind *aediles iure dicundo*, CIL IX, 1646 bzw. 1656; vgl. den Kommentar dazu bei González, *Lex Irnitana*, S. 201.

²⁶⁶ Vgl. *lex Irn.* 19, Z. 11-16. Die schweren Fälle lagen jedoch in der Kompetenz des Provinzstatthalters.

einnahmen. Laut Rubrik 19 der *lex Irnitana* war ihre Aufgabe die Aufsicht über die Straßen, Tempel, Kanäle, Bäder, Märkte und Gewichte sowie über die Getreideversorgung (*cura annonae*). Sie durften außerdem Nachtwachen aufstellen und waren ausführende Beamte, wenn die Dekurionen etwas beschlossen. Soweit also entsprach ihr Aufgabengebiet in den flavischen Munizipien dem der stadtrömischen Ädilen der Republikzeit.

Interessanterweise fehlt in den flavischen Stadtgesetzen eine essentielle Aufgabe der Ädilen, die sie etwa in Rom wahrzunehmen hatten, nämlich die Organisation der Spiele. Dabei ist etwa in der *lex Ursonensis* diese Aufgabe, die zu den bedeutendsten, aber auch belastendsten Tätigkeiten eines Ädilen gehörte, noch in der Weise definiert, dass jeder Ädil für Spiele oder Aufführungen (*munus ludos<ve> scaenicos*) zu Ehren des Jupiter, der Iuno und der Minerva sorgen sollte, die drei Tage dauern und die er mit mindestens 2000 Sesterzen selbst finanzieren sollte, wobei er zusätzlich 1000 Sesterzen aus dem Geld der Gemeinde nehmen durfte. Ein weiterer Tag sollte der Venus gewidmet werden, an dem die Aktivitäten im Circus oder auf dem Forum stattzufinden hatten.²⁶⁷

In der *lex Irnitana* hingegen ist dies nicht als Aufgabe der Ädilen definiert, sondern in Rubrik 77 liegt es im Ermessen der Dekurionen, die Geldmittel für Spiele und öffentliche Speisungen aus dem Geld der Gemeinde bereitzustellen.²⁶⁸ So entfiel vielleicht eine der finanziellen Hauptlasten für Magistrate. Die Regelung könnte ein Versuch gewesen sein, die Magistratur für die Oberschicht attraktiver zu machen, indem der finanzielle Aufwand reduziert wurde. Interessanterweise sind in Rubrik 70 der *lex Ursonensis* auch die Duumvirn zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet, sie mussten ebenfalls jeweils 2000 Sesterzen aus dem Privatvermögen aufbringen, durften aber 2000 Sesterzen aus der Gemeindekasse entnehmen.

Die *duumviri iure dicundo* waren die ranghöchsten Beamten in einer Kolonie oder einem Munizipium und hatten neben der namensgebenden Rechtsprechung noch

²⁶⁷ Siehe *lex Urson.* 71: „*aediles quicumq(ue) erunt in suo mag(istratu) munus ludos<ve> scaenicos Iovi Iunoni Minervae triduum maiore parte diei, quot eius fieri poterit, et unum diem in circo aut in foro Veneri faciunto, inque eis ludis eoque munere unusquisque eorum de sua pecunia ne minus (sestertium) (bina milia) consumito de<q>ue publico in sing(ulos) aedil(es) (sestertium) (singula milia) sumere licito. [...]*“. Diese Summe ist, wie Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 110, anmerkt, selbst für diese frühe Zeit äußerst gering und stellte nur eine Minimalgrenze dar. Die Spiele schienen gerade während der Kaiserzeit zu exorbitant hohen Ausgaben geführt haben und wurden unter den Antoninen sogar begrenzt.

²⁶⁸ Vgl. *lex Irn.* 77.

einige andere Aufgaben. So leiteten sie die Sitzungen des *ordo decurionum* und legten diesem auch alle Beschlüsse vor, über die abzustimmen war.²⁶⁹ Höchst wahrscheinlich sprachen sich die Duumvirn mit den Dekurionen meistens ab, kehrten sie ja nach Ablauf ihres Amtes wieder in dieses Gremium zurück. Das Verhältnis zwischen Duumvirn und *ordo* erinnert daher stark an jenes zwischen Konsuln und Senat in Rom zur Zeit der Republik. Ebenso wie die Konsuln in Rom hatten auch die Duumvirn die Wahlversammlungen des Volkes einzuberufen und zu leiten, in denen die Magistrate gewählt wurden.

Der wahlleitende Duumvir nahm auch, ebenso wie der Konsul und später der Kaiser in Rom, die *professiones* der Magistratsbewerber entgegen, wobei er auch noch das Recht hatte, weitere Kandidaten zu nominieren.²⁷⁰ Die Duumvirn aber nahmen auch andere Aufgaben wahr, etwa den Zensus der römischen Bürger, den sie in den römischen Kolonien in der Funktion als *duumviri quinquennales* ausübten, die alle 5 Jahre gewählt wurden und die Krönung einer politischen Karriere auf Gemeindeebene darstellten. Auch wenn die *duumviri quinquennales* in den latinischen Munizipien weder in den Stadtgesetzen noch auf den Inschriften auftauchen, besaßen die Duumvirn wohl dennoch diese Kompetenz, auch wenn sie den Titel nicht trugen.²⁷¹

Die Aufgaben, welche die Prätores in Rom wahrnahmen, waren, wie bereits gezeigt wurde, auf die Ädilen und Duumvirn aufgeteilt. Dennoch waren auch die Duumvirn in ihren richterlichen Kompetenzen eingeschränkt und mussten bei Fällen, die den Streitwert von 1000 Sesterzen überstiegen oder *actiones famosae* umfassten (Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Betrug, etc.), dem Provinzstatthalter den Vortritt lassen, der diese Fälle dann behandelte, wenn er in der Hauptstadt des Gerichtsbezirks (*conventus*) Recht sprach.²⁷² Auch waren die Duumvirn bei ihrer juristischen Tätigkeit, wie die Rubrik 85 der *lex Irnitana* festlegt, an die Edikte der Provinzstatthalter gebunden. Abgesehen davon hatte ein Duumvir das Recht, gegen die Beschlüsse des Kollegen bzw. der Ädilen und Quästoren Einspruch zu

²⁶⁹ Dieses Feld umfasste viele Bereiche, u.a. Beschlüsse über Spiele und Feste, Grundstücksgrenzen, Ausgaben von öffentlichen Geld, Gesandtschaften (lex Irr. 76-80).

²⁷⁰ Vgl. lex Irr. 52 bzw. 51. Die Rubriken, welche die Wahl betreffen, werden in Kapitel 4.2.3 genau behandelt.

²⁷¹ Vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 61.

²⁷² Vgl. ebd., S. 60.

erheben.²⁷³ Wichtig zu erwähnen ist auch, dass ein Duumvir laut Rubrik 25 der *lex Irnitana*, falls er die Stadt für längere Zeit verließ, einen *praefectus* bestimmen musste, der mit den Rechten eines Duumvirn ausgestattet im Munizipium zurückblieb – dieser hatte aus den Reihen der Dekurionen zu stammen und musste mindestens 35 Jahre alt sein. Rubrik 24 wiederum sieht vor, dass der Kaiser einen *praefectus* an seiner Stelle einsetzen konnte, wenn ihm von den Dekurionen oder den Bürgern der Stadt das Duumvirat angeboten worden war – dieser fungierte dann jedoch *sine collega*.

Auch wenn das Duumvirat, wie in der *lex Irnitana* beim Interzessionsrecht (Rubrik 27) oder der Reihenfolge bei der Wahl der Magistrate durch das Volk (Rubrik 54) deutlich wird, das ranghöchste Amt war, so ist ein *cursus honorum* dennoch für die lateinischen Gemeinden nicht mit Sicherheit zu belegen.²⁷⁴ Die epigraphische Evidenz deutet eher, wie Curchin zeigt, in eine andere Richtung. Es gab zwar die Tendenz, vor dem Duumvirat entweder Ädilität oder Quästur zu bekleiden, doch oft wird die Ädilität nicht genannt, und es ist möglich, dass anstelle dieses Amtes vielleicht ein Priesteramt ausgeübt oder die Stufe gänzlich übersprungen wurde. Wenn es auch keinen festgelegten *cursus honorum* gegeben zu haben scheint, so bestand vielleicht doch, wie Curchin erwägt, ein „unwritten law“ that one should hold a junior office first“. Krönung der politischen Laufbahn war aber bestimmt das Duumvirat, obwohl auch die Priesterämter einen hohen Stellenwert in den Ehren- und Grabinschriften einnehmen.²⁷⁵

Über die Priesterämter in den Gemeinden wissen wir hauptsächlich aus Ehren- und Grabinschriften Bescheid, denn bis vor kurzem wurden Priester lediglich in den beiden aus der Zeit der Republik stammenden Gesetzen, der *lex Ursonensis* und der *Tabula Heracleensis*, behandelt. Doch der Fund aus Troesmis bringt auch hier neue interessante Erkenntnisse. Grundsätzlich gab es auch in den Gemeinden außerhalb Roms die römischen Priesterämter des *pontifex* und des *augur*. Hinzu kamen in der

²⁷³ Vgl. *lex Irn.* 27.

²⁷⁴ González, *Lex Irnitana*, S. 215, wendet sich bei Behandlung von *lex Irn.* 54 gegen die früher von Mommsen vorgebrachte Meinung, dass in dieser Rubrik ein *cursus* vorgeschrieben ist, und sieht einen solchen in den flavischen Stadtgesetzen nicht gegeben.

²⁷⁵ Vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 31-33.

Kaiserzeit Priester des kaiserlichen Kults, der eine wichtige Funktion bei der Festigung der Herrschaft des jeweiligen römischen Kaisers hatte.²⁷⁶

Als unterstes religiöses Amt fungierten die *seviri augustales*, oft von Freigelassenen wahrgenommen, die ansonsten aufgrund ihrer sozialen Stellung von den übrigen Ämtern ausgeschlossen waren.²⁷⁷ Die *pontifices* und *augures* dagegen waren hohe religiöse Ämter, die meistens von Mitgliedern der Oberschicht ausgeübt wurden, nachdem sie die politische Karriereleiter hinaufgestiegen waren. Die Priesterämter wurden oft als ehrenvoller angesehen und in den Inschriften vor den politischen Ämtern genannt. Wichtig waren auch die Priester des imperialen Kults, die *flamines*, die in der Baetica aber auch oft als *pontifices* bezeichnet wurden.²⁷⁸ Es gab jedoch in jeder Provinz auch einen Oberpriester des Kaiserkultes, der mit *flamen* bezeichnet wurde und die Krönung einer jeden Karriere in der Provinz darstellte, oft ausgeübt von Personen aus dem Ritterstand, aber auch von solchen, die in einer Gemeinde Magistraturen wahrgenommen hatten.²⁷⁹

Laut Rubrik 76 der *lex Ursonensis* war die Aufgabe der *augures* und *pontifices* die Aufsicht über die Auspizien, Opferzeremonien und über die von den Magistraten ausgerichteten Spiele. Ihre Zahl wurde auf jeweils drei beschränkt, und wenn jemand aus dem Kollegium ausschied (durch Tod oder Verbannung), dann sollte eine Nachwahl stattfinden und zwar in derselben Weise, wie Duumvirn nachgewählt wurden. Hier bietet die *lex Troesmensis* eine neue interessante Information, denn *kaput* 27, das von den Voraussetzungen für Kandidaten handelt, gibt für diejenigen, die ein Priesteramt anstreben, ein Mindestalter von 35 Jahren vor. Die Priester wurden in Troesmis also nicht nur gewählt, sie mussten auch das relativ hohe Alter von 35 Jahren erreicht haben, um überhaupt zugelassen zu werden.²⁸⁰

²⁷⁶ Für den Kaiserkult in den spanischen Provinzen siehe Etienne, Robert, *Le culte impérial dans la Péninsule Ibérique*, Paris 1958 und Alföldy, Géza, *Flamines provinciae Hispaniae Citerioris*, Madrid 1973.

²⁷⁷ Dieses Amt wurde besonders oft auf Beschluss der Dekurionen vergeben, siehe Fasolini, *decreto decurionum*, S. 65-68.

²⁷⁸ Vgl. Etienne, *Culte*, S. 231-234. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Baetica eine senatorische Provinz war und deswegen der ältere, republikanische Titel des *pontifex* für den Kult gewählt wurde.

²⁷⁹ Vgl. Alföldy, *Flamines*, Kapitel 3.

²⁸⁰ Vgl. Eck, *Municipium Troesmis*, S. 80f.

4.2.3 Wahlkampf und Komitien

Die Wahlkämpfe und Komitien des römischen Volkes wurden in dieser Untersuchung bereits geschildert, doch wie haben sich die Magistratswahlen in den Gemeinden Italiens und der Provinzen gestaltet, und wie lange wurden dort noch Magistrate durch das Volk gewählt?

Der Wahlkampf verlief in den Gemeinden wohl ähnlich wie in Rom, war doch das gesamte Wahlverfahren nach römischem Vorbild organisiert. Die Magistratswahlen fanden jährlich statt, die Kandidaten, die sich um die Ämter bewarben, mussten bestimmte Qualifikationen erfüllen, die in den Stadtgesetzen festgelegt wurden, jedoch sehr niedrig angelegt waren und einen großen Personenkreis miteinschlossen. So mussten Kandidaten in einem flavischen Munizipium mindestens 25 Jahre alt sein²⁸¹ – interessanterweise galt dieses Alter für alle drei Ämter – freigeborn sein, keine Kriminaltat begangen haben und keinen Beruf ausüben, der als unwürdig galt.²⁸²

Um offiziell als Kandidat angenommen zu werden, musste auch in einer Gemeinde der Bewerber seine *professio* einbringen, und zwar beim Duumvir – in Rom wurde diese beim Konsul oder später beim Kaiser eingebracht – der diese prüfte. Der Wahlkampf gestaltete sich dann wohl in vielerlei Hinsicht analog zu dem in Rom, doch auch aus den Stadtgesetzen und den Wahl-Dipinti in Pompeji lassen sich interessante Informationen gewinnen.²⁸³

Quintus Cicero berichtet uns in seinem Wahlkampftratgeber über Strategien für einen erfolgreich zu führenden Wahlkampf. So musste ein Kandidat viele Freunde aktivieren, die in den Tribusversammlungen Werbung machen sollten, mit einer großen Schar an Gefolge Präsenz in der Stadt zeigen und viele Versprechungen machen.²⁸⁴ Dass hier selbstverständlich auch viele Geldgeschenke flossen, wird

²⁸¹ Vgl. Tab. Heracl. Z.98ff, hier galt 30 Jahre als Mindestalter für eine Magistratur. Die Herabsetzung auf 25 Jahre geht wohl auf eine Reform des Augustus zurück, der dieses Mindestalter herabsetzte, vgl. Dio 52,20 bzw. Plin. epist. 10,79,2: „*Secutum est deinde edictum divi Augusti, quo permisit minores magistratus ab annis XXV capere.*“

²⁸² Vgl. lex Irn. 54, hier wird nur darauf verwiesen, dass der Kandidat die gleichen Voraussetzungen haben muss, als wenn er zu den Dekurionen gehören würde. Dies werden jene Bedingungen gewesen sein, die in der Tab. Heracl. Z. 98-125 ausführlich beschrieben werden. Ebenfalls wie in Irni wurde die Sache in Urso gehandhabt, wie in der neuentdeckten Rubrik XVII zu lesen ist, dort muss der Kandidat ebenfalls moralisch würdig (*dignum*) und geeignet (*idoneum*) sein und generell die Voraussetzungen für das Dekurionat erfüllen, vgl. Caballos Rufino, Nuevo Bronce, S. 268.

²⁸³ Siehe dafür Kapitel 4.3.

²⁸⁴ Vgl. Q. Cic. pet. 29 bzw. 35.

nicht weiter verwundern. In Pompeji zeigt sich diese Taktik der Omnipräsens im städtischen Leben auch an den vielen Dipinti an den Wänden von stark frequentierten Ausfallstraßen, die von verschiedenen Unterstützern angebracht wurden, etwa Berufskollegien, Nachbarn und Klienten. Es galt also, in einem Wahlkampf aufzufallen und dem Volk einen Anhaltspunkt zu geben, warum man der geeignetste Bewerber für eine Magistratur war.²⁸⁵

Eine weitere Analogie zum Wahlkampf in Rom war wohl die Wählerbestechung, welcher der Gesetzgeber auch in den Gemeinden einschränken wollte. Ein gutes Beispiel ist dabei die Rubrik 132 der *lex Ursonensis*, die den Kandidaten untersagte, Geld oder Geschenke zu verteilen oder ein Bankett zu halten, an dem mehr als neun Personen teilnahmen.²⁸⁶ Leider haben wir sonst keine weiteren Anhaltspunkte, wie sich der Wahlkampf in den Gemeinden Italiens und der Provinzen gestaltete, die Komitien jedoch, an denen die Kandidaten gewählt wurden, lassen sich anhand der Stadtgesetze rekonstruieren.

In den Gemeinden war das Wahlvolk meistens in Kurien eingeteilt.²⁸⁷ Nach welchen Kriterien diese Kurieneinteilung zustande kam ist für uns heute schwer zu rekonstruieren, doch scheinen sie stark an die Tribus-Einteilung in Rom zu erinnern und könnten demnach etwas mit dem Wohnsitz der Bürger zu tun gehabt haben.²⁸⁸

²⁸⁵ Vgl. Rodríguez Neila, Elecciones municipales, S. 586, der den Wahlkampf in den Gemeinden ebenso charakterisiert: „Un aspirante podía jugar como bazas fuertes para resultar elegido su popularidad personal en la ciudad o en su distrito, sus liberalidades hacia el populus, los servicios prestados a la comunidad en general o a ciertas corporaciones en particular (muchas de ellas patrocinan candidaturas en Pompeya), y, por supuesto, según una costumbre muy romana, las mismas alianzas familiares, que podían atraer los votos de los electores de la vecindad.“

²⁸⁶ Neun war die normale Zahl an Teilnehmern bei einem römischen Abendessen, wo drei Personen auf je drei Liegen Platz fanden (*triclinium*), vgl. Crawford, Roman Statutes, S. 454.

²⁸⁷ Die Ansicht von Mommsen, dass römische Kolonien Tribus und die latinischen Munizipien Kurien hatten, wird von der Forschung aufgrund der Tatsache, dass Kurien für römische Kolonien in Nordafrika bezeugt sind, schon länger nicht mehr geteilt. Doch die vor einigen Jahren gefundenen Kapitel 13-20 der *lex Ursonensis*, vor allem 15, bezeugen nun auch für Urso eindeutig Kurien, und bei der einmaligen Nennung von Tribus in Rubrik 101 muss wohl bei der Übernahme eines älteren Gesetzes für das neue Stadtgesetz die Umänderung des Begriffes übersehen worden sein, ähnlich wie bei den *coloni* der Rubrik 79 der *lex Irmitana*, vgl. Caballos Rufino, Nuevo Bronce, S. 229f.

²⁸⁸ Vgl. Lebek, Wolfgang Dieter, Die municipalen Curien oder Domitian als Republikaner: Lex Lati (Tab.Irn.) Paragraph 50(?) und 51, ZPE 107, 1995, S. 135-194, hier: S. 168. Hall, Voting Assemblies, S. 273, vergleicht die Kurien ebenfalls mit den römischen Tribus. Spitzl, Lex Malacitana, S. 39f, übernimmt diese Meinung und verweist auf lex Urson. 101, in der nicht in Kurien sondern nach Tribus abgestimmt werden sollte. Nun wissen wir seit dem Fund zusätzlicher Kapitel der *lex Ursonensis*, dass auch in Urso nach Kurien abgestimmt wurde, doch ändert dies nichts an der Aussage von Spitzl – Tribus und Kurien hatten in den Munizipien und Kolonien denselben Charakter und waren mehr oder weniger austauschbar, vgl. Caballos Rufino, Nuevo Bronce, S. 228.

Auf jeden Fall machte, wie Lebek richtigerweise annimmt, erst die Zugehörigkeit zu einer Kurie den Bürger des Munizipiums zu einem Vollbürger.²⁸⁹

In Rubrik 50 der *lex Irnitana*, die leider mitten im Text abbricht, ist davon die Rede, dass die Bevölkerung in 11 Kurien eingeteilt werden soll. Wenn man aber den Rekonstruierungsversuch von Lebek akzeptiert,²⁹⁰ dann ergeben sich noch Details zur Aufteilung der Bürger auf die Kurien, welche die Duumvirn gemeinsam mit den Dekurionen durchführten. Die 11 Kurien wurden wohl geschaffen, da diese Zahl neben ihrer Symbolkraft (vgl. z.B. die 11 Regionen Italiens seit Augustus) eine für die Größe des kleinen Irni angemessene Zahl war. So bestand keine Gefahr, dass aufgrund von demographischen Veränderungen in einer Kurie z.B. keine Wähler mehr erschienen, denn bei Ausfall einer Kurie war nicht mehr das ganze Volk versammelt und die Wahl hätte nicht durchgeführt werden können.

Ebenfalls sollte bei der Schaffung der Kurien berücksichtigt werden, dass die Bürger gleichmäßig auf die Kurien aufgeteilt wurden.²⁹¹ Diese Klausel stellt einen klaren Gegensatz zu den *comitia centuriata* dar, wo in den Zenturien unterschiedlich viele Personen eingeschrieben waren. Dadurch waren die einzelnen Stimmen unterschiedlich viel wert – in den oberen Klassen, wo weniger Personen in den Zenturien eingeschrieben waren, war die Stimme des Einzelnen mehr wert, als in den unteren Klassen, wo die große Masse des Volkes auf wenige Zenturien aufgeteilt waren.

Ebenfalls war laut der Rekonstruktion von Lebek vorgesehen, dass alle männlichen Mitglieder einer Familie in derselben Kurie abstimmen. Wie die Tribuszugehörigkeit in Rom wurde wohl auch die zu einer Kurie väterlicherseits vererbt, und der Gesetzgeber, der den Magistraten dadurch einen leichteren Überblick über die

²⁸⁹ Vgl. Lebek, Curien, S. 170. Im Gegensatz dazu wurden *incolae* – also Personen aus fremden Munizipien, die aber das Stimmrecht in dieser Stadt besaßen – wie in *lex Malac.* 53 festgelegt wird, einer Kurie bei der Wahl zugelost. Sie besaßen also nicht das Identifikationsmerkmal der anderen Bürger, nämlich die fixe Zugehörigkeit zu einer Kurie. Es scheint der Vorgang, wie Lebek darlegt, an das Verfahren zu erinnern, das in Rom vor der Ausweitung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker geherrscht hatte – hier wurden die in Rom ansässigen Latiner einer Tribus zugelost.

²⁹⁰ Zu der in dieser Untersuchung übernommenen Rekonstruktion und den daraus resultierenden und hier wiedergegebenen Ansichten, siehe Lebek, Curien S. 168-189.

²⁹¹ Diese Rekonstruktion wird seit der Entdeckung der zusätzlichen Rubriken der *lex Ursonensis*, durch Kapitel XVI zusätzlich bestätigt, von der aber leider nur die ersten Zeilen erhalten geblieben sind: „[...] *colonos quam aequissimo curiato colon(i) adscrib<e>ntur, Ilvir(is) qui erunt quam <fa>cere ius potestasque esto.*“, siehe Caballos Rufino, Nuevo Bronce, S. 266.

Abstammung eines Bürgers verschaffte,²⁹² war darauf bedacht, dies auch in den Munizipien in dieser Weise festzulegen. Die Kurienteilung in den lateinischen Gemeinden spiegelte wohl in vielerlei Hinsicht die der Tribus in Rom wider und hatte nichts mit den *comitia curiata* gemein, die auch nicht die Kompetenz besaßen, Magistrate zu wählen.

Die letzten Abschnitte der verlorengegangenen Rubrik 50 sind schwierig zu rekonstruieren, doch dürfte von der Namensgebung und der Art und Weise, wie die Kurien abzustimmen hatten, auf die etwa in Rubrik 52 verwiesen wird, die Rede gewesen sein. Denn wie Lebek erwägt, könnte es in den Kurien neben der Wahl mit Stimmsteinen auch eine offene gegeben haben, denn in Rubrik 52 wird zwischen *suffragia ferre* und *suffragia per tabellam ferre* unterschieden.

Die Möglichkeit einer solchen Abstimmung, worüber auch immer sie abgehalten wurde, könnte sich aus einem *ius cum populo agere* hergeleitet haben, das vielleicht in Rubrik 18, die von den Kompetenzen der Duumvirn handelt, festgeschrieben war – ein Recht, das auch die Magistrate in Rom besaßen. Zumindest in Rubrik 79 geht aus einer negativen Bestimmung, nämlich dass über öffentliches Geld nicht auf andere Weise abgestimmt werden solle als durch die Dekurionen, wenn mindestens drei Viertel anwesend sind, sowie durch Stimmsteine, hervor, dass Abstimmungen von Bürgern möglich waren (obgleich es in diesem Fall verboten war), und diese fanden dann selbstverständlich auch nach Kurien und – in diesem Fall – ohne Stimmsteine statt.²⁹³

Was die Namensgebung der Kurien anbelangt, haben wir seit der Entdeckung der Rubrik 15 der *lex Ursonensis* auch ein vollständiges Beispiel dafür, welche Namen die Kurien einer cäsarischen Kolonie trugen, nämlich, wenig überraschend, fast ausschließlich solche, die von Cäsar oder seinen Anhängern abgeleitet waren.²⁹⁴ Hier zeigt sich also unmittelbar, wie die römische Politik in die Verfassung einer

²⁹² Immer wieder musste ein Beamter, wenn er Qualifikationen prüfte, etwa für ein Richteramt, vgl. *lex Irn.* 86 oder für ein Priesteramt, vgl. *lex Troesm.* 27, diese Informationen heranziehen, und zwar bis zur Generation des Urgroßvaters. Die Einteilung einer Familie in dieselbe Kurie und die Vererbung der Kurienzugehörigkeit von Vater auf Sohn erleichterte diese bürokratischen Vorgänge sicher.

²⁹³ Hinzuweisen ist noch einmal auf die Nennung von *coloni* in dieser Rubrik. Lebek ignoriert diese Tatsache leider in seinem Aufsatz, doch der Verdacht lässt sich nicht von der Hand weisen, dass diese Rubrik aus einem älteren Text übernommen wurde und die Abstimmung durch das Volk zu so einer Sache gar nicht mehr vorgesehen war bzw. vorkam. Diese Möglichkeit der Abstimmung durch das Volk über etwas anderes als die Magistrate muss also höchst hypothetisch bleiben.

²⁹⁴ Für das ganze Register der Namen samt Erklärung derer Herkunft, siehe Caballos Rufino, *Nuevo Bronce*, S. 224-258.

Provinzstadt einfluss und nicht nur die Verbindung der Kolonie zu Rom, sondern auch zum jeweiligen Machthaber stärkte.

Das Wahlverfahren an sich, wie es etwa in den Rubriken 52-58 der *lex Malacitana* beschrieben wird, gleicht in vielem jenem der *comitia centuriata*, wie es seit 139 v. Chr. festgelegt war, und soll nun kurz zusammengefasst beschrieben werden:

Der Duumvir (der ältere von beiden, um genau zu sein) sollte die Komitien abhalten und dafür sorgen, dass in den Kurien gemäß dem Stadtgesetz abgestimmt werde.²⁹⁵ In diesen Komitien sollten zuerst die Duumvirn und dann die Ädilen sowie Quästoren gewählt werden – es gab also keine Wahlversammlungen für jeden einzelnen Beamten, sondern es wurden alle auf einmal bestimmt.²⁹⁶

Die Stimmabgabe erfolgte in allen Kurien gleichzeitig, deren Mitglieder in den für die jeweilige Kurie eingehetzten Stimmbezirken (*singulis consaepitis*) ihre Stimme *per tabellam* in einer Wahlurne (*cista*) abzugeben hatten.²⁹⁷ Wer in einer anderen Kurie als seiner eigenen abstimmte, wurde mit einer Geldstrafe, dem Ausschluss aus der Wahl und dem Verbot einer Kandidatur bestraft.²⁹⁸ Bei jeder Wahlurne hatten drei Kustoden die Wahl zu beaufsichtigen, die vom Wahlleiter bestimmt wurden und nicht aus der Kurie stammen durften, die sie überwachten. Jedem Kandidaten stand das Recht zu, ebenfalls einen *custos* für jede *cista* zu bestimmen.²⁹⁹

Erfolgreich gewählt waren jene Kandidaten, welche die Mehrheit der Kurien für sich gewinnen konnten – dies verlief analog zu den Wahlen in den *comitia centuriata*. Um eine Mehrheit in einer Kurie zu erreichen, musste der Kandidat einfach mehr Stimmen auf sich vereinigen als der zweitplatzierte, jener mehr als der drittplatzierte – die ersten beiden schließlich bekamen die Stimme der Kurie. Wenn bei den Stimmen in der Kurie Gleichstand zwischen zwei Bewerbern herrschte, dann wurde dies gemäß Rubrik 56 auf „augusteische Weise“ gelöst: Die Verheirateten wurden den Ehelosen vorgezogen, die mit mehr Kindern jenen, die weniger hatten. Falls

²⁹⁵ Vgl. *lex Malac.* 52.

²⁹⁶ Vgl. *lex Malac.* 54.

²⁹⁷ Vgl. *lex Malac.* 55.

²⁹⁸ Vgl. *lex Urson.* 15.

²⁹⁹ *Lex Troesm.* 28 handelt ebenfalls von den *custodes* und von der Strafe für diejenigen, die zwei oder mehr Stimmsteine in die *cista* warfen. Die genaue Wahlordnung wurde also auch noch 100 Jahre später berücksichtigt.

beide Kandidaten gleiche Ansprüche hatten, dann wurde zwischen den Kandidaten gelost.³⁰⁰

Nachdem der Wahlleiter die Ergebnisse der Kurien erhalten hatte, loste er die Namen der Kurien aus und verkündete die Sieger der jeweiligen Wahleinheit. Hatte ein Kandidat die Mehrheit erreicht – und hatte er, wie Rubrik 60 vorsieht, am Tag der Komitien Bürgen gestellt – dann wurde er vom Wahlleiter als *factum creatumque* renuntiiert. Es wurde dann fortgefahren, bis so viele Kandidaten gewählt waren, wie Stellen zu vergeben waren (in Irni, wie in den meisten Gemeinden, waren dies zwei pro Magistratur). Bei Gleichstand der gewonnen Kurien sollte wie bei Gleichstand der Stimmen in einer einzelnen Kurie entschieden werden.³⁰¹

4.2.4 Rubrik 51 der *lex Malacitana*: Die (Zwangs-)Nominierung von Kandidaten

Im Zusammenhang mit den flavischen Stadtgesetzen und vor allem der Rubrik 51, welche die *nominatio* bei Kandidatenknappheit vorsah, wurde immer wieder davon ausgegangen, dass zu dieser Zeit bereits eine Unwilligkeit in der Oberschicht vorherrschte, Ämter in den Gemeinden zu übernehmen. Doch was sagt Rubrik 51 der *lex Malacitana* genau aus?

<R De nominatione candidatorum.>³⁰²

<Si ad quem diem professionem> [1] fieri oportebit nullius nomine aut [2] pauciorum quam tot quod creari oportebit professio facta erit sive ex his [4] quorum nomine pr[o]fessio facta erit [5] pauciores erunt quorum h(ac) l(ege) comitiis rationem habere oporteat quam tot quot creari oportebit tum is qui comitia habere debet proscrito ita u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) [9] tot nomina eorum quibus per h(anc) l(egem) [10] eum honorem petere licebit quod derunt ad eum numerum ad quem creari ex h(ac) l(ege) oportebit qui ita proscripti [13] erunt ii si volent apud eum qui ea comitia habiturus erit singuli singulos eiusdem condicion[is] nominato [16] ique item qui tum ab is nominati erunt si [17] volent singuli singulos apud eundem ea[n]demque condicione nominato isque apud quem ea nominatio facta erit eorum omnium nomina proponito ita ut u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) deque is omnibus item comitia habeto perinde [23] ac si eorum quoque nomine ex h(ac) l(ege) de [24] petendo honore

³⁰⁰ Vgl. *lex Malac.* 56.

³⁰¹ Vgl. *lex Malac.* 57 bzw. 60.

³⁰² Der hier wiedergegebene Text folgt der Edition von Wolf, *Die Lex Irnitana*, S. 78f.

professio facta esset [25] intra praestitutum diem petereque [26] eum honorem sua sponte coepissent ne- [27] que eo proposito destitissent.

Diese Rubrik bietet die Basis für den Vorgang der *nominatio*, also der Benennung eines Kandidaten, der sich nicht selbst freiwillig, rechtmäßig und rechtzeitig für ein Amt beworben hatte, durch eine andere Person. Über diesen rechtmäßigen Vorgang der Bewerbung, die sogenannte *professio*, ist uns in den gefundenen Gesetzestexten der Munizipien und Kolonien leider nichts erhalten geblieben. Jedoch können wir, ausgehend von den stadtrömischen Vorgängen, die als Vorlage für die Provinzgesetzgebung dienten, einige Vermutungen darüber anstellen.

Die *professio* war ein seit Sulla für die römischen Konsulatswahlen gesetzlich vorgeschriebener formeller Akt war, im Zuge dessen sich die Wahlbewerber beim Wahlleiter innerhalb einer bestimmten Frist zu bewerben hatten.³⁰³ Dies dürfte auch im Fall der Munizipien so gewesen sein. Der genaue Zeitraum der Frist, auf die in 51 eindrücklich hingewiesen wird, ist aufgrund fehlender Bestimmungen in den erhaltenen Stadtgesetzen schwer festzumachen, doch dürfte sie sich im selben Rahmen bewegt haben wie in Rom (nämlich drei bis vier Tage). Auch über das genaue Zeitverhältnis von *professio*, Verkündung des Wahltermins sowie Wahltag lässt sich nichts mit Bestimmtheit sagen. Vermutlich begann die Frist der *professio* mit der Ankündigung des Wahltermins, und die Bekanntmachung erfolgte auf dieselbe Weise, wie sie in Rubrik 51, Z.8 und 20f, für die durch *nominatio* bestimmten Kandidaten erfolgte, nämlich durch schriftliche Bekanntmachung der Namen an einem zentralen Platz der Stadt (z.B. einem Tempel oder dem Forum).

Für diese Arbeit interessanter als die *professio* ist aber der Vorgang, der in Kraft trat, wenn die *professio* von Kandidaten nicht in ausreichendem Maße geschah, nämlich die *nominatio*. Diese erfolgte durch den Wahlleiter, wenn weniger Kandidaten zur Wahl standen (entweder, weil sich zu wenig gemeldet hatten oder nicht genug Bewerber die Qualifikation erfüllten) als Ämter zu besetzen waren, und zwar, wie bereits erwähnt, durch die Veröffentlichung von Namen geeigneter Personen für die Ämter. Diese so nominierten Kandidaten konnten wiederum selbst eine weitere Person *eiusdem condicion[is]* (Z.15), also mit denselben Voraussetzungen, nominieren, welche dies ebenfalls tun durfte. Wenn dieser Vorgang abgeschlossen war, dann sollte der Wahlleiter die Namen wieder öffentlich an einem bestimmten

³⁰³ Vgl. Kapitel 3.1.3.

Platz veröffentlichen und die Wahl in der Folge so durchführen, als seien die Kandidaturen durch *professio* zustande gekommen. Diese wird hier noch einmal präzisiert, nämlich, dass sie gemäß der Stadtordnung rechtzeitig und aus eigenem Willen (Z. 23f) erfolgte. Es wird also noch einmal der Unterschied dieser beiden Vorgänge charakterisiert, nämlich die Rechtmäßigkeit und der eigene Antrieb der Kandidatur im Falle der *professio* und der Zwangscharakter der *nominatio*, die im Falle eines Versagens des vorgesehenen Prozedere in Kraft trat.

Diese Rubrik fachte bei den Kommentatoren eine Debatte darüber an, wie dieser im Gesetz vorgeschriebene Akt der *nominatio* zu deuten sei. Die ältere Schule, ausgehend von Mommsen, sieht diese Rubrik als ein Zeichen dafür, dass die städtische Elite bereits in der Zeit des frühen Prinzipats das Interesse an der Partizipation in den Gemeindeämtern verloren hatte.³⁰⁴ Der Gesetzgeber hatte demnach also auf diese neuen Umstände zu reagieren versucht und durch den Vorgang der *nominatio* ein Mittel gegen das Desinteresse seitens der städtischen Elite an den Magistratswahlen geschaffen. Dieser Sonderfall sei dadurch abgesichert worden, dass die *nominatio* in Rubrik 51, Z. 22-27, der regulären *professio* gleichgestellt wurde. Rein rechtlich spricht also nichts gegen diese These.

Auch González weist darauf hin, dass der Gesetzgeber der *lex Malacitana/Irnitana* öfters versucht, den Kreis der in die Verwaltung einzubeziehenden Personen möglichst groß zu definieren, etwa bei den *iudices*.³⁰⁵ Tatsächlich versuchte der Gesetzgeber die Qualifikationen für die Kandidaten nicht allzu hoch anzusetzen, etwa in Rubrik 54. So ist das Mindestalter für die Ämter mit 25 sehr niedrig angesetzt, und auch die Grundvoraussetzungen beschränken sich auf die persönliche Freiheit und Unbescholtenheit des Kandidaten. Auch von einem Pendant des in Rom praktizierten *cursus honorum* ist in den Gesetzestexten keine deutliche Spur zu finden. Lediglich das Verbot der Kontinuation wurde mit einem 5-jährigen Amtsverbot für ehemalige Duumviren in milder Form beibehalten.

Natürlich darf man auch nicht vergessen, dass für die mit der Magistratur verbundene Aufnahme in den Dekurionenrat ein nicht unwesentliches Grundvermögen Voraussetzung war und auch die Ämter selbst mit großen Aufgaben und

³⁰⁴ Vgl. Mommsen, StR I, S. 474f., ihm folgend etwa Staveley, E.S., Greek and Roman Voting and Elections, Aspects of Greek and Roman Life, London 1972, S. 225.

³⁰⁵ Vgl. González, Lex Irnitana, S. 214.

Verpflichtungen verbunden waren. Die Schwelle für den Eintritt in die Magistratur war also sehr niedrig angelegt, die tatsächliche Ausübung der Stadtmagistrate sowie das Dekurionenamt müssen aber eine hohe (monetäre) Anforderung mit sich gebracht haben.

So konsistent und überzeugend die Argumente für die oben genannte These wirken, so kranken sie doch alle daran, dass sie nicht mit Beispielen zu untermauen sind. Sie stützen sich auf Aussagen, die aus den nur stückhaft überlieferten Stadtgesetzen gewonnen werden, die aber literarisch und durch andere Gesetzestexte nicht bekräftigt werden können. Weiters ist es fast unmöglich, die Intention der Gesetzgeber zu erkennen, die für die Schaffung der Gesetze verantwortlich waren. Auch die Vorgänge in Rom, über die wir besser informiert sind, helfen nur bedingt, uns ein Bild über die Lage in Italien oder den Provinzen zu machen.

So stützt sich die Gegenmeinung auf Argumente, die zumindest für Spanien eine nicht zu unterschätzende Aussagekraft haben. Die uns überlieferte flavische Gesetzgebung basiert erwiesenermaßen auf bereits vorhandenen Gesetzen aus der Zeit der späten Republik sowie der frühen Kaiserzeit. Für erstere ist die *nominatio* als Rechtsakt bereits bekannt und diente eben für Notfälle, wenn, aus welchem Grund auch immer, ein Mangel an Bewerbern für die Magistrate in Rom bestand. In der späten Republik kann man jedoch noch nicht von einem mangelnden Interesse an den Magistraten ausgehen, sodass sie damals wohl als ein Instrument für den äußersten Notfall diente. Die *lex Malacitana* bezieht sich wohl auf diese Regelung, und der Gesetzgeber von Malaca wird die *nominatio* in diesem Sinne auch in den Gesetzestext aufgenommen haben. Dass dieses Gesetz als eine Art Sicherheitsklausel in die *lex Malacitana* integriert wurde, aber später als Basis für die Praxis der *nominatio* im Sinne der ersten These diente, ist jedoch gut möglich.

Ein Argument spricht aber gegen den Mangel an Kandidaten für die Gemeindeämter – zumindest für die Zeit der Flavier. Denn mit der Verleihung des lateinischen Bürgerrechts für die Munizipien Spaniens um 69 n. Chr. durch Vespasian und der Festsetzung des damit verbundenen neuen Rechts, welches das Erlangen des römischen Bürgerrechts mit der Bekleidung von Stadtämtern verband, wird das Anstreben von Magistraturen eine große Anziehung für die ansässige Elite gehabt haben. Und nicht zuletzt zeigen uns die Dipinti aus Pompeji aus demselben Zeitraum, dass die Oberschicht ebenso wie die Bevölkerung bei den Wahlen auch in

einer kleiner kampanischen Kolonie, die bereits länger das Bürgerrecht besaß, noch rege partizipierte.³⁰⁶

Doch ist hier eine allgemeine Prognose zu stellen beinahe unmöglich, denn die Entwicklung scheint von Provinz zu Provinz, sogar von Gemeinde zu Gemeinde, einen unterschiedlichen Verlauf genommen zu haben. Während in dem Munizipium Bovillae in Latium erst 158 n. Chr. überhaupt Wahlen eingeführt wurden,³⁰⁷ sind in Afrika noch im 4. Jh. Volkswahlen bezeugt, während in Gallien Zeugnisse für die Volkswahl von Magistraten generell Mangelware sind.³⁰⁸ Wie es in Troesmis vor 177-180 n. Chr. ausgesehen hat, ist nicht festzustellen, doch per Gesetz wurden auch hier erst um diese Zeit Volkswahlen überhaupt eingeführt, wohingegen in Rom schon seit mehr als 150 Jahren das Volk nur noch ritualhaft zu Wahlen zusammentraf. Dass die Volkswahlen in den Gemeinden aber im 3. Jahrhundert n. Chr. aufhörten zu existieren, kann nicht allein durch die sinkende Zahl epigraphischer Zeugnisse, deren Abnehmen ein generelles Phänomen war, bewiesen werden.³⁰⁹ Daher wird oft das Auftreten der *curatores rei publicae* als ein Beweis der Einschränkung der Selbstverwaltung der Munizipien und Kolonien gesehen. Ihre Rolle und die Frage nach dem Ende der Selbstverwaltung sollen daher nun im nächsten Kapitel behandelt werden.

4.2.5 Verhältnis von Imperium und den Gemeinden Italiens und der Provinzen bzw. das Auftreten der *curatores rei publicae*

Die Frage nach der selbstständigen Verwaltung von römischen Gemeinden, mit der auch die Wahl von Magistraten, die in der jeweiligen Stadt die Exekutivgewalt ausübten, verbunden ist, wird in der modernen Forschung kontrovers diskutiert.

³⁰⁶ Genauso sieht dies auch Rodríguez Neila, *Elecciones municipales*, S. 585: „En este sentido, en el s. i d. C, momento al que corresponden las dos fuentes citadas (Anm., nämlich die Dipinti in Pompeji und die *lex Malacitana*), todavía se seguían conservando en muchas localidades provincianas los esquemas comiciales de raíz puramente republicana, con amplia intervención popular, cuando ya en Roma las asambleas mayoritarias, pervivencia en años imperiales de una época ya pasada e irre recuperable, se hallaban en franca decadencia.”

³⁰⁷ Vgl. ILS 6190.

³⁰⁸ Dazu und für die Quellenangaben siehe Horstkotte, *Magistratur und Dekurionat*, S. 213, Anm.19.

³⁰⁹ Auch dies wird stark diskutiert, vgl. Forbis, Elizabeth, *Municipal virtues in the Roman Empire. The evidence of Italian honorary inscriptions*, Stuttgart 1996, S. 101. Für Ehreninschriften in Italien ist dies laut Forbis auf jeden Fall nicht der Fall, ihre Zahl scheint in post-severischer Zeit trotz der Verleihung des Bürgerrechts durch Caracalla an alle Bürger des Imperiums, die Meyer, Elizabeth, *Explaining the Epigraphic Habit in the Roman Empire. The Evidence of Epitaphs*, JRS 80, 1990, S. 74-96, als Grund für die Abnahme der Zahl der Inschriften allgemein annimmt, nicht abgenommen zu haben. Vielmehr änderten sich die Sprache und das Vokabular der Ehreninschriften. Mehr hervorgehoben als reine *munificentia* wurden im 2. und 3. Jh. n. Chr. z.B. die persönliche Hingabe (*amor, adfectio*), die die Spender trotz steigenden finanziellen Drucks leisteten.

Verbunden wird diese Diskussion fast immer mit dem Auftreten der *curatores rei publicae* auf den Ehren- und Grabinschriften seit dem 2. und 3. Jahrhundert n. Chr., und zwar in Italien wie auch in den Provinzen. Dieser Beamte, der nicht in den Gemeinden gewählt, sondern vom Kaiser oder dem Provinzstatthalter eingesetzt wurde, hatte das Recht, in die inneren Angelegenheiten der Munizipien und Kolonien einzugreifen. Dies verleitete einige Forscher dazu, in dem Auftreten der *curatores* das völlige Ende der autonomen Munizipalverwaltung zu sehen, oder wie es der britische Althistoriker Hugh Last pathetisch ausdrückte: „Yet from the first they were a menace to the vitality of the communities in their charge, and sooner or later circumstances thrust upon them that complete control which meant the end of self-government and changed cities with a healthy interest in life into the homes of a weary and apathetic population under the heel of central power.“³¹⁰

Dieser Befund, der, wie Burton zeigen konnte, jeglicher epigraphischen Grundlage entbehrt, hätte das Ende des hier skizzierten römischen Munizipal- und Kolonialsystems bedeutet und dies bereits früh, denn erste *curatores* begegnen uns schon gegen Ende des 1. und dann regelmäßig im 2. Jahrhundert n. Chr.³¹¹ Es ist daher ratsam, sich erstens den Aufgaben und der Entwicklung dieses außerordentlichen Beamten zu widmen und dies auch mit epigraphischen Zeugnissen zu kombinieren und zweitens, generell kurz über das Verhältnis zwischen Imperium und autonomer Gemeinde zu reflektieren.

Da *curatores rei publicae* ursprünglich keine regulären, in der Stadt gewählten Beamten in einer Kolonie oder Munizipium waren, sind sie auch nicht in den Stadtgesetzen erwähnt. Sie wurden vielmehr ursprünglich vom Kaiser eingesetzt, waren aus dem Senatoren- oder Ritterstand, und dienten als Aufseher für Gemeinden, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren. Außerdem stammte

³¹⁰ Last, Hugh, *Rome and the Empire*, Cambridge Ancient History XI, 1936, S. 435-477, hier: S. 470.

³¹¹ Vgl. Burton, Graham, *The Curator Rei Publicae: Towards a Reappraisal*, *Chiron* 9, 1979, S. 465-487, hier: S. 479: „The empirical basis for the study of the office has not been adequately reviewed; worse, few scholars have resisted the temptation to indulge in wild speculation about the influence of the office and its effects during the late second and third centuries on the „local autonomy“ or the provincial communities.“ Eine Auflistung aller *curatores rei publicae* bis 260 n. Chr. für die Provinz Asien bietet Burton, ebd., S. 481-485. Eine Studie über die *curatores* in Nord-Afrika bietet Lucas, Christian, *Notes on the Curatores Rei Publicae of Roman Africa*, *JRS* 30, 1940, S. 56-74, für die westlichen Provinzen des Reiches Duthoy, Robert, *Curatores rei publicae en Occident durant le Principat*, *Ancient Society* 10, 1979, S. 171-238. Die grundlegende Arbeit lieferte Liebenam, Willy, *Curator Rei Publicae*, *Philologus* 57, 1897, S. 290-325, bereits vor mehr als einem Jahrhundert. Man sieht also, dass die *curatores* lange Zeit vernachlässigt wurden und sich, abgesehen von Burton, bis jetzt wenige Forscher intensiv mit diesem interessanten Phänomen auseinandergesetzt haben.

der *curator* aus offensichtlichen Gründen in der Regel nicht aus der Gemeinde, über die er die Aufsicht übernahm.³¹² Für diese Aufgabe hatte der *curator* auch weitgehende Kompetenzen, die uns etwa bei Ulpian überliefert sind. Diese sind sich jedoch hauptsächlich auf finanzielle Angelegenheiten bezogen, und der *curator* hatte ansonsten keine Eingriffsmöglichkeiten in die inneren Verhältnisse einer Gemeinde. Er sollte demnach die Aufsicht über bestimmte Vorgänge ausüben, etwa beim Verleih von öffentlichem Geld einer Gemeinde, beim Durchsetzen von mit öffentlichem Geld bezahlten Bauvorhaben und beim Verleih von Gemeindegrund und Gebäuden.³¹³ Dieser Aufgabenbereich deckt sich auch mit den auf Inschriften erwähnten Tätigkeiten von *curatores*, die Burton für die Provinz Asia analysiert hat. Die *curatores* setzten dort etwa durch, dass öffentliches Geld, das für den Kauf von Öl oder für Spiele reserviert war, auch dementsprechend eingesetzt wurde.³¹⁴

Diese spezifischen Tätigkeiten der *curatores* ist aus zweierlei Gründen interessant. Einerseits deckt sich diese Interventionskompetenz mit der des Provinzstatthalters. Der *praeses provinciae* wird bei Ulpian auch im Gegensatz zum *curator* direkt als Inhaber dieser Aufgabenpflicht genannt, während der *curator* nur in der Überschrift erwähnt wird (*de officio curatoris rei publicae*). Man kann also davon ausgehen, dass der *curator* Aufgaben übernommen hat, welche eigentlich der Provinzstatthalter hätte ausüben sollen, jedoch aufgrund von Zeitmangel nicht wahrnehmen konnte.³¹⁵ Damit erhärtet sich die Theorie, dass der *curator rei publicae* ein verlängerter Arm des Provinzstatthalters war und die unzureichende Infrastruktur des römischen Verwaltungssystems in die Gemeinden ausdehnte.³¹⁶ Eng damit verbunden ist generell die Frage des Verhältnisses zwischen autonomer Gemeinde und dem römischen Imperium, die hier nur kurz angeschnitten werden soll.

Da die *curatores* vom Kaiser als Überwacher und Kontrolleure der Finanzen von Gemeinden eingesetzt wurden, wurde oft davon ausgegangen, dass die Gemeinden Italiens und der Provinzen ab dem 2. Jahrhundert n. Chr. vermehrt in finanzielle

³¹² Vgl. Liebenam, *Curatores*, S. 293-297.

³¹³ Vgl. Dig. 22,1,33,pr.-1; 50,10,5,1. und 50,12,pr-6.

³¹⁴ Vgl. Burton, Graham, *The Roman Imperial State, Provincial Governors and the Public Finances of Provincial Cities, 27 B.C.-A.D. 235*, *Historia* 53, 2004, S. 311-342, hier: S. 337.

³¹⁵ Vgl. Curchin, *Magistrats of Spain*, S. 64.

³¹⁶ Vgl. Burton, *Imperial State*, S. 337: „*Curatores* [...] executed tasks which in principle had always been within the competence of provincial governors. Thereby, in the sphere of civic public finance, they complemented the powers of provincial governors and enhanced the infrastructural reach of the imperial state.”

Probleme gerieten.³¹⁷ Die Einsetzung der *curatores* wäre demnach eine Antwort auf eine krisenhafte Entwicklung jenes Systems der Munizipalverwaltung gewesen, die den Gemeinden zwar viel Autonomie einräumte – was einerseits die Verwaltung eines so großen Imperiums erleichterte, wenn nicht sogar erst ermöglichte – jedoch durch fehlende Kontrolle in den Gemeinden zu einem Ungleichgewicht bei den Finanzen führte. Manche Forscher sehen in dem Auftreten der *curatores* auch einen Versuch Roms, die Steuereintreibung effizienter und zentralistischer zu gestalten. Denn die Steuern wurden in den untergeordneten Gemeinden immer schon von Rom selbst eingetrieben, und die *curatores* sollten diese Steuerhoheit in den prinzipiell sich selbst verwaltenden Gemeinden durchsetzen. Wie Burton aber zu Recht anmerkt, ist mit dieser These das Auftreten von *curatores* in den von Tribut befreiten Gemeinden Italiens nicht erklärbar.³¹⁸

Was der Theorie eines Wandels des Munizipalsystems generell im Wege steht, ist das bei weitem nicht flächendeckende und von der Anzahl her (im Vergleich zu der Gesamtzahl der Gemeinden) viel zu geringe Auftreten von *curatores* in Italien und den Provinzen.³¹⁹ Hätte es einen grundlegenden Wandel im 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. gegeben, dann hätte sich dies auch in den epigraphischen Zeugnissen niederschlagen müssen. Die *curatores* waren also nicht, wie von Last dargestellt, die Totengräber der autonomen Gemeinden, sondern vielmehr Beamte des Kaisers, die, mit Kompetenzen des Provinzstatthalters ausgestattet, den Gemeinden, oft auch auf deren Ersuchen, Hilfe bei finanziellen Schwierigkeiten leisteten.³²⁰

³¹⁷ Siehe hier vor allem Stahl, Michael, S. 130, der in der Kaiserzeit von stark ins Ungleichgewicht geratenen Finanzlagen der Gemeinden ausgeht, da die Ausgaben zwar stiegen, die Einnahmen der Gemeinden aber immer schon gering gewesen und auf private Zuwendungen angewiesen waren, da die eingehobenen Steuern größtenteils nach Rom gingen. Als im Laufe von wirtschaftlichen Krisen die privaten Investitionen zurückgingen, die Gemeinden aber immer noch hohe Ausgaben hatten (z.B. Gesandtschaften, die von einigen Kaisern daher auch eingeschränkt wurden), kam es zu einem Ungleichgewicht, dem die *curatores* entgegenwirken sollten. Ich bin prinzipiell derselben Meinung wie Stahl, jedoch betont er in der Folge die Bedeutung der *curatores* in Hinsicht auf das Ende der Selbstverwaltung der Gemeinden zu sehr, wohingegen ich es eher mit Burton halte, der diesem Befund kritisch gegenübersteht.

³¹⁸ Vgl. Burton, Imperial State, S. 338.

³¹⁹ Für die wenigen Beispiele von *curatores* in Spanien siehe Curchin, Magistrates of Spain, S. 36. Für die Beispiele in Asien und Nordafrika die in Anm. 228 zitierten Werke, vor allem die Überlegungen von Burton, Curator rei publicae, S. 470-473, die ausgehend von den bezeugten Inschriften auf eine sehr geringe Zahl von *curatores* im Vergleich zu den Gemeinden der Provinz Asien kommen.

³²⁰ Viele Probleme der Gemeinden, etwa bei Streitigkeiten mit anderen Gemeinden oder wenn in Auftrag gegebene Erledigungen nicht durchgeführt wurden, waren ursprünglich Sache des Provinzstatthalters. Weil dieser aber aus Überlastung (er musste ja in der gesamten Provinz bei den größeren Prozessen auch noch Rechtsprechen) den vielen Anliegen nicht gerecht werden konnte,

Die Rolle der *curatores* änderte sich auch im frühen 3. Jahrhundert nicht, sondern erst mit den Reformen des Diokletian. Die *curatores* wurden irgendwann zu dieser Zeit zu einer regulären Magistratur in den Munizipien und Kolonien und konnten ihrer ursprünglichen Aufgabe, nämlich der finanziellen Aufsicht in den Gemeinden, nicht mehr nachkommen, denn sie waren nun nicht mehr von außen bestellte Beamte, sondern stammten aus der Gemeinde selbst. Mit der Provinzreform des Diokletian waren sie jedoch auch nicht mehr vonnöten, denn die neuen und viel kleineren Provinzeinheiten ermöglichten es den Provinzstatthaltern, wieder ihren ursprünglichen Aufgaben nachzukommen.³²¹

Abschließend kann also gesagt werden, dass das Auftreten der *curatores* keine Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden bedeutete, sondern dass diese als verlängerter Arm des Provinzstatthalters den durchaus finanziell belasteten Gemeinden Hilfestellungen leisteten. Doch weder fand diese Entwicklung flächendeckend im ganzen Römischen Reich statt, noch war ihre spätere Aufnahme als Munizipalbeamte ein Anzeichen dafür, dass die Gemeinden Italiens und der Provinzen zu „homes of a weary and apathetic population under the heel of central power“ wurden.³²² Vielmehr konnte, wie in dieser Untersuchung gezeigt wurde, die Selbstverwaltung der Munizipien inklusive der Volkswahlen von Beamten auch im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. noch in bestimmten Gebieten des römischen Reiches stattfinden. Man sollte sich also hüten, hier allgemein gültige Tendenzen in Bezug auf ein Ende des römischen Munizipalsystems ziehen zu wollen, vor allem, wenn die *curatores rei publicae* als Indikator herangezogen werden.

liegt es auf der Hand, dass die *curatores rei publicae* für das Erledigen dieser Aufgaben eingesetzt wurden.

³²¹ Vgl. Burton, *Curator rei publicae*, S. 477f.

³²² Siehe Anm. 310.

4.3 Wahlkampf in Pompeji

4.3.1 Die Wahl-Dipinti

Abschließend soll in dieser Untersuchung der Wahlkampf von Pompeji untersucht werden, über den wir aufgrund der an den Wänden erhaltenen Wahlauftrufe einige Schlüsse ziehen können. Dies soll die bisherigen Beobachtungen zu den Wahlen in den Gemeinden Italiens und der Munizipien abrunden. Zunächst soll kurz auf die Geschichte von Pompeji eingegangen werden, bevor wir zur Analyse der Wahl-Dipinti voranschreiten.

Die Stadt Pompeji, ab 80 v. Chr. eine römische Kolonie mit dem Namen *Colonia Veneria Cornelia Pompeianorum*, durchlief nach der Beendigung des Bundesgenossenkrieges eine merkliche Romanisierung. Die Bevölkerung passte sich in Bezug auf die Sprache, die gesellschaftliche Ordnung und die Institutionen dem römischen Vorbild an. Als der Vesuv 79 n. Chr. mit einem Schlag die Stadt vernichtete, konservierte er eine typische kaiserzeitliche Provinzstadt, die nicht unwesentlich größer einzuschätzen ist als ihre Pendants in der spanischen Provinz Baetica.

Sie hatte, nachdem sich die in der Kolonie angesiedelten Veteranen mit der lokalen Bevölkerung verständigt hatten, zwei Duumviren (*duoviri iure dicundo*) und zwei Ädile (*duoviri viis aedibus sacris publicis procurandis*). Diese werden in Inschriften, vor allem jenen aus der Frühzeit der Kolonie, auch als *quattuorviri* bezeichnet. Das angesehenste Amt war hier, da es sich eben um eine römische Kolonie handelte, das des *duumvir quinquennalis*, der alle 5 Jahre gewählt wurde und von der Funktion her mit dem stadtrömischen Zensor vergleichbar ist.³²³ Er sorgte dafür, dass der Stadtrat überprüft und verstorbene oder nicht mehr die Qualifikationen erfüllende Ratsmitglieder durch neue ersetzt wurden. Außerdem galt er als eponymer Beamter und war für jeden Stadtpolitiker die Krönung seiner Laufbahn.³²⁴

Das Amt des Quästors, das für die Zeit des oskischen Pompeji noch bezeugt ist, dürfte nach der Etablierung der Kolonie nicht mehr existiert haben.³²⁵ Daher war auch das Amt, das für den Eintritt in den Dekurionenrat Voraussetzung war, nicht die

³²³ Siehe Kapitel 4.2.2.

³²⁴ Vgl. Franklin, Pompeii, S. 120.

³²⁵ Mouritsen, Elections, S. 72f., äußert sich gegen die Sichtweise von manchen Forschern, die das in Inschriften gefundene "Q" als Abkürzung für *quattuorvir* oder *quaestor*. Vielmehr steht es seiner Meinung nach für das angesehene Amt des *duumvir quinquennalis*.

Quästur, sondern die Ädilität. Dies ist ein wichtiger Unterschied zu den Gemeinden, die nach der *lex Flavia municipalis* organisiert waren, auch in Bezug auf den Wahlkampf, denn der Wahlkampf in Pompeji konzentrierte sich klar auf die Ädilität, die daher wohl Voraussetzung für das Duumvirat war.

Im Gegensatz zu Spanien genossen die Munizipien in Italien schon weit früher das römische bzw. latinische Bürgerrecht. Die in Pompeji angesiedelten Veteranen und die Einwohner der Kolonie waren allesamt römische Bürger. Wir können nicht genau sagen, welche Spannung das Verhältnis zwischen der eingewanderten Bevölkerung und der neuen Elite in sich barg – auch haben wir für die Zeit der Republik weniger Quellenmaterial als für die Kaiserzeit – aber bis zur Zeit des Augustus scheinen die alt-eingesessenen Familien ihren Einfluss zu einem Teil wieder zurückgewonnen zu haben. Die Bevölkerung scheint sich vermischt zu haben, und die Familien, die sich die Machtpositionen aufteilten, stammten sowohl von den Kolonisten als auch von lokalen Eliten ab. In den Wahl-Dipinti in Pompeji sind 30% aller genannten Familien dieser Gruppe zuzuordnen. Diese wenigen Familien stellten jedoch überproportional viele Magistrate, denn es strebten meistens mehrere Personen aus einer Familie die Magistratur an.

Den zweiten großen Teil machten die in Pompeji weniger stark verwurzelten Familien aus. Die Zeitspannen, in denen diese Magistrate in der Stadt stellten, waren oft kürzer, und ihre Repräsentation fiel schwächer aus als bei den etablierten Familien – sie machten zwischen 40-60% aus.³²⁶ Gerade bei den Kandidaten und Amtsinhabern des angesehenen Amtes der *duumviri quinquennales* scheint es sich um einen kleinen Kreis von Familien gehandelt zu haben. Es fällt jedoch auch auf, dass kaum eine Familie über längere Zeit zu dominieren scheint, sondern dass der rasante Aufstieg und Fall von Familien in diesen Kreisen Normalität gewesen zu sein schien.³²⁷ Ebenso scheint es sich beim *ordo decurionum* verhalten zu haben. Er war das wichtigste Organ in der städtischen Verwaltung und im Gegensatz zu den Magistraten, deren Macht ja immer nur auf kurze Zeit beschränkt blieb, war er der Sitz der ständigen Machtausübung und Entscheidungshoheit. Alle Gesetze und wichtigen Entscheidungen wurden hier getroffen, während die im Amt befindlichen

³²⁶ Vgl. Mouritsen, Elections, S. 118. Gleichzeitig weist Mouritsen darauf hin, dass das Quellenmaterial lückenhaft ist, und dass diese zwei Gruppen nicht immer ganz eindeutig abzugrenzen sind und außer diesen auch noch andere Gruppen existiert haben mussten, die nicht mehr nachweisbar sind.

³²⁷ Vgl. Franklin, Pompeii, S. 100, bzw. in dieser Hinsicht auch das Album Canusinum.

Duumviri lediglich für eine bestimmte Zeit den Vorsitz im *ordo* innehatten und für die Wahrung der Geschäftsordnung sorgten. In den *ordo* zu kommen, und dort auf Lebenszeit zu bleiben, war also das wichtigste Ziel der Mitglieder der städtischen Elite. Wer kontrollierte also nun den Eintritt in den *ordo*? Konnte auch ein Mitglied einer unbekannteren Familie, das die nicht allzu hohen Voraussetzungen für die Magistratur erfüllte, einen erfolgreichen Wahlkampf führen und in den Stadtrat einziehen?

Die Schlüsselposition, die es dafür zu erreichen galt, war in Pompeji die Ädilität. Da es in Pompeji, wie bereits erwähnt, keine Quästur gab, beschränkte sich der Wahlkampf auf die Ämter der Ädilen und Duumviri, wobei sich der bei weitem größte Teil der in Pompeji gefundenen Dipinti auf den Wahlkampf der Kandidaten um die Ädilität bezog. Die Dipinti, die uns hauptsächlich für die Phase ausgehend vom verheerenden Erdbeben 62 n. Chr. bis zum Ausbruch des Vesuv 79 n. Chr. erhalten geblieben sind, nennen uns für diesen Zeitraum 131 Kandidaten, von denen 69 Kandidaten für die Ädilität, 35 für das Duumvirat und 13 für das Amt des *duumvir quinquennalis* kandidierten. 14 Kandidaten sind aufgrund des Zustandes der Dipinti keinem Amt zuzuordnen.³²⁸ Wir können aber von weitaus mehr Kandidaten ausgehen, da ein Teil der Stadt noch nicht ausgegraben ist und durch den Vulkanausbruch natürlich viele Häuserwände samt darauf angebrachten Inschriften zerstört wurden.

Daher ergeben sich, laut Mouritsen, etwa sechs bis neun Kandidaten pro Jahr, wobei drei bis sechs für das Amt des Ädilen kandidierten und zwei bis drei für das Amt des Duumvirn. Für den weitaus angeseheneren Posten des *duumvir quinquennalis* kandidierten durchschnittlich vier Kandidaten. Er stellt sich auch entschieden gegen die Ansicht von Franklin,³²⁹ dass ein Wahlkampf lediglich unter den Bewerbern um die Ädilität stattfand, die um die Aufnahme in den *ordo decurionum* kämpften. Vielmehr scheint auch unter drei Duumvirats-Kandidaten ein Wahlkampf geherrscht zu haben. Die niedrigere Zahl an Kandidaten für das Duumvirat hängt auch damit zusammen, dass lediglich diejenigen dafür kandidieren konnten, die vorher auch als Ädil fungiert hatten. Es gab für dieses Amt also einen deutlich kleineren Pool an Kandidaten als für die Ädilität. Am besten dokumentiert ist selbstverständlich das

³²⁸ Vgl. Mouritsen, Elections, S. 43.

³²⁹ Vgl. Franklin, Pompeii, S. 120ff.

Jahr des Ausbruchs, 79 n. Chr. Wir haben hier auf jeden Fall vier Kandidaten für die Ädilität und zwei für das Duumvirat gesichert, wobei es natürlich auch noch weitere gegeben haben könnte.

Eine häufige Praxis von Wahlwerbungen, die wir auf den Mauern von Pompeji finden, ist diejenige von Wahlbündnissen. Dabei darf man nicht von festen Koalitionen ausgehen, das heißt, dass die Wähler keine „Pakete“ wählten, sondern ihre beiden Favoriten für das Amt unabhängig von diesen Wahlbündnissen wählen konnten. Gemeinsame Aufrufe kommen sehr häufig vor, beschränken sich jedoch immer auf Zwei-Männer-Bündnisse. Logischerweise wurden niemals drei oder mehrere Kandidaten für ein Amt empfohlen, da dann die Zahl der Kandidaten die der vergebenden Ämter übertroffen hätte. Dabei gab es mehrere mögliche „Allianzen“:

Einerseits hefteten sich weniger bekannte Kandidaten gerne an Kandidaten aus angeseheneren Familien, um von der Bekanntheit der *gens* des Mitstreiters zu profitieren.³³⁰ Oder aber zwei angesehene Männer machten gemeinsam Werbung, um so einen sicheren Wahlsieg einfahren zu können. Solche Wahl-Allianzen dürften wohl schwer zu schlagen gewesen sein, und das dies war wohl auch bei dem uns am besten überlieferten Kandidaten, Cn. Helvius Sabinus, im Jahre 79 n. Chr. der Fall. Während die ihn unterstützenden Wahlauftrufe die Zahl der seiner Mitstreiter bei weitem übertreffen, dürfte er doch schlechte Aussichten auf das Erreichen des Amtes des Ädilen gehabt haben. Denn seine Gegner L. Popidius Secundus und C. Cuspius Pansa, beide aus bekannten Familien, die bereits mehrere Magistrate gestellt hatten, konnten sich wohl auf die Bekanntheit ihrer *gentes* verlassen. Die erstaunlich höhere Zahl an Dipinti, die Sabinus favorisieren, nämlich 132 zu 84 (Pansa) bzw. 66 (Secundus), zeigen, wieviel intensiver sich Sabinus anstrengen musste, Aufmerksamkeit zu erregen.³³¹

Die Namen der Familien, die bereits mehrere Kandidaten in die Wahl geschickt hatten, waren automatisch bekannter, da auch Wahl-Dipinti aus bereits geschlagenen Wahlen jahrelang noch an den Mauern Pompejis stehen blieben und sich so, gerade an belebten Straßen, bei den Passanten ins Gedächtnis einbrannten.

³³⁰ Vgl. ebd., S. 121.

³³¹ Vgl. ebd., S. 97f. Die Wahlauftrufe des Mitstreiters von Sabinus, nämlich M. Samellius Modestus, liegen zahlenmäßig mit 63 knapp am Ende, doch dürfte seine Nachbarschaft und damit viele Wahlauftrufe noch nicht ausgegraben sein. Er war, ebenso wie Sabinus, aus einer eher unbekannteren *gens*.

Generell dürfen wir annehmen, dass die Zeit des Wahlkampfes ähnlich verlief, wie wir es uns anhand der Quellen für die Zeit der späten Republik vorstellen. Wie schon angemerkt, können wir z.B. für die Ideen des Quintus klare Entsprechungen im Dipinti-Wahlkampf finden. Etwa wenn Cicero davon spricht, möglichst viele Freunde und Bekannte für den Wahlkampf zu verpflichten oder auch überall in der Stadt Präsenz zu zeigen.³³² Die Wahl-Dipinti, die wir überall in der Stadt finden und in denen verschiedenste Berufs- und Bevölkerungsgruppen, von Bäckern und Bauern bis zu Nachbarn, Priestern und Ehefrauen, die Stimme für einen Kandidaten erheben, spiegeln diese Strategie wider. Auch wenn Q. Cicero meint, dass sich sein Bruder mit Männern aus angesehenen Geschlechtern umgeben soll,³³³ dann lässt uns das etwa an die Wahlallianzen in Pompeji denken. Weiters werden in Pompeji die Kandidaten auch mit Gruppen von Anhängern über das Forum gezogen sein, um Eindruck bei den Wählern und den anderen Bewerbern zu machen.

4.3.2 Anmerkungen zum Element der Volkspartizipation in den Wahlen am Beispiel Pompejis

Der Wahlkampf in Pompeji unterschied sich in einigen Punkten wesentlich von der Praxis, die man heutzutage gewohnt ist. Generell ist dieses Themengebiet der Wahlen und des Wahlkampfes immer mit der Frage verbunden, wie sehr wir die damalige Organisationsform des römischen Staates und seiner Gemeinden in Italien und den Provinzen als „demokratisch“ einstufen können.³³⁴ Während Zeitgenossen wie Cicero, aber auch viele Beobachter der Neuzeit die römische Staatsform als ideale Mischung aus demokratischen und aristokratischen Verhältnissen ansahen, so muss man das doch mittlerweile sehr einschränken. Wie in dieser Untersuchung gezeigt wurde, hatte das Volk in Rom höchstens in der Zeit der Republik wichtige Kompetenzen besessen, etwa die Wahl der Magistrate und den Einfluss auf die Gesetzgebung und wichtige Entscheidungen durch die Volksversammlungen. Doch generell war die Volksversammlung eher ein Organ, das die Beschlüsse der Magistrate, die sich aus dem Senat rekrutierten, durchwinkte.³³⁵ Im Gegensatz zur

³³² Vgl. Q. Cic. pet. 29.

³³³ Vgl. ebd., Kapitel 34.

³³⁴ Demokratisch in dem Sinne, dass das Volk an Entscheidungen in Rom bzw. der Gemeinde interessiert war und Einfluss nahm bzw. am politischen Prozess partizipierte. Wenn in diesem Abschnitt von Demokratie die Rede ist, dann in dieser Weise und nicht im Sinne des modernen Konzeptes.

³³⁵ Vgl. Flaig, Egon, Entscheidung und Konsens, in: Jehne, Martin (Hg.): Demokratie in Rom. Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995, S. 77-129, hier: S. 80. Lediglich acht abgelehnte Anträge sind uns überliefert, wobei nur einer von einem Beamten eingebracht wurde, der

gesetzgebenden Volksversammlung, die auf Ebene der Gemeinden keine Rolle gespielt haben dürfte, war die Wahl der Magistrate die Hauptaufgabe der Bevölkerung in den Munizipien – und so blieb es auch in der Kaiserzeit, als das Volk von Rom dieses Recht eingebüßt hatte.

Doch wenn wir einen anderen Zugang zu der Thematik wählen, und nun auch die Ergebnisse aus der Untersuchung des pompejanischen Wahlkampfes hinzuziehen, dann ergibt sich ein etwas differenziertes Bild. Die römische Gesellschaft war aufgebaut auf dem Ausgleich der Interessen von Adel und Volk, als dessen erster kritischer Höhepunkt der sogenannte Ständekampf im 5. Jahrhundert v. Chr. angesehen werden kann. Der Druck auf die Nobilität, ihre Entscheidungen mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren und das Einverständnis dafür sicherzustellen war ein wesentliches Element der römischen „Demokratie“.³³⁶ Die Bevölkerung kann man soweit als politisiert bezeichnen, dass sie an den Entscheidungen der Nobilität interessiert war, als Teil der Öffentlichkeit darauf reagierte – zuweilen auch negativ, indem man etwa als Symbol der Verweigerung die Rutenbündel der Likatoren zerbrach. Das Abwägen und Einschätzen der Volksmeinung wiederum war eine wesentliche Fähigkeit, die ein römischer Politiker beherrschen musste. Dies ist auch ein Grund dafür, dass uns so wenige abgelehnte Anträge aus der Volksversammlung bekannt sind – sie wurden meist gar nicht eingebracht, wenn sich die Magistrate nicht vorher über die Volksmeinung im Klaren waren.

Die Kommunikation zwischen Volk und Nobilität war in Rom geradezu institutionalisiert und auf wenige Ereignisse beschränkt. Abgesehen von den Komitien gab es auch die *contiones*, eher spontan einberufene Versammlungen von Bürgern, in denen Politiker mit Reden die Bevölkerung zu bestimmten Positionen überreden wollten bzw. die Stimmung dazu abfragen wollten. Ein weiterer wichtiger Kommunikationsplatz war die Arena, in der die römische Identität gemeinsam gefestigt wurde. Bürger und Aristokraten, gut sichtbar durch Kleidung und Sitzordnung gekennzeichnet, kommunizierten gemeinsam und entschieden über das

nicht Volkstribun war. Dieser Antrag wurde anschließend schließlich doch noch durch ein entschiedenes Auftreten der Senatoren bei der Versammlung und einer Wiederholung des Wahlvorganges zugunsten des Antragsstellers entschieden.

³³⁶ Vgl. ebd., S. 97f.

Ende des Kampfes,³³⁷ in welchem die römischen Tugenden der Tapferkeit und Ausdauer des siegreichen Gladiators triumphieren sollten.

Zumindest die letzteren beiden Interaktionsweisen zwischen Volk und Nobilität, nämlich *contio* und Arenabesuch, scheinen auch für die Gemeinden Italiens und der Provinzen ein wichtiges Kommunikationsvehikel gewesen zu sein. Aber in den Gemeinden blieb ein wesentliches Element der Demokratie bestehen, durch das die Bevölkerung mit der Aristokratie kommunizieren konnte, nämlich die Wahlen. Die zahlreichen Dipinti an den Wänden Pompejis zeugen von einem großen Interesse der Bevölkerung, und Bewerber versuchten ein möglichst breites Wahlgefolge auf sich zu vereinen. Aber auch diese städtischen Wahlen verliefen nicht nach unseren Vorstellungen demokratisch. Das stark ausgeprägte Klientel-Denken, das so typisch für die römische Gesellschaft ist, zog sich auch durch das kaiserzeitliche Pompeji. Nachbarn, Klienten, Freunde, auch ganze Berufsgruppen, machten Stimmung für bestimmte Kandidaten. Selbstverständlich war dies nicht Ausdruck von programmatischer Übereinstimmung zwischen Wahlvolk und Kandidaten, wo doch der Wahlkampf in Pompeji rein personenbezogen war und Parteien oder Programme, mit denen man sich hätte identifizieren können, gar nicht existierten.

Vielmehr erwartete man sich von den Kandidaten, für die man sich stark machte, entsprechende Gegenleistungen. Für Angehörige der städtischen Elite etwa konnte dies eine in Aussicht gestellte Wahlempfehlung für eine kommende Kandidatur sein. Als einfacher Bürger konnte man sich großzügige Spiele erwarten. Doch geht es über dieses Leistung-Gegenleistung Prinzip noch hinaus. Es wurde bereits angemerkt, dass die Bevölkerung in einer bestimmte Hinsicht sehr wohl politisiert war und am politischen Leben partizipierte, nämlich in dem es den führenden Politikern, die aus der Schicht der Nobilität stammten, Zustimmung gab oder versagte. Das bezeugt nicht nur das ständig wiederholte „*vir bonus*“ der Wahl-Dipinti. Einem *vir bonus* wurde unterstellt, die Stadt zu der Zufriedenheit der Bürger zu führen, für ausreichend Getreide und gute Spiele zu sorgen. Familien, die viele solche „guten Männer“ hervorgebracht hatten, nahmen einen gewissen Status ein, der ihren Mitgliedern automatisch einen Bonus bei den Wahlen sicherte. Die bereits beschriebene Fluktuation unter den führenden Familien in Pompeji kann einerseits mit der Unerfüllbarkeit der monetären Grundvoraussetzungen erklärt werden, die

³³⁷ Vgl. ebd., S. 114.

bestimmte Familien wohl aufgrund der hohen Ausgaben der Amtsträger treffen konnte, aber auch mit gescheiterten Magistraturen, die eine spätere (Wieder-)Wahl erschwerten.

Gleichzeitig darf man nicht, wie es Mouritsen kritisch anmerkt, in die Versuchung geraten, den Wahl-Dipinti einen zu großen Wert als Quelle einzuräumen.³³⁸ Sie mögen zwar für uns eine einzigartige und erstaunliche Erscheinung darstellen, doch dürfen wir deswegen nicht sofort davon ausgehen, dass das für den antiken Bewohner Pompejis ebenso galt. Die Dipinti waren ein vom Kandidaten zentral gesteuertes Medium, und es ergibt sich, wenn man die verschiedenen Wahlkämpfe über die Jahre vergleicht, immer das gleiche Muster von Verteilung und Wortlaut. Es dürfte sich dabei aber nicht um ein Vehikel für politische Kommunikation gehandelt haben, sondern es war ein ritualisierter Teilaspekt des Wahlkampfes, der, wie schon angemerkt worden ist, weit mehr Aktivitäten umfasste, wie Forumsprozessionen, Gelage, Amphitheater-Besuche, etc. Für diese Aspekte finden wir aber in Pompeji, im Gegensatz zum Dipinti-Wahlkampf, keine Quellen.

Die Dipinti gingen wohl weniger auf Einzelinitiativen von einfachen Bürgern zurück, die uns das Bild einer dynamischen und durch den Wahlkampf hin und her gerissenen Stadtbevölkerung nahe legen. Vielmehr war das Beauftragen von *scriptores*, ihre Namen an gewissen zentralen Punkten (Hauptstraßen, Nachbarschaft) anzubringen, ein ritueller Akt, die Kandidatur sichtbar und legitim zu machen. Den Bürgern von Pompeji mag das alles weit weniger aufgefallen sein als uns heutzutage, wenn wir die Stadt besuchen, und man muss aufpassen, aus den zahlreichen Inschriften auf ein reges Interesse der Bürger zu schließen.

Dennoch ist der Wahlkampf nicht nur Sache der Elite gewesen, sonst hätten die Kandidaten alles untereinander regeln können. Die Wahlen fanden wohl vielmehr sowohl auf einer sozialen als auch auf einer politischen Ebene statt,³³⁹ sodass sie

³³⁸ Mouritsen, Henrik, Electoral campaigning in Pompeii: a reconsideration, in: *Athenaeum* 87, 1999, S. 515-523, hier: S. 520f., wendet sich in seinem Aufsatz gegen die Ansicht von Biundo, Raffaella, *I rogatores nei programmi elettorali pompeiani*, *Cahiers Glotz* 7, 1996, S. 179-188, die von einer dezentralen Organisation und der Dynamik von Einzelinitiativen in Bezug auf die *rogatores* ausgeht. Biundo kehrt damit zu einer von Mouritsen und einer großen Zahl an Forschern als überholt angesehenen Ansicht zurück, die dem Wahlkampf in Pompeji moderne demokratische Elemente zurechnet. Ich folge hier der Ansicht von Mouritsen und habe weiter oben auch davor gewarnt, moderne Konzepte und Ideen, welche die tatsächlichen antiken Verhältnisse ignorieren, auf die Antike anzuwenden.

³³⁹ Vgl. ebd., S. 523.

das Gesellschaftsgefüge und die Verhältnisse zwischen den Bevölkerungsgruppen festigten und nicht durch politisches Geplänkel destabilisierten. Die Wahlen waren ein Ereignis, bei dem sowohl die Oberschicht als auch die Bevölkerung zusammenkamen und Kontakt hatten. In Rom hatte man aufgehört, diesen Kontakt durch Wahlen herzustellen, viel zu mühselig und konflikträchtig waren die Wahlkämpfe geworden, und man beschränkte sich auf das gern zitierte „Brot und Spiele“. In den Gemeinden jedoch, in Pompeji wie in den hispanischen und wohl auch noch in Troesmis um 180 n. Chr., war dieser Kontakt nach wie vor erwünscht und vorgesehen.

5. Conclusio

Es ist nun an der Zeit, die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammenzuführen und abschließend zu interpretieren. Welche Antworten können wir auf die in der Einleitung gestellten Fragen geben?

Die Magistratswahlen in Rom wurden im Prinzipat durch die *auctoritas* des Augustus wesentlich beeinflusst. Augustus änderte das in der Republik vorherrschende Wahlverfahren zunächst nicht, sondern arbeitete mit Mechanismen wie der *suffragatio*, um seinen Einfluss auf die Magistratswahlen auszuüben, also mit Mitteln, die auch in der Republik angewandt worden waren. Die Senatorenschicht hingegen hatte in den Jahren 23 bis 19 v. Chr., als Augustus nicht in Rom weilte und die innenpolitischen Vorgänge noch nicht vollkommen unter Kontrolle hatte, ihre letzte Chance darauf verwirkt, in der *res publica restituta* einen offenen Wahlkampf beim Volk von Rom führen zu können. Inwiefern die Wahlunruhen in diesem Zeitraum von Augustus zugelassen oder intendiert gewesen waren, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen, doch in jedem Fall sollten sie nach der Rückkehr des Augustus, bis auf wenige Ausnahmen, der Vergangenheit angehören – der Prinzipat in Rom sah keine Wahlschlachten mehr vor.

Hatte Augustus zunächst noch versucht, durch *suffragatio* und *commendatio* direkt Einfluss auf die Volksversammlungen auszuüben, änderte er die Methoden mit der Einführung der Destinationszenturien 5 n. Chr., die uns auf der Tabula Hebana überliefert sind. Durch sie wurde erstmals den Volksversammlungen ein Gremium vorgeschaltet, doch scheinen sie in erster Linie nicht dazu gedient zu haben, die Wahlkämpfe zu beenden und den Volksversammlungen Entscheidungen aufzuzwingen. Sie waren vielmehr eine Erweiterung der *comitia centuriata* nach oben hin, eine *centuria praerogativa* sozusagen, in der die Senatoren und Ritter gemeinsam, verbunden durch die *auctoritas* des Kaiserhauses, über die Kandidaten entschieden. Selbst wenn es ihr Zweck gewesen sein sollte, Wahlkämpfe der Kandidaten und Wahlunruhen beim Volk zu verhindern, verfehlte diese Maßnahme ihr Ziel deutlich, wie die Wahlunruhen von 7 n. Chr. zeigen.

Dies änderte sich unter Tiberius – er war derjenige, der das Wahlverfahren, das in der Kaiserzeit über Jahrhunderte in Rom dominierte, einführen und ihm seinen Stempel aufdrücken sollte. Bereits bei der ersten Wahl nach seinem Antritt 14 n. Chr.

fand die Vorentscheidung über die Kandidaten im Senat statt, ein Prozess, der zweifelsohne schon von Augustus angedacht, wenn nicht sogar verordnet gewesen war. Tacitus schildert uns die Vorgänge im Jahr 14 n. Chr. ausführlich, auch wenn er mit den technischen Begriffen ungenau umgeht. Doch selbst wenn aufgrund der Aussagen des Tacitus über Details der Reform nach wie vor intensiv diskutiert wird, besteht über das grobe Verfahren kein großer Zweifel: Tiberius überprüfte die *professiones* der Kandidaten, wobei er ihm nicht genehme Kandidaten ablehnen konnte, und empfahl von den akzeptierten Kandidaten noch eine bestimmte Zahl. Dies waren Mechanismen, derer sich bereits Augustus bedient hatte. Neu war jedoch, dass nun der Senat über die Besetzung der restlichen Magistratsposten entscheiden durfte.

Inwiefern hier nun eine Entscheidungsfreiheit bestand, wird in der Forschung unterschiedlich beurteilt. Ich denke aber, dass aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass sowohl Wahlen im Senat stattfanden (und nicht nur z.B. eine *acclamatio*) als auch ein auswählendes Wahlverfahren. Natürlich war die Bewerbung eines Kandidaten immer noch vom Kaiser abhängig – oder von der Überzeugungskraft eines Fürsprechers beim Kaiser, man denke nur an Plinius – doch in den Wahlen im Senat als nicht-empfohlener Kandidat durchzufallen, war nach wie vor eine Möglichkeit. Wie viel Entscheidungsfreiheit der Senat besaß, hing dabei aber auch von der Einstellung des jeweiligen Kaisers ab, so scheint in der Endphase der Regierung des Tiberius der Liste des Kaisers vonseiten des Senats nicht mehr viel hinzugefügt worden zu sein, während unter Trajan Senatoren sowohl auf die Auswahl der zugelassenen Kandidaten als auch bei deren Wahl im Senat Einfluss hatten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Kaiser immer die wesentliche Entscheidungshoheit über die Magistratswahlen besaß – und spätestens seit Vespasian war dieses ursprünglich auf der *auctoritas* des Augustus gründende Recht auch gesetzlich fixiert. Der Senat behielt in dem vom Kaiser zugestandenen Freiraum großen Einfluss, während das Volk von Rom in der Kaiserzeit spätestens ab 14 n. Chr. nur noch zusammenkam, um die Beschlüsse von Senat und Kaiser abzusegnen – wobei auch dieser Aspekt, wie in dieser Arbeit herausgearbeitet werden konnte, einen für das Politikverständnis eines jeden römischen Bürgers wesentlichen Prozess darstellte.

Anders gestaltete sich die Lage in den Munizipien und Kolonien Italiens und der Provinzen. Das Volk war immer noch ein wesentlicher Bestandteil des politischen Lebens einer jeden nach römischen Vorbild organisierten Gemeinde, mag sie noch so klein und unbedeutend gewesen sein, noch so weit von Rom entfernt gelegen haben – und dies wurde in den Stadtgesetzen dieser Gemeinden auch festgelegt, selbst mehr als 150 Jahre nachdem Tiberius das Volk als politischen Faktor marginalisiert hatte. Exemplarisch lassen sich die in den Stadtgesetzen definierten Wahlen in Pompeji nachempfinden, wo die Kandidaten um die Stimmen und Unterstützung der Wähler kämpften – eine (finanzielle) Mühe, von der die Senatoren in Rom glücklich waren, befreit zu werden.

Den Thesen von Mommsen muss in dieser Hinsicht daher deutlich widersprochen werden,³⁴⁰ obwohl dem großen Gelehrten auch entschuldigend zugutegehalten werden muss, dass ihm noch ein viel kleineres und schlechter aufbereitetes Quellenkorpus zur Verfügung gestanden ist. Denn nach der Analyse der uns heute zur Verfügung stehenden epigraphischen und archäologischen Quellen lässt sich weder der Befund von Mommsen bestätigen, dass die Wahlen in den Munizipien nur rechtlich, aber nicht tatsächlich diejenigen in Rom überdauert haben, noch jener Abgesang auf die Autonomie der Gemeinden, in die auch etwa Hugh Last einstimmt, wenn er die *curatores rei publicae* als die Totengräber der munizipalen Autonomie verstand.³⁴¹

Am ehesten könnte man noch mit Galsterer übereinstimmen, wenn er im wachsenden verfassungsrechtlichen Übergewicht des *ordo decurionum*, das etwa in der *lex Irnitana* deutlich wird, in Analogie zu den Verhältnissen in Rom einen kompletten Bedeutungsverlust der Volksversammlungen „except for the elections“ gegeben sah.³⁴² Doch ist dies zwingend der Fall? Ist nicht vielmehr die Etablierung von Volksversammlungen an Orten, die vorher keine solchen Institutionen kannten – und das noch in der hohen Kaiserzeit – ein Indiz dafür, dass das Element der Volksversammlung vom römischen Gesetzgeber hochgehalten und als wichtig empfunden wurde?³⁴³

³⁴⁰ Siehe S. 2.

³⁴¹ Siehe S. 99.

³⁴² Vgl. Galsterer, Munizipium Irnitenum, S. 86.

³⁴³ Vgl. Lebek, Curien, S. 191.

Ein abschließender Vergleich der Verhältnisse zwischen Rom und den Gemeinden Italiens und der Provinz lässt schließlich folgende Schlüsse zu: In Rom wurde das Volk als politischer Faktor ausgeschaltet, da die von Augustus geschaffene neue Herrschaftsform und die Professionalisierung der Verwaltung des riesigen Reiches mit sich brachten, dass die Unruhen in der Hauptstadt auf ein Minimum reduziert und die Berechenbarkeit der Wahlen der höchsten Beamten auf ein Maximum erhöht wurden. Nicht zuletzt sollte eine vom Kaiser abhängige Oberschicht, bestehend aus Senatoren und Rittern, entstehen, für die etwa Plinius der Jüngere als Paradebeispiel dient.

In den Gemeinden Italiens und vor allem der Provinzen jedoch war die Partizipation des Volkes durch den Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Der *populus* kam dieser Anforderung, auf jeden Fall in Pompeji, auch nach. Doch auch noch viel später müssen Volkswahlen ein realer Aspekt einer nach römischem Vorbild organisierten Gemeinde gewesen sein, sonst hätte man sie wohl nicht für Troesmis in diesem Detailreichtum festgeschrieben. Dadurch wurde sowohl die Identifikation der munizipalen Bevölkerung mit der Oberschicht als auch mit der römischen Kultur an sich gefördert – die Erlangung des römischen Bürgerrechts durch die Wahl zu einem Magistraten war daher einer der wesentlichsten Aspekte der *lex Flavia municipalis*. Die Bevölkerung der Munizipien und Kolonien war daher nicht nur eingeladen, an den Wahlen und damit am öffentlichen Leben der Gemeinde teilzuhaben, sondern dies war in vielerlei Hinsicht notwendig, damit das Munizipium oder die Kolonie nach dem Vorbild Roms und ihrer Gesetze existieren konnte – und das auch noch zu einer Zeit, als der letzte Wahlkampf in den Straßen der Hauptstadt seit Jahrhunderten verhallt war.

Literaturverzeichnis

Quellen

Literarische Quellen

Cassius Dio

Cassii Dionis Cocceiani Historiarum Romanarum quae supersunt, Bossevain, Philipp (ed), Fünf Bände, Leipzig 1895–1931.

Cicero

Ad Atticum: Cicero, Letters to Atticus. 4 volumes, Shackleton Bailey, D.R. (ed.), Cambridge 1999.

De legibus: M. Tulli Ciceronis, De re publica. De legibus. Cato maior de senectute. Laelius de amicitia, Powell, Jonathan G.F. (ed.), Oxford 2006.

De re publica: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 39, Ziegler, Konrat (ed.), Stuttgart 1969.

De imperio Cn. Pompei: M. Tulli Ciceronis Oratio de Imperio Cn. Pompei (pro lege Manilia). scholarum in usum scripta selecta, Reis, Peter (ed.), Leipzig 1931.

In Verrem: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 12, Klotz, Reinhold (Ed.), Leipzig 1923.

Commentariolum petitionis

Quintus Tullius Cicero, Tipps für einen erfolgreichen Wahlkampf, Brodersen, Kai (ed.), Stuttgart 2013.

Livius (Buch 5)

Titii Livi Ab urbe condita libri I-V. Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis, Ogilvie, Robert M. (ed.), Oxford 1974.

Plinius d. Ä.

C. Plinii Secundi naturalis historiae libri XXXVII, Von Jan, Ludwig/Mayhoff, Karl (eds.), Stuttgart 1967–2002.

Plinius d. J.

Epistulae: Epistularum libri novem. Schuster, Mauriz/Hanslik, Rudolf (ed.), Leipzig 1958 [Nachdruck Stuttgart 1992, mit den Briefen des Trajan].

Panegyricus: In Praise of Later Roman Emperors. The Panegyrici Latini. Introduction, Translation, and Historical Commentary with the Latin Text of Rodger A. B. Mynors, Nixon, C. E. V., Rodgers, Barbara (eds.), Berkeley/Los Angeles/Oxford 1994.

Polybios

Polybius, The Histories. 6 Bände, editiert und übersetzt von Paton, William Roger (ed.), London u. a. 1922–1927.

Sueton

C. Suetonii Tranquilli opera. Vol. 1. De vita Caesarum libri VIII. Editio minor, Ihm, Maximilian (ed.), Leipzig 1908 [Nachdruck Stuttgart 1993].

Tacitus

Annalen: Cornelius Tacitus, Annalen, Heller, Erich (ed.), ³Düsseldorf/Zürich 1997.

Historien: Cornelii Taciti libri qui supersunt. Tom. II Pars Prima: Historiarum libri, Wellesley, Kenneth (ed.), Leipzig 1989.

Velleius Paterculus

Vellei Paterculi Historiarum ad M. Vinicium consulem libri duo. Watt, W. S. (ed.), 1988, ²Stuttgart 1998.

Editionen Stadtgesetze

Lex Ursonensis, Tabula Heracleensis

Caballos Rufino, Antonio, El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana, Sevilla 2006.

Crawford, Michael H., Roman Statutes I, London 1996.

Lex Flavia municipalis

González, Julián/Crawford, Michael H., The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law, JRS 76, 1986, S.147-243.

Mommsen, Theodor, Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, Abhandlung der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften III, 1855, S.361-507, in: Juristische Schriften, Band I, Berlin 1905, S.265-382.

Spitzl, Thomas, Lex municipii Malacitani, München 1984.

Wolf, Georg Joseph, Die Lex Irnitana. Ein römisches Stadtrecht aus Spanien, Darmstadt 2011.

Lex Troesmensis

Eck, Werner, Das Leben römisch Gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troesmis aus den Jahren 177-180 n. Chr., in: De Kleijn, Gerda/Benoist, Stéphane (Hg.), Integration in Rome and in the Roman World, Proceedings of the Tenth Workshop of the International Network Impact of Empire, Lille, June 23-25, 2011, Leiden 2014, S.75-89.

Sekundärliteratur

Alföldy, Géza, *Flamines provinciae Hispaniae Citerioris*, Madrid 1973.

Astin, Alan, „Nominare“ in Accounts of Elections in the Early Principate, *Latomus* 28, 1969, S. 863-874.

Bauman, Richard, *The Duumviri in the Roman Criminal Law and in the Horatius Legend*, Wiesbaden 1969.

Bleicken, Jochen, *Augustus. Eine Biographie*, Berlin 1998.

Bleicken, Jochen, *Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung*, 7. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Paderborn (u.a.) 1995.

Biundo, Raffaella, *I rogatores nei programmata elettorali pompeiani*, *Cahiers Glotz* 7, 1996, S. 179-188.

Burton, Graham, *The Curator Rei Publicae: Towards a Reappraisal*, *Chiron* 9, 1979, S. 465-487.

Burton, Graham, *The Roman Imperial State, Provincial Governors and the Public Finances of Provincial Cities, 27 B.C.-A.D. 235*, *Historia* 53, 2004, S. 311-342.

Chastagnol, André, *Le sénat romain à l'époque imperial*, ²Paris 2004.

Curchin, Leonard, *The Local Magistrates of Roman Spain*, Toronto/Buffalo/London 1990.

Dettenhofer, Maria H., *Die Wahlreform des Tiberius und ihre Auswirkungen*, *Historia* 51, 2002, S. 349-358.

Dettenhofer, Maria H., *Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta**, Stuttgart 2000.

Duthoy, Robert, *Curatores rei publicae en Occident durant le Principat*, *Ancient Society* 10, 1979, S. 171-238.

Dyson, Stephen, *Community and Society in Roman Italy*, Baltimore 1992.

Etienne, Robert, *Le culte impérial dans la Péninsule Ibérique*, Paris 1958.

Fasolini, Donato, La fórmula decurionum en la epigrafía de la Península Italiana, in: Melchor Gil, Enrique/Pérez Zurita, Antonio (Hg.), Senados municipales y decuriones en el Occidente romano, Sevilla 2013, S. 57-68.

Flach, Dieter, *Destinatio* und *nominatio* im frühen Prinzipat, Chiron 6, 1976, S. 193-205.

Flaig, Egon, Entscheidung und Konsens, in: Jehne, Martin (Hg.), Demokratie in Rom. Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995, S. 77-129.

Franklin Jr., J.L., Pompeii. The electoral Protammata, Campaigns and Politics, A.D. 71-79, Rom 1980.

Frei-Stolba, Regula, Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit, Zürich 1967.

Galsterer, Hartmut, Municipium Flavium Irnitana. A Latin town in Spain, JRS 78, 1988, S. 78-90.

Galsterer, Hartmut, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel, Berlin 1971.

Gilbert, Rolf, Die Beziehung zwischen Princeps und stadtrömischer Plebs im frühen Prinzipat, Bochum 1976.

Hall, Ursula, Voting Procedure in Roman Assemblies, Historia 13, 1964, S. 267-306.

Hölkeskamp, Karl-J., Reconstructing the Roman Republic. An Ancient Political Culture and Modern Research, Princeton-New Jersey 2010.

Horstkotte, Hermann, Dekurionat und römisches Bürgerrecht nach der Lex Irnitana, ZPE 78, 1989, S. 169-177.

Horstkotte, Hermann, Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57, 1984, S. 211-224.

Jehne, Martin, Konsensfiktionen in römischen Volksversammlungen. Überlegungen zur frührepublikanischen Curienversammlung und zu den kaiserzeitlichen

Destinationscenturien, in: Flaig, Egon (Hg.), Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung, München 2013, S. 129-152.

Jehne, Martin, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des Ambitus in der Römischen Republik, in: Jehne, Martin (Hg.): Demokratie in Rom. Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995 S. 51-76.

Jones, A. H. M., The Elections under Augustus, JRS 45, 1955, S. 9-21.

Lacey, W.K., Nominatio and Elections under Tiberius, Historia 12, 1963, S. 167-176.

Last, Hugh, Rome and the Empire, Cambridge Ancient History XI, 1936, S. 435-477.

Lebek, Wolfgang Dieter, Die municipalen Curien oder Domitian als Republikaner: Lex Lati (Tab.Irn.) Paragraph 50(?) und 51, ZPE 107, 1995, S. 135-194.

Lebek Wolfgang Dieter, Domitians „Lex Lati“ und die Duumvirn, Aedilen, und Quaestoren in Tab. Irn. Paragraph 18-20, ZPE 103, 1994, S. 253-292.

Levick, Barbara, Imperial Control of the Elections under the Early Principate: Commendatio, Suffragatio, and „Nominatio“, Historia 16, 1967, S. 207-230.

Levick, Barbara, Vespasian, London/New York 1999.

Liebenam, Willy, Curator Rei Publicae, Philologus 57, 1897, S. 290-325.

Lintott, Andrew, The Constitution of the Roman Republic, Oxford 1999.

Lucas, Christian, Notes on the Curatores Rei Publicae of Roman Africa, JRS 30, 1940, S. 56-74.

Mommsen, Theodor, Römisches Staatsrecht 3 Bd., Leipzig 1871-1888 [ND: Graz 1952] = StR I-III.

Mouritsen, Henrik, Elections, Magistrates and Municipal Elite. Studies in Pompeian epigraphy, Rom 1988.

Mouritsen, Henrik, Electoral campaigning in Pompeii: a reconsideration, in: Athenaeum 87, 1999, S. 515-523.

Mouritsen, Henrik, Plebs and Politics in the Late Roman Republic, Cambridge 2001.

North, John A., The Constitution of the Roman Republic. In: Rosenstein, Nathan/Morstein-Marx, Robert (Hg.), A Companion to the Roman Republic, Malden 2006, S. 256-278.

Rodríguez Neila, Juan-Francisco, Las elecciones municipales en la Baetica Romana, in: Actas del I Congreso de Historia de Andalucía. Fuentes y Metodología. Andalucía en la Antigüedad, Cordoba 1978, S. 581-632.

Sattler, Peter, Augustus und der Senat. Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 30 und 17 vor Christus, Göttingen 1960.

Shotter, D.C.A., Elections under Tiberius, The Classical Quarterly 16, 1966, S. 321-332.

Shotter, D. C.A., Tiberius and Asinius Gallus, Historia 20, 1971, S. 443-457.

Siber, Heinrich, Die Wahlreform des Tiberius, in: Festschrift Paul Koschaker, mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und der Leipziger Juristenfakultät zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Fachgenossen, Weimar 1939, Bd. I, S. 171-217.

Staveley, E.S., Greek and Roman Voting and Elections, Aspects of Greek and Roman Life, London 1972.

Yakobson, Alexander, Petitio et Largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic In: Journal of Roman Studies 82, 1992, S. 32-52.

Yakobson, Alexander, Popular Power in the Roman Republic. In: Rosenstein, Nathan/Morstein-Marx, Robert (Hg.), A Companion to the Roman Republic, Malden 2006, S. 383-401.

Anhang:

Abstract

Die Diplomarbeit stellt einen Vergleich der Magistratswahlen in der Stadt Rom mit denen in den Kolonien und Munizipien Italiens und der Provinzen in der Kaiserzeit an. In Rom wurden die Volkswahlen unter Augustus eingeschränkt und unter Tiberius marginalisiert – ab 14 n. Chr. fanden die eigentlichen Magistratswahlen im Senat statt, wobei der Kaiser durch Empfehlung von Kandidaten einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis ausüben konnte. Dieses Empfehlungsrecht gründete ursprünglich auf der *auctoritas* des Augustus und wurde unter Vespasian in der *lex de imperio Vespasiani* auch gesetzlich festgeschrieben. Der Senat konnte durch Wahl auf die Besetzung jener Stellen Einfluss nehmen, die vom Kaiser nicht empfohlen worden waren. Das Volk von Rom trat zwar noch bis in das dritte Jahrhundert n. Chr. zusammen, um die Magistrate zu wählen, stimmte aber spätestens seit Tiberius nur noch symbolisch über die Kandidatenliste ab, die Kaiser und Senat zusammengestellt hatten.

In den Gemeinden Italiens und der Provinzen war jedoch auch in der Kaiserzeit eine Volkswahl der Beamten vorgesehen, wie aus den in Spanien und Moesien ausgegrabenen Stadtgesetzen deutlich wird. Da mit der Ausübung der Magistratur auch die Erlangung des römischen Bürgerrechts verbunden war, trug dieses System wesentlich zur Romanisierung der ansässigen Oberschicht bei. Die kürzlich gefundene *lex Troesmensis* legt ein Bestehen dieser Ordnung, und die darin vorgesehene Volkswahl von Beamten, bis mindestens 180 n. Chr. nahe. Die Bevölkerung in den Munizipien und Kolonien entschied auf jeden Fall länger an den Wahlurnen über ihre Beamten, als dies in der Stadt Rom der Fall war.

Lebenslauf

Ausbildung

1997-2001: VS Neustadt/Donau (NÖ)

2001-2009: AHS Amstetten (NÖ), Belegung des neusprachlichen Zweiges, Matura mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden

WS 2010-SS 2015: Lehramtstudium UF Geschichte, politische Bildung und Sozialkunde und UF Latein an der Hauptuniversität Wien

Wissenschaftliche Arbeitserfahrung

Ab Mai 2015 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei ARCAIT (ARchivio delle Costituzioni Antiche in ITalia, Leiterin: Prof. Dr. Loredana Cappelletti) auf Werkvertragsbasis.

Sonstige Arbeitserfahrung

Zivildienst beim Roten Kreuz Amstetten (1.10.2009-30.6.2010)

Hauptberuflicher Rettungssanitäter (1.7.-30.9.2010), seit 30.9.2010 ehrenamtlicher Mitarbeiter beim RK Amstetten